

Volume 29/2017

Comparative Legilinguistics

International Journal for
Legal Communication

Institute of Linguistics
Faculty of Modern Languages and Literature
Adam Mickiewicz University
Poznań, Poland

**INSTITUTE OF LINGUISTICS
KOMITET REDAKCYJNY/EDITORIAL BOARD**

Editor-in-chief: Aleksandra Matulewska

Co-editor: Paula Trzaskawka

Sekretarze/Assistants: Paulina Kozanecka, Paula Trzaskawka, Emilia Wojtasik-Dziekan, Daria Zozula

External Members of the Editorial Board

Łucja Biel (Poland), Christos Bintoudis (Greece/Poland), Susan Blackwell (UK), Onorina Botezat, (Romania), Olga Burukina (Russia), Sheng-Jie Chen (Taiwan), Laura Ervo (Sweden), Ewa Kościałkowska-Okońska (Poland), Larisa Krjukova (Russia), Artur Kubacki (Poland), Lavinia Dan (Romania), Natalja Netšunajeva (Estonia), Kiriakos Papoulidis (Greece/Poland), Fernando Prieto Ramos (Switzerland), Judith Rosenhouse (Israel), Halina Sierocka (Poland), Ning Ye (China), Cheng Le (China), Anne Wagner (France)

Section and technical editors: Karolina Gortych-Michalak, Paulina Kozanecka, Paulina Nowak-Korcz, Joanna Nowak-Michalska, Paula Trzaskawka, Emilia Wojtasik-Dziekan, Daria Zozula

Linguistic editors: Jamila Oueslati for Arabic and French, Ya Nan Zhang for Chinese, Colin Phillips for English, Karsten Dahlmans for German, Piotr Wierzchoń for Polish, Swietłana Gaś for Russian, Eva María Rufo Sánchez-Román for Spanish

Adres Redakcji/Editorial Office
Instytut Językoznawstwa
Zakład Legilingwistyki i Języków Specjalistycznych
al. Niepodległości 4, pok. 218B
61-874 Poznań, Poland
lingua.legis@gmail.com

Wydanie publikacji dofinansował Instytut Językoznawstwa
Czasopismo znajduje się na liście ministerialnej czasopism punktowanych z 2016 roku z liczbą 7 punktów.
The issue has been published with financial grant from the Institute of Linguistics, Poland.

The paper version serves referential purposes. Wersja papierowa jest wersją referencyjną czasopisma

Copyright by Institute of Linguistics
Printed in Poland

ISSN 2080-5926
e-ISSN 2391-4491 (<http://pressto.amu.edu.pl/index.php/cl/issue/archive>)
Nakład 60 Egz.

Redakcja i skład: Zakład Legilingwistyki i Języków Specjalistycznych
Druk: Zakład Graficzny Uniwersytetu im. A. Mickiewicza

Inhaltsverzeichnis

Vorwort		7
ARTIKEL		
1. Rechtssprache und Rechtsdiskurs		
Ljubica KORDIĆ (Kroatien), Borislav MARUŠIĆ (Kroatien)	Funktionsverbgefüge (FVG) als Merkmal der Deutschen Rechts- und Verwaltungssprache	9
Karolina KĘSICKA (Polen)	Zwischen Sprach- und Rezeptionsökonomie. Zu Verweisungen als Mittel der Textverdichtung an Beispielen aus dem Deutschen StGB	31
2. Rechtsterminologie		
Katarzyna SIEWERT-KOWALKOWSKA (Polen)	Zum Lexikalischen und semantischen Sprachwandel der Deutschen und Polnischen Rechtssprache am Beispiel des strafrechtlichen Fachwortschatzes	49
Teija GUMILAR (Polen)	Gebrauchsmusterschutz- ein terminologischer Vergleich Deutsch-Polnisch-Indonesisch	67
3. Didaktik der Fachübersetzung		
Artur Dariusz KUBACKI (Polen), Ursula KIERMEIER (Polen)	„When Will I Become a Schnitzel? – I Hope Never.“Echte und falsche Freunde des Übersetzers in der Translationsdidaktik	85

Table of Contents

Preface	7
ARTICLES	
1. Legal language and discourse	9
Ljubica KORDIĆ (Croatia), Borislav MARUŠIĆ (Croatia) Structures with Phrasal Verbs as a Feature of German Language of Law and Administration	
Karolina KEŚICKA (Poland) Between Language Economy and Text Reception. About References as a Method of Text Condensation on the Examples from the German Criminal Code	31
2. Legal terminology	49
Katarzyna SIEWERT-KOWALKOWSKA (Poland) Lexical and Semantic Language Changes of German and Polish Law Language on the Basis of the Criminal Vocabulary	
Teija GUMILAR (Poland) Protection of Utility Model - Comparison of German, Polish and Indonesian Terminology	67
3. Didactics of specialist translation	85
Artur Dariusz KUBACKI (Poland), Ursula KIERMEIER (Poland) „When Will I Become a Schnitzel? – I Hope Never.” Real and False Friends of a Translator in Translation Teaching	

Spis treści

Wprowadzenie	7
ARTYKUŁY	
1. Język prawny i prawniczy oraz dyskurs prawniczy	9
Ljubica KORDIĆ (Chorwacja), Borislav MARUŠIĆ (Chorwacja) Syntagmy z czasownikami funkcjonalnymi jako cecha niemieckiego języka w prawie i administracji	
Karolina KĘSICKA (Polska) Między ekonomią języka a recepcją tekstu. Odesłania jako środek służący kondensacji treści na przykładach z niemieckiego kodeksu karnego	31
2. Terminologia prawna	49
Katarzyna SIEWERT-KOWALKOWSKA (Polska) O leksykalnych i semantycznych zmianach językowych w niemieckim i polskim języku prawa na przykładzie słownictwa prawa karnego	
Teija GUMILAR (Polska) Ochrona wzoru użytkowego - porównanie niemieckiej, polskiej i indonezyjskiej terminologii	67
3. Dydaktyka tłumaczenia specjalistycznego	85
Artur Dariusz KUBACKI (Polska), Ursula KIERMEIER (Polska) „When Will I Become a Schnitzel? – I Hope Never.” Prawdziwi i fałszywi przyjaciele tłumacza w dydaktyce translacji	

Preface

This volume of *Comparative Legilinguistics* consists of five articles, all of which are written in German. First two of them refer to legal language, the next two deal with the problem of legal terminology and the last one focuses on the subject of didactics of specialist translation.

The first paper, written by Ljubica KORDIĆ (Croatia) and Borislav MARUŠIĆ (Croatia), titled *Funktionsverbgefüge (FVG) als Merkmal der Deutschen Rechts- und Verwaltungssprache*, compares structures with phrasal verbs excerpted from German administrative and criminal law. The authors analyze this feature of German technical language in order to find possible discursive differences between these two fields of law.

In the second article, *Zwischen Sprach- und Rezeptionsökonomie. Zu Verweisungen als Mittel der Textverdichtung an Beispielen aus dem Deutschen StGB* by Karolina KĘSICKA (Poland), the problem of language economy is considered. The paper focuses on the issue in context of references used in legal texts, on the example of German Criminal Code.

The article of Katarzyna SIEWERT-KOWALKOWSKA (Poland) (*Zum Lexikalischen und semantischen Sprachwandel der Deutschen und Polnischen Rechtssprache am Beispiel des strafrechtlichen Fachwortschatzes*) touches upon the question of legal language changes in case of legal terminology. The author presents semantic changes in Polish and German legal terms and expressions on the basis of criminal law.

Teija GUMILAR (Poland) in his paper *Gebrauchsmusterschutz- ein terminologischer Vergleich Deutsch-Polnisch-Indonesisch* discusses the problem of legal terminology in intellectual property law on the example of utility model protection. In the article German, Polish and Indonesian legal terminology referring to industrial design is juxtaposed and analyzed in terms of legal translation.

The last article, titled „*When Will I Become a Schnitzel? – I Hope Never.*” *Echte und falsche Freunde des Übersetzers in der Translationsdidaktik*, written by two authors – Artur Dariusz KUBACKI (Poland) and Ursula KIERMEIER (Poland) – is devoted to teaching specialist translators. The authors show the other side of teaching learners the false friends of a translator, and claim that such

practice in fact may discourage learners from using actual analogies existing in languages.

The editors hope that this volume of our journal shall be found interesting by its readers.

FUNKTIONSVERBGEFÜGE (FVG) ALS MERKMAL DER DEUTSCHEN RECHTS- UND VERWALTUNGSSPRACHE

LJUBICA KORDIĆ, Dr.

Dozentin, Fakultät für Rechtswissenschaften
der J.J. Universität in Osijek/ Kroatien,
kljubica@pravos.hr

BORISLAV MARUŠIĆ, Dr.

Fachhochschule LavoslavRužička, Vukovar/ Kroatien,
borislav.marusic@gmail.com

Abstract: Die Funktionsverbgefüge (FVG) sind schon im 18. Jh. als ein Merkmal deutscher Fachsprachen gekennzeichnet. Besonders intensiv sind diese Konstrukte in der Rechtssprache präsent. Obwohl die Verwaltungssprache als ein Bestandteil der Rechtssprache betrachtet wird, gibt es innerhalb der Rechtssprache diskursive Unterschiede zwischen den Sondersprachen im Bereich Jura. So spricht man oft vom Diskurs der Rechtspflege, Diskurs des Strafrechts, Diskurs des Völkerrechts, usw. Bürger als Laien kommen am häufigsten mit der Verwaltungssprache in Kontakt, und deswegen ist diese Sondersprache oft kritisiert und mit Attributen wie „die Bürokratiesprache“, „der papierene Stil“ usw. versehen. Das Ziel dieses Beitrags ist, die in der Verwaltungssprache vorkommenden FVG in deutschen Gesetzestexten zu untersuchen und mit denen der Strafverfahrensrechtssprache zu vergleichen. Den ersten Teil des Korpus bilden die FVG, die folgenden Gesetzen entnommen sind: Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz und

Verwaltungskostengesetz. Zum Zweck der Überprüfung der diskursiven Unterschiede zwischen Sondersprachen im Bereich Jura werden im mittleren Teil des Beitrags die gesammelten Belege ihrer Struktur und Frequenz nach mit den im Bereich des Strafverfahrensrechts vorkommenden FVG verglichen und analysiert, wobei als Quelle der Untersuchung die Strafprozessordnung (StPO) vom Jahr 1987 (zuletzt geändert in 2015) benutzt wird. Am Ende ziehen wir Schlussfolgerungen aufgrund der durchgeführten Analyse. Die Resultate dieser Studie können den Jura- und Germanistikstudenten, den sich mit der Rechtssprache befassenden Linguisten und vor allem den Übersetzern von Nutzen sein.

Schlüsselwörter: Funktionsverbgefüge, die Rechtssprache, die Verwaltungssprache, die Sprache des Strafverfahrensrechts

STRUCTURES WITH PHRASAL VERBS AS A FEATURE OF GERMAN LANGUAGE OF LAW AND ADMINISTRATION

Abstract: Back in the 18th century, structures with phrasal verbs (FVG) were determined as a feature of German technical language. These constructs are still present in the language of law. Although the administrative language is considered a part of the legal language, there are discursive differences between specific (sub)languages in the field of law. One can speak of the discourses of justice, of criminal law, of international law, etc. It is the language of administrative law that citizens as lay people are most often confronted with, and it is often criticized as "a bureaucracy language", or "the paper style". The aim of this paper is to examine the structures with phrasal verbs frequently occurring in the language of German administrative law and compare them with those in German criminal procedure law. First part of the corpus is built by phrasal verb structures excerpted from following German laws: *Verwaltungsverfahrensgesetz*, *Verwaltungsvollstreckungsgesetz*, *Verwaltungskostengesetz*. In order to explore potential discursive differences between specific languages in the field of law, the collected examples are compared with the most frequent phrasal verb structures of the German criminal procedure law. For that purpose, the Criminal Procedure Code (StPO) of 1987 (last amended in 2015) is used as the second part of the researched corpus. In the concluding part of the paper, the authors draw conclusions based on the analysis carried out. The results of this study can be of assistance to law students in mastering German legal terminology, to all linguists dealing with German language of law and especially to all translators and interpreters from the German and into the German language.

Key words: structures with phrasal verb (FVG), the language of law, the language of administrative law, the language of criminal procedure law

SINTAGME S FUNKCIONALNIM GLAGOLIMA KAO OBILJEŽJE NJEMAČKOGA JEZIKA PRAVA I UPRAVE

Nacrtak: Sintagme s funkcionalnim glagolima se još od 18. stoljeća određuju kao obilježje njemačkoga jezika struke. Te su strukture i danas osobito nazočne u jeziku pravne struke. Iako se administrativni jezik javen uprave obično promatra kao dio jezika prava, unutar toga stručnoga jezika postoje različiti diskursi: diskurs pravosuđa, diskurs kaznenog prava, diskurs međunarodnoga prava, itd. Budući da se građani kao laici najčešće susreću s administrativnim jezikom, t.j. jezikom uprave, taj je stručni

jezik često izložen kritici i naziva ga se „birokratskim jezikom“ ili „stilom papirologije“. Cilj ovoga rada je istražiti sintagme s funkcionalnim glagolima koji se javljaju u njemačkim zakonima vezanim za javnu upravu i usporediti ih s onima iz područja kaznenog procesnog prava. Stoga se prvi dio korpusa sastoji od triju njemačkih zakona: *Verwaltungsverfahrensgesetz* (Zakon o upravnom postupku), *Verwaltungsvollstreckungsgesetz* (Zakon o provedbi upravnih akata) te *Verwaltungskostengesetz* (Zakon o upravnim pristojbama). U svrhu utvrđivanja diskursivnih razlika između pojedinih jezika unutar jezika pravna struke, u glavnom se dijelu rada prikupljeni se podaci analiziraju i uspoređuju s primjerima iz područja kaznenog procesnog prava, pri čemu se kao drugi dio korpusa rabi njemački Zakon o kaznenom postupku (*Strafprozessordnung - StPO*) iz 1987. godine s izmjenama i dopunama iz 2015. Na kraju autori izvode zaključke na temelju provedene analize. Rezultati ovoga istraživanja mogu biti od konkretne pomoći studentima prava i germanistike u usvajanju njemačke pravne frazeologije, jezikoslovcima koji se bave njemačkim jezikom prava te osobito prevoditeljima.

Ključneriječi: Sintagme s funkcionalnim glagolima, njemački jezik pravne struke, jezik javne uprave, jezik kaznenog procesnog prava

SYNTAGMY Z CZASOWNIKAMI FUNKCIONALNYMI JAKO CECHA NIEMIECKIEGO JĘZYKA W PRAWIE I ADMINISTRACJI

Abstrakt: W XVII w. syntagmy z czasownikami funkcjonalnymi (FVG) były uznawane za cechę niemieckiego języka specjalistycznego. Konstrukcje te są wciąż obecne w niemieckim języku prawnym. Choć język administracji uważany jest za część języka prawnego, w ramach poszczególnych (pod)języków w dziedzinie prawa występują pewne różnice. Można mówić o dyskursie wymiaru sprawiedliwości, prawa karnego, prawa międzynarodowego itd. Obywatele najczęściej stykają się z dyskursem prawa administracyjnego i to on jest najczęściej krytykowany jako „język biurokratyczny” lub „żargon urzędniczy”. Celem tego artykułu jest zbadanie syntagm z czasownikami funkcjonalnymi często występującymi w języku niemieckiego prawa administracyjnego i porównanie ich z tymi występującymi w języku niemieckiego prawa karnego procesowego.

Słowa kluczowe: syntagmy z czasownikami funkcjonalnymi (FVG), język prawny, jezyk prawa administracyjnego, jezyk prawa karnego procesowego

1. Ziel, Korpus und Methode

Die polylexikalischen Ausdrücke wie z.B. *einen Vertrag abschließen, in Betracht ziehen* oder *Klage erheben* werden auch Funktionsverbgefüge (FVG) genannt. Wegen ihres idiomatischen Charakters können diese Strukturen für den Übersetzer Schwierigkeit darstellen. Dies kommt insbesondere zum Ausdruck im Bereich der Rechtssprache, für welche es kennzeichnend ist, dass bei der

Übersetzung kulturelle, historische und rechtssystematische Unterschiede zwischen der Ausgangs- und der Zielsprache in Betracht gezogen werden müssen. Aus diesem Grunde befassen wir uns in diesem Beitrag mit den FVG in der deutschen Verwaltungs- und Rechtssprache, in der Hoffnung, dass die Resultate der Analyse der verzeichneten Belege vor allem für die Übersetzer aus der und in die deutsche Sprache von Nutzen sein könnten. Da fachsprachenspezifische FVG, die in der Verwaltungs- und Rechtssprache sehr häufig vorkommen, in der Umgangssprache selten gebräuchlich sind, sind die Kenntnisse über diese Strukturen für die Studierenden im Bereich der Übersetzungslehre unerlässlich, insbesondere diejenigen, die sich in ihrem professionellen Leben mit deutschen juristischen Texten befassen (oder befassen werden).

Die Autoren dieses Beitrags haben sich zum **Ziel** gesetzt, die in der Verwaltungssprache vorkommenden FVG mit denen in der Sprache des Strafverfahrensrechts zu vergleichen und diskursive Unterschiede in der Phraseologie der deutschen Rechts- und Verwaltungssprache festzustellen. Als Grundlage der Untersuchung dienten die Resultate einer früheren Analyse der FVG in der Verwaltungssprache (Marušić 2009). Die Analyse wurde hier präziser und auf einem kleineren und wissenschaftlich zuverlässigeren Korpus in Bezug auf den angeführten Ausgangstext durchgeführt zum Zweck eines wissenschaftlich zuverlässigen Vergleichs der Belege mit denen im Bereich des Strafprozessrechts. Unser Korpus ist in zwei wesentliche Teile eingeteilt. Denersten Teil bilden die FVG, die folgenden Gesetzen im Bereich des deutschen Verwaltungsrechts entnommen wurden: *Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz und Verwaltungskostengesetz*. Die Mehrheit der Beispiele im Bereich Verwaltungsrecht verdanken wir früheren Untersuchungen von Marušić (2009).

Zum Zweck der Feststellung eventueller diskursiver Unterschiede zwischen den Sondersprachen im Bereich Jura werden die in den genannten Verwaltungsgesetzen verzeichneten Belege mit den im Bereich des Strafverfahrensrecht vorkommenden FVG verglichen, wobei als **zweites Korpus** der Untersuchung die geltende Strafprozessordnung der BRD (StPO) vom Jahr 1987 (zuletzt geändert in 2015) benutzt wird. Die **Ausgangshypothese** dieser Arbeit ist, dass zwischen der Verwaltungssprache und der Strafverfahrensrechtssprache stärkere Ähnlichkeiten zu erwarten sind als zwischen der einzelnen Fachsprache und der Gemeinsprache, dass aber auch

jede dieser zwei Fachsprachen (Sondersprachen) durch eigene spezifische FVG gekennzeichnet ist. Diese Tatsache sollte didaktische Auswirkungen haben, weil die Kenntnisse über Besonderheiten der FVG im Bereich Jura sowohl für tätige als auch für künftige Übersetzer und Dolmetscher von Bedeutung sind.

In der Arbeit werden die **Methoden** der Datensammlung per Computertechnik und die Methode der qualitativen und quantitativen Analyse der Belege angewandt. Um die vorliegenden Daten aus beiden Korpora analysieren und bearbeiten zu können, bedarf es einer Datenbank im Excel Format, wobei jedes einzige Beispiel in die elektronische Datei per Hand eingetragen werden musste. Wir bedienen uns auch der vergleichenden Methode, um Frequenzunterschiede der Funktionsverben in beiden Korpora analysieren zu können und um festzustellen, ob lexikalische und/oder strukturelle Unterschiede zwischen den in der Verwaltungssprache und in der Sprache des Strafprozessrechts vorkommenden FVG bestehen.

2. Einleitung: FVG als (Grenz)Forschungsgegenstand der Phraseologie

Die FVG werden oft als Grenzgebiet der Phraseologie betrachtet. Versuche einer systematischen terminologischen Klassifikation des Forschungsgegenstandes der Phraseologie begannen mit Donalies im Jahr 1994 (Kühn 2007). Im weiteren Sinne kann die Phraseologie als eine Teildisziplin der Linguistik definiert werden, die sich mit *Phraseologismen* beschäftigt. Phraseologismen werden in der Regel als Wortgruppenlexeme mit einer stabilen morphologischen Struktur verstanden, „die auf eine komplexe, nicht immer motiviert erscheinende Bedeutung aufweisen“ (Gläser, 1986). Phraseologismen unterscheiden sich von freien Wortverbindungen oder Syntagmen durch folgende distinktive Merkmale: Idiomatizität, Expressivität und morpho-syntaktische Festigkeit (Hümmer 2006:29). Burger et al. haben Phraseologismen oder phraseologische Wortverbindungen folgenderweise formuliert: „Phraseologisch ist eine Wortverbindung von zwei oder mehr Wörtern dann, wenn die Wörter eine durch die syntaktischen und semantischen Regularitäten

der Verknüpfung nicht erklärbare Einheit bilden, und wenn die Wortverbindung in der Sprachgemeinschaft, ähnlich wie ein Lexem, gebräuchlich ist“ (Burger et al. 1982:1). In seinen neueren Arbeiten bietet Burger eine einfachere Definition: „Phraseologismus ist ein polylexikalischer Ausdruck aus mindestens zwei Wörtern, die eine Einheit bilden und in einer Sprache als eine Einheit gebräuchlich sind“ (Burger 2007:11). Obwohl alle Elemente der letzteren Definition auch auf die FVG anwendbar sind, stehen sie gemeinsam mit Mehrwortverbindungen, Nominalisierungen und Kollokationen an der „unteren Grenze der Phraseologieforschung“ und gehören zu „Phraseologismen im weiteren Sinne“ (vgl. Kjaer 1992:46). Einer der Gründe dafür ist die Tatsache, dass die FVG sowohl in der Umgangssprache als auch in jeder einzelnen Fachsprache zur Sprachkonvention geworden sind und so tief in der Alltags- bzw. Fachkommunikation verwurzelt sind, dass sie nicht mehr als idiomatische oder metaphorische Ausdrücke erkannt werden. In einem FVG hat das Verb seine ursprüngliche Bedeutung eines Hauptverbs verloren, wobei die Funktion des Bedeutungsträgers des ganzen Ausdrucks in meisten Fällen dem nominalen Teil überlassen wird (*Klage erheben* vs. *klagen*). Wegen ihres idiomatischen Charakters können FVG bei der Übersetzung Schwierigkeiten bereiten und sind insbesondere für die Übersetzung von Fachtexten von großer Bedeutung. Aus diesem Grund und wegen der Tatsache, dass die FVG in vielen Fachsprachen unzureichend erforscht und meistens in jeweilige terminologische Datenbanken nicht integriert sind, stehen die FVG der Rechts- und Verwaltungssprache im Mittelpunkt der Untersuchung dieses Beitrags. Das FVG im engeren Sinne ist eine Verknüpfung von einem Funktionsverb (FV) und einer Präpositional- (PP) oder Nominalphrase (NP). Peter von Polenz hat als Erster die Begriffe „Funktionsverb“ und „Funktionsverbformel“ im Jahr 1963 und Bernhard Engelen den Terminus „Funktionsverbgefüge“ einige Jahre später eingeführt (Blažević 1999).

Nach Richter (1988:341) ist die Frequenz der FVG in der Wissenschaftssprache in Bezug auf die Gemeinsprache viel intensiver: in der Wissenschaftssprache sind die FVG mit 33% vertreten gegenüber 4% in der Gemeinsprache. Als ein Merkmal des Nominalstils sind die FVG seit langem in vielen Fachsprachen, so auch in der Rechts- und Verwaltungssprache, stark präsent. Helbig und Busch haben dieses Phänomen folgenderweise erklärt: „Da die FVG formelhaft sind und Modellcharakter haben, werden sie

bevorzugt in solchen Textsorten (z.B. Fach- und Wissenschaftssprache) verwendet, in denen eine Art Dispositionsausdruck vorherrscht. Ein solcher Dispositionsausdruck arbeitet stärker mit vorgeformten Fertigteilen, die Denkarbeit erleichtern können“ (Helbig und Buscha 1993:105). Engel hat 15 Kriterien für die Abgrenzung der FVG von anderen Wortgruppen definiert, die in späteren Jahren von anderen Germanisten relativiert wurden, beispielsweise von Winhart (2005). Nach Engel gibt es im heutigen Deutsch „ein gutes Dutzend Funktionsverben mit Präpositionalgefüge und weit über hundert Funktionsverben mit reiner Akkusativphrase“ (Engel 1991:407). Für die FVG ist kennzeichnend, dass das Verb durch einen Nominalisierungsprozess seine ursprüngliche Bedeutung eines Hauptverbs verloren hat, wobei das aus diesem Verb abgeleitete Nomen zum Bedeutungsträger des ganzen Ausdrucks geworden ist, wie z.B. *Entscheidung treffen* statt *entscheiden*. Aus diesem Grund wird heute innerhalb der gegenwärtigen Bemühungen um die Vereinfachung der deutschen Rechtssprache immer mehr empfohlen, statt des FVG einfache finite Verben zu gebrauchen (Kordić 2015).

Eine grafische Darstellung des Verhältnisses von Funktionsverben mit anderen Gliedern des FVG bietet Kamber in seinem Modell der umrahmten Schnittmengen (Kamber 2006). Aus Kammers Schema der Schnittstellen von verschiedenen Typen der FVG ist es ersichtlich, dass die FVG, in welchen die Nominalphrase an das Funktionsverb einerseits und diejenigen, in welchen die Präpositionalphrase an das Funktionsverb verknüpft sind andererseits als FVG im engeren Sinne bestimmt werden können. In der Analyse unserer Belege wird sich diese Feststellung als richtig zeigen. Kamber hat eine Frequenzliste der in der deutschen Gemeinsprache vorkommenden Funktionsverben (FV) aufgrund der Untersuchung von umfangreichen Korpora der Gemeinsprache gemacht (Die CD Rom mit insgesamt 52 im Jahre 1997 erschienenen Nummern des Nachrichtenmagazins Spiegel). Da Kammers Rangfolge der häufig vorkommenden FV in der Gemeinsprache für die Ergebnisse unserer Untersuchung von Bedeutung ist, werden wir sie hier wiedergeben:

bringen (15,74 %), *sein* (12,46 %), *kommen* (11,62 %), *sich befinden* (7,78 %), *stehen* (7,5 %), *geraten* (6,14 %), *nehmen* (3,44 %), *stellen* (3,3 %), *bleiben* (3,21 %), *setzen* (3,16 %), *gehen* (2,66 %), *halten* (2,6 %), *versetzen* (2,2 %), *haben* (1,97 %), *treten* (1,7 %),

gelangen (1,3 %), *liegen* (1,24 %), *geben* (1,13 %), *begriffen sein* (1,07 %), *verfallen* (0,96 %), *fallen* (0,96 %), *führen* (0,9 %), *ziehen* (0,85 %), *stürzen* (0,79 %), *lassen* (0,73 %), *ergehen* (0,73 %), *legen* (0,68 %), *ausbrechen* (0,56 %), *schreiten* (0,51 %), *treiben* (0,45 %), *stoßen* (0,34%)(Kamber 2006:113).

Als Grundlange für die Untersuchung der in unseren Korpora gefundenen Belege müsste hier noch das von Helbig eingeführte Phänomen der Festigkeit der FVG als ihr wichtiges Merkmal unbedingt näher erklärt werden. Der Festigkeit nach unterschieden Helbig und Buscha (1993: 95) zwei Klassen der FVG:

- 1) eigentliche oder lexikalisierte FVG, die einen hohen Grad von Festigkeit aufweisen, wie z.B. *zur Durchführung bringen*, und die
- 2) uneigentliche oder nicht-lexikalisierte FVG mit einem geringen Festigkeitsgrad, wie *Anspruch erheben*, *Verhandlungen aufnehmen*.

Lexikalisierte FVG weisen folgende Merkmale auf¹:

1. Die nominalen Bestandteile können weder anaphorisiert noch pronominalisiert werden:

Er gab dem Kind Antwort.

**Er gab sie dem Kind. (FV)*

Er gab dem Kind Brot.

Er gab es dem Kind. (Vollverb)

Er brachte die Probleme zur Sprache.

**Er brachte die Probleme dorthin. (FV)*

Er brachte die Sachen zum Bahnhof.

Er brachte die Sachen dorthin. (Vollverb)

2. Präpositionalgruppen und Akkusative als Bestandteile der lexikalisierten FVG können nicht unmittelbar erfragt werden:

Er leistet seinem Freund Hilfe.

**Was leistet er seinem Freund?(FV)*

¹ Die in dieser Analyse als Illustration angeführten Beispiele wurden der früheren Arbeit von B. Marušić aus dem Jahr 2009 entnommen.

Er bietet seinem Freund Hilfe an.

Was bietet er seinem Freund an?(Vollverb)

3. In lexikalisierten FVG kommtentweder der Nullartikel oder der bestimmte Artikel vor:

Die neue Technik findet Anwendung.

**Die neue Technik findet eine / die Anwendung.*

Er besitzt die Frechheit zu dieser Handlung.

**Er besitzt eine Frechheit zu dieser Handlung.*

4. In lexikalisierten FVG ist die Opposition im Numerus zwischen Singular und Plural aufgehoben:

Diese Lösung kommt nicht in Frage.

**Diese Lösung kommt nicht in Fragen.*

5. An die Substantive in lexikalisierten FVG kann kein Attributsatz mit dem FV als Hauptverb angefügt werden:

**die Gefahr, die er gelaufen ist*

6. Erweiterung der Substantive durch adjektivische Attribute ist nicht möglich:

**Die Polizei nahm von dem Einbruch schnelle Kenntnis.*

Die oben angeführten Merkmale der lexikalisierten FVG sind auf die nicht-lexikalisierten FVG nicht anwendbar. Diese Merkmale sind bei den nicht-lexikalisierten FVG nicht präsent.

In mittleren Teil des Beitrags werden die in unserem Korpus (Korpora)verzeichneten FVG dargestellt und analysiert und zusätzlich ihrer Festigkeitnach überprüft und verglichen. Zunächst werden aber die in beiden Korpora verzeichneten Belege der Frequenz und Struktur nach verglichen und analysiert.

3. Ergebnisse der Untersuchung beider Korpora

3.1. FVG in der Verwaltungssprache

Die Belegeim Bereich Verwaltungsrecht wurden folgenden deutschen Gesetzen entnommen: dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),dem Verwaltungskosten-gesetz (VwKostG) und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz

(VwVG). Im Korpus wurden insgesamt 140 Belege gesammelt. Es ist interessant, dass diese große Anzahl von polylexikalischen Konstrukten um insgesamt 31 Funktionsverben gebildet ist. Hier werden diese Verben ihrer Frequenz nach aufgelistet: *vornehmen* (20 Belege oder 14,29 %), *haben* (16 Belege oder 11,43 %), *treffen* (15 Belege oder 10,71 %), *leisten* (12 Belege oder 8,50 %), *erheben* (8 Belege oder 5,71 %), *finden* (6 Belege oder 4,28 %), *geben* (6 Belege oder 4,28 %), *stellen* (6 Belege oder 4,28 %), *erteilen* (5 Belege oder 3,57 %), *schließen* (4 Belege oder 2,85 %), *erhalten* (4 Belege oder 2,85 %), *treten* (4 Belege oder 2,85 %), *fassen* (3 Belege oder 2,14 %), *führen* (3 Belege oder 2,14 %), und *sein* (3 Belege oder 2,14 %).

Den kleinsten Häufigkeitsgrad weisen folgende Funktionsverben auf: *aufnehmen* (zur *Niederschrift aufnehmen*), *ausstellen* (*Urschrift ausstellen*), *bleiben* (*bei der Frist bleiben*), *erstatten* (*Aufwendungen erstatten*), *einlegen* (*Widerspruch einlegen*), *nehmen* (*in Anspruch nehmen*), *niederlegen* (*das Dokument niederlegen*), *setzen* (*in Gang setzen*), *stehen* (*in einem Verhältnis stehen*) und *vollziehen* (*die Unterschrift vollziehen*), die mit je einem Beispiel belegt sind (vertreten mit je 0,71% im Korpus). Niedrige Erscheinungsfrequenz kennzeichnet auch folgende FV, die nur zweimal im ganzen Korpus belegt sind: *abschließen*, *abgeben*, *ausüben*, und *machen* (*die Erörterung abschließen*, *Vertrag abschließen*; *Erklärung abgeben*, *Beruf ausüben*, *Tätigkeitsausüben*). Merkwürdigerweise kommen im Korpus der Verwaltungsgesetze einige der FV überhaupt nicht vor, die in deutscher Alltagssprache intensiv gebräuchlich sind, wie z.B. *bringen*, *halten*, *ziehen*. Überraschend ist auch, dass die häufig vorkommenden FV wie *kommen*, *sein* und *machen* in unserem Korpus schwach vertreten sind (das Verb *machen* ist nur zweimal im ganzen Korpus belegt: *Angaben machen* und *den Anspruch machen*). Das Gleiche gilt teilweise auch für das FV *treten*, das nur im FVG *in Kraft treten* vorkommt. Dieses FVG ist in jedem der drei untersuchten Gesetzestexte belegt und kann deswegen als relativ häufiges FVG betrachtet werden. Die in der Gemeinsprache am häufigsten vorkommenden Funktionsverben sind *bringen*, *führen*, *kommen*, *nehmen*, *setzen*, *stehen*, *stellen*, *sein* (Kamber 2006). Der Vergleich der Rangfolge, der im Korpus der Verwaltungssprache vorkommenden FV, weist auf die interessante Tatsache hin, dass nur das Verb *stellen* sowohl in der Gemeinsprache als auch in der Verwaltungssprache vorkommt (Tabelle 1.), während das Verb *sein* mit 12,46% unter den FVG der Gemeinsprache

vertreten ist, und im Korpus der Verwaltungssprache mit nur 2,14%. Daraus lässt sich schließen, dass in der deutschen Verwaltungssprache andere Funktionsverben als in der Gemeinsprache intensiv gebräuchlich sind, mit der Ausnahme von FV *stellen*.

Tabelle 1.FV in der deutschen Gemeinsprache und der Verwaltungssprache nach der Frequenz

	FV in Gemeinsprache	%	FV in Verwaltungssprache	%
1.	bringen	15,74 %	vornehmen	14,29 %
2.	sein	12,46 %	haben	11,43 %
3.	kommen	11,62 %	treffen	10,71 %
4.	sich befinden	7,78 %	leisten	8,50 %
5.	stehen	7,50 %	erheben	5,52 %
6.	geraten	6,14 %	finden	5,71 %
7.	nehmen	3,44 %	geben	4,28 %
8.	stellen	3,30%	stellen	4,28 %
9.	bleiben	3,21 %	erteilen	3,57 %
10.	setzen	3,16 %	schließen, erhalten, treten	2,85 %

Ihrer Struktur nach kommen die FVG in unserem Korpus der Verwaltungssprache in drei Formen vor:

- a) FV mit einer Nominalphrase (NP)
- b) FV mit einer Präpositionalphrase (PP)
- c) FV, die sowohl mit einer PP als auch mit einer NP vorkommen.

An der ersten Stelle der Frequenz nach steht die Struktur FV + NP_{Akk}. Aus unserer Untersuchung ergibt sich folgende Liste der häufigsten FVG dieser Struktur:

- Anwendung finden* (16 Belege)
- das Recht haben* (15 Belege)
- Handlung vornehmen* (13 Belege)
- Regelung treffen* (11 Belege)
- Anspruch haben* (9 Belege)
- Maßnahmen treffen* (8 Belege)
- Einwendung erheben* (8 Belege)
- in Kraft treten* (8 Belege)
- Beschluss fassen* (8 Belege)
- Hilfe leisten* (7 Belege)

Mit einer NP kommen seltener folgende Verben vor: *abgeben, abschließen, aufnehmen, ausüben, begehen, durchführen, einlegen, erhalten, erheben, erstatten, erteilen, fassen, finden, leisten, machen, schließen, treffen, vollziehen, vorbringen, vornehmen*. Folgende FV im Korpus der Verwaltungssprache kommen nur mit einer Präpositionalgruppe vor: *bleiben, bringen, kommen, sein, setzen, stehen, treten, versetzen*. Unter den mit einer Präpositionalgruppe vorkommenden FVG sind im Korpus der Verwaltungssprache diejenigen mit dem Nomen *Kraft* besonders produktiv: *in Kraft treten, außer Kraft treten, in Kraft bleiben, außer Kraft bleiben*. Die kleinste Gruppe der FV bilden diejenigen Verben, die sowohl mit einer Präpositionalgruppe als auch mit einem Nomen im Akkusativ vorkommen: *führen, geben, haben, halten, nehmen, stellen, ziehen* (*in Verwahrung nehmen/ Rücksicht nehmen, unter Strafe stellen/ Antrag stellen, zum Ziel haben/ Befugnis haben*). Es ist interessant, dass der Anteil der FV mit dem Nomen im Akkusativ im Korpus der Verwaltungssprache mehr als dreimal so groß ist als der Anteil der FV mit der Präpositionalgruppe. Es ist auch interessant, dass einige FV besonders bildungsproduktiv sind. So gibt es im Korpus des Verwaltungsrechts acht (8) FV, die mehr als fünf verschiedene Nomina an sich binden. Es sind:

haben – 13 Nomina (*die Pflicht haben, den Zugang haben, Anspruch haben, Befugnis haben, zum Gegenstand haben, Auswirkung(en) haben, die Befähigung haben, Aufenthalt haben, Sitz haben, zum Ziel haben, Wirkung haben, Erfolg haben, die Wahl haben*);

erteilen – 8 Nomina (*Unterrichterteilen, Genehmigungerteilen, Weisungerteilen, Abschrifterteilen, Ermächtigungerteilen, Zustimmungerteilen, Auskunfterteilen, Auftragerteilen*);

ausüben – 8 Nomina (*Kontrolleausüben, das Amtausüben, das Rechtsausüben, Gewerbeausüben, Berufsausüben, Aufsichtausüben, Befugnisausüben, Tätigkeitsausüben*);

vornehmen – 7 Nomina (*Eingriff vornehmen, Beschränkung vornehmen, Handlungsvornehmen, Bekanntgabe vornehmen, Zustellungsvornehmen, Benachrichtigungsvornehmen, Vollstreckungsvornehmen*);

leisten – 6 Nomina (*Eid leisten, Hilfeleisten, Beitragleisten, Tätigkeitleisten, Zahlungleisten, Widerstandleisten*);

stellen – 6 Nomina (*unter Strafe stellen, zur Verfügungstellen, Verlangen stellen, den Antragstellen, in Fragestellen, Fragestellen*);

treffen – 5 Nomina (*Regelungtreffen, Maßnahmetreffen, Bestimmungtreffen, Feststellungtreffen, Entscheidungtreffen*);

stehen – 5 Nomina (*unter Aufsicht stehen, im Zusammenhang stehen, im Verhältnis stehen, im Dienst stehen, im Eigentum stehen*).

Was die Festigkeit als ein wichtiges Merkmal der FVG betrifft, kommt im gesamten Korpus des Verwaltungsrechts eine relativ kleine Anzahl der lexikalisierten FVG vor. Hier nennen wir einige Beispiele: *Rechenschaft geben, Gelegenheit geben, unter Strafe stellen, in Verkehr bringen, zur Verantwortung ziehen...* Die nicht-lexikalisierten FVG der deutschen Verwaltungssprache kommen häufig vor. Da sie in der Regel starke syntaktische Wirkung haben und durch andere syntaktische Elemente im Satz erweitert sind, führen wir hier als Illustration Ausschnitte aus einzelnen Gesetzen an. Die Beispiele werden nach den Festigkeitskriterien von Helbig und Buscha dargestellt:

1. Erweiterung des Substantives durch adjektivische Attribute
(das FVG *Abschrift erteilen*:

(...) den Hinweis, dass *die beglaubigte Abschrift* nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde *erteilt wird*, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist, ... (§ 33 Beglaubigung von Dokumenten, VwVfG).

2. Häufiger Gebrauch der zusammengesetzten Fachtermini als Bestandteil des FVG:

(...) *Verfahrenshandlungen* des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, *die* dieser nach der Zurückweisung *vornimmt*, sind unwirksam (§ 14 Bevollmächtigte und Beistände, VwVfG).

3. Willkürlicher Gebrauch der Artikel (der unbestimmte Artikel anstatt des bestimmten oder Nullartikels):

(...) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann *eine Plangenehmigung erteilt werden*, wenn... (§ 74 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, VwVfG)

(...) Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde *eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt*. (§ 12 Kostengläubiger, VwKostG)

(...) Vollstreckungsbehörden sind: (...) die Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung, wenn *eine Bestimmung* nach Buchstabe a *nicht getroffen worden ist*. (§ 4 Vollstreckungsbehörden, VwVG)

4. Anknüpfung des Attributsatzes, in welchem das FV als Hauptverb fungiert:

(...) von den tatsächlichen *Angaben* eines Beteiligten, *die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat*, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll (§ 28 Anhörung Beteiligter, VwVfG)

(...) *Verfahrenshandlungen* des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, *die dieser nach der Zurückweisung vornimmt*, sind unwirksam (§ 14 Bevollmächtigte und Beistände, VwVfG).

3.2. FVG in der Sprache des Strafprozessrechts

Den zweiten Korpus in unserer Untersuchung bilden die FVG, die in der Strafprozessordnung von 1987 (zuletzt geändert am 21 Dezember 2015) vertreten sind. Im gesamten Text (494 Artikeln) wurden 516 Belege verzeichnet. Im Korpus wurden insgesamt 26 Funktionsverben als Bestandteil der FVG aufgefunden. Der Frequenz nach ergibt sich folgende Rangfolge der Funktionsverben im Fachbereich Strafprozessrecht:

erheben - *Einspruch/ Beschwerde/ Klage/ Beweise/ Beschuldigungen/ Daten* - 79 (15,31%)

treffen- *Entscheidung/ Maßnahmen/ die Anordnung/ Vorkehrungen/ Feststellungen*– 60(11,62%)

stellen - *Antrag/ Strafantrag/ Revisionsantrag/ Beweisantrag/ Fragen/ zur Verfügung*– 53 (10,27%)

erteilen - *Auskunft/ Weisungen/ Belehrung/ Abschrift/ Genehmigung/ Ermächtigung*-37 (7,17%)

vornehmen- *Ermittlungen/ Handlungen/ Untersuchungen/ Beweiserhebungen/ Prüfung*– 30 (5,81%)

einstellen - *Verfahren/ Untersuchung*– 30 (5,81%)

geben - *Gelegenheit zu etwas/ Aufschlüsse/ Auskunft über etwas/ Kenntnis von etwas* - 28 (5,42 %)

nehmen - *zu den Akten/ in Verwahrung/ in Gewahrsam/ in Beschlagnahme/ in Kenntnis/ Rücksicht*
- 26 (5 %)

leisten (*Eid/ Sicherheit/ Beitrag/ Folge*) - 19 (3,68%)

führen-*das Verfahren/ Strafverfahren/ Ermittlungen/ Verhandlung/ die Verteidigung*- 17 (3,29 %)

festsetzen - *Ordnungsgeld/ Ordnungshaft/ Ordnungsmittel/ Geldstrafe/ Zwangsgeld* - 17 (3,29 %)

setzen- außer Vollzug/ in Kenntnis/ in Lauf/ in Umlauf/ in Freiheit-16 (3,1 %)

haben –Vorstellung/das Recht/Anspruch/Gelegenheit/ Befugnis/zum Gegenstand/zur Folge-14 (2.6%)

sein- von Bedeutung/ im Gewahrsam-12 (2,32 %)

Als besonders häufig vorkommende FVG im Korpus der Sprache des Strafverfahrensrechts sind folgende FVG hervorzuheben: *Klageerheben* (33 Belege), *Antrag stellen* (32 Belege), *Verfahren einstellen* (28 Belege), *Maßnahmen treffen* (24 Belege), *Anordnung treffen* (16 Belege), *die Daten erheben* (13 Belege), *die Sicherheit (für etwas) leisten* (11 Belege). Es ist interessant, dass einige FV aus der Liste der Gemeinsprache (Kamber 2006) und der Verwaltungssprache (Marušić 2009) in diesem Korpus nur als selbstständige Vollverben vorkommen: *bleiben, geraten, ziehen, sich befinden, schließen, erhalten*. Schwach vertreten sind noch folgende FV, die hier ihrer Häufigkeit nach gezählt werden: *vorbringen* (10), *stehen* (9 Belege), *machen* (9 Belege), *anbringen* (7), *treten* (7 Belege), *finden* (7 Belege), *bringen, kommen, bestellen, entziehen* (je 6 Belege), *versetzen* (4). Der Struktur nach dominieren im zweiten Korpus die FVG mit einer NP (409 von insgesamt 516 Belegen oder 79,28 %).

Was den Festigkeitsgrad der in der geltenden Strafprozessordnung aufgefundenen FVG betrifft, dominieren auch in diesem Korpus die nicht-lexikalisierten FVG, was auf diskursive Verbindungen zwischen der deutschen Verwaltungssprache und der Sprache des deutschen Strafprozessrechts hinweist. Die Analyse der Festigkeit der Belege aus dem Korpus des Strafprozessrechts wird auch hier nach den Kriterien von Helbig und Buscha durchgeführt. Jedes Abgrenzungskriterium wird durch konkrete Beispiele aus dem Korpus illustriert:

1. Erweiterung des Substantives durch adjektivische Attribute: *entsprechende Anwendung finden; keine genügende Bestätigung finden, die erforderlichen Auskünfte erteilen; (jemandem) sicheres Geleit erteilen.*

Wie in der Verwaltungssprache, so werden auch hier Erweiterungen verwendet, meistens in der Form eines Adverbs, eines Präpositionalobjekts, oder eines Genitivattributs. Zum Beispiel: *ein Verfahren vorläufig einstellen, Verfahren durch Beschluss einstellen, den Rechtsanwalt als Beistand bestellen, Versicherung über den Verbleib abgeben; die Rechtsfolgen der Tat festsetzen; der Ernennung*

Folge leisten; Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung erstatteter Aufschlüsse geben; in Gewahrsam der in dieser Vorschrift bezeichneten Beratungsstelle sein.

2. Häufiger Gebrauch der zusammengesetzten Fachtermini als Bestandteil des FVG:

Untersuchungshandlungen vornehmen, Revisionsantrag stellen, Strafbefehlsantrag stellen; Staatszugehörigkeitszeichen führen.

3. Willkürlicher Gebrauch der Artikel (sowohl der unbestimmte als auch der bestimmte):

Eine/die Straftat zur Anzeige bringen, den/(0) Antrag anbringen, (die) Leistung erbringen

4. Anknüpfung des Attributsatzes, in welchem das FV als Hauptverb fungiert:

Verletzte sind möglichst frühzeitig regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache *über folgende Befugnisse* zu unterrichten, *die sie außerhalb des Strafverfahrens haben* (Art. 406 StPO).

Hier ist hinzuzufügen, dass das FV *machen* in der Sprache Strafprozessrechts oft in der Verknüpfung mit einem Adverb vorkommt, wobei der ganze Ausdruck mit einer anderen Bedeutung versehen wird. Am häufigsten weist das Verb *machen* diese Eigenschaft auf. Hier sind alle im Korpus des Strafprozessrechts aufgefundenen Belege dieser Art:

geltend machen: den Einwand /die Ablehnung/ den Anspruch/ Ansprüche geltend machen;

aktenkundig machen: Gründe/ die Tatsache/ Löschung/das Vorliegen der Voraussetzung/ die Beschränkung/ Inhalt der Erörterung/ das Ergebnis der Untersuchungshandlung;

namhaft machen: die Gerichtspersonen / die Sachverständigen;

glaubhaft machen: rechtliches Interesse an der Kenntnis der Information/ die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens/ die Tatsachen zur Begründung des Auftrags;

kennlich machen: die Beschlagnahme durch Siegel kenntlich machen;

anhängig machen: zusammenhängende Strafsachen anhängig machen;

wieder gut machen: die Tat wieder gut machen;

sich schuldig machen: sich einer falschen uneidlichen Aussage/der Verletzung seiner Amtspflichten schuldig machen.

Aus den angegebenen Beispielen ist es ersichtlich, dass die Verknüpfung vom FV *machen* gewöhnlich in der Struktur FV+FN_{Akk}

vorkommt, mit der Ausnahme von *sich schuldig machen*, das mit einem Genitivobjekt das FVG bildet. Beispiele dieser Struktur mit dem FV machen wurden im Korpus der Verwaltungssprache nicht aufgefunden.

4. Vergleichende Analyse und Diskussion

Sogar eine oberflächliche Analyse und ein Vergleich der Belege in beiden Korpora weist auf eine intensive Bildungsproduktivität (Reihenbildung) der FV hin. Im Durchschnitt binden sich fünf Nomina oder Phrasen mit einem FV in ein festes Gefüge. Eine große Anzahl der Verben binden in der Regel eine NP_{Akk} (*erheben, treffen, erteilen, vornehmen, einstellen, leisten, führen, festsetzen, entziehen, erbringen, machen*), einige nur PP (*geben, nehmen, setzen, sein, bringen*). Die Verben *treten, stellen, haben* bilden das FVG sowohl mit der NP_{Akk} als auch mit der PP. In dieser Hinsicht erweisen sich große Ähnlichkeiten zwischen den Belegen aus beiden Sondersprachen.

Der Vergleich von FVG aus beiden Korpora nach ihrer Frequenz hat darauf hingewiesen, dass die Überlappungen zwischen den häufig vorkommenden FV in der Verwaltungssprache und denen in der Strafprozessrechtsprache intensiver belegt sind als zwischen beiden Fachsprachen und der Gemeinsprache (abgeschattet grau in der Tabelle 2). Dies wird insbesondere durch die Tatsache bestätigt, dass drei FV in beiden Fachsprachenkorpora am intensivsten vertreten sind: *erheben, treffen, und vornehmen*. Aus der Tabelle 2. ist es ersichtlich, dass 6 von insgesamt 10 FV in der Frequenzliste beider Fachsprachen intensiv vertreten sind. Nur in zwei Fällen bestehen Überlappungen zwischen der Gemeinsprache und der Sprache des Strafverfahrensrechts (die in der Tabelle 2. unterstrichenen FV *nehmen* und *setzen*). Nur das FV *stellen* erscheint häufig in allen drei Sprachen, doch mit verschiedener Intensität. Das bekräftigt unsere Hypothese aus der Einleitung dieses Beitrags, dass zwischen beider eng verbundenen Fachsprachen stärkere Ähnlichkeiten vorhanden sind als zwischen einzelner Fachsprache und der Standardsprache (Gemeinsprache), dass aber auch jede Fachsprache auch durch einige spezifische FVG gekennzeichnet ist, was auf diskursive Unterschiede der Phraseologie zwischen den Sondersprachen in den konzeptuell

verwandten Fachbereichen (Verwaltungssprache und Rechtssprache) hinweist. Der Beweis dafür sind die FV *erteilen* und *einstellen* (fettgedruckt in *Italic* in der Tabelle 2), die ausschließlich für die Sprache des Strafprozessrechts als typisch angesehen werden können. Dies wird auch durch die Tatsache bekräftigt, dass die FVG mit dem Verb *erteilen* mit den Etappen des Gerichtsverfahrens semantisch eng gebunden sind (*Auskunft erteilen, Weisungen erteilen, Belehrung erteilen, Abschrift erteilen, Genehmigung erteilen, Ermächtigung erteilen*). Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass das andere typische FV *einstellen* im Korpus sehr intensiv belegt ist (30 Belege), wo bei es nur zwei Erscheinungsformen aufweist: *Verfahren einstellen/ Untersuchung einstellen*.

Tabelle 2: Vergleich der FV in drei Korpora nach der Frequenz

	Gemeinsprache	Verwaltungssprache	Sprache des Strafverfahrensrechts
1.	bringen 15,74 %	vornehmen 14,29%	erheben 15,31 %
2.	sein 12,46 %	haben 11,43 %	treffen 11,62 %
3.	kommen 11,62 %	treffen 10,71 %	stellen 10,27 %
4.	sich befinden 7,78 %	leisten 8,50%	erteilen 7,17 %
5.	stehen 7,50 %	erheben 5,52 %	vornehmen 5,81 %
6.	geraten 6,14 %	finden 5,71 %	einstellen 5,81 %
7.	nehmen 3,44 %	geben 4,28 %	geben 5,42 %
8.	stellen 3,30 %	stellen 4,28 %	nehmen 5%
9.	bleiben 3,21 %	erteilen 3,57 %	leisten 3,68 %
10.	setzen 3,16 %	schließen 2,85 %	führen / festsetzen/ setzen 3,29%

5. Abschließende Bemerkungen

FVG sind Konstruktionen, in welchen das Verb durch einen Nominalisierungsprozess seine ursprüngliche Bedeutung eines Hauptverbs verloren hat, wobei der nominale Teil zum Bedeutungsträger des ganzen Ausdrucks geworden ist. Unsere Analyse hat gezeigt, dass diese Konstruktionen nicht nur in der Gemein- sondern auch in der Verwaltungs- und der Rechtssprache intensiv vertreten und produktiv sind. Da ihre Struktur und Bedeutung stark kulturell geprägt sind, stellen sie ein Problem und große Herausforderung für unerfahrene Übersetzer und Dolmetscher dar, insbesondere im Fachbereich Jura. In diesem Beitrag haben wir versucht, Unterschiede zwischen den FVG in der Gemeinsprache und denen in der Fachsprache am Beispiel der Rechts- und Verwaltungssprache zu beweisen. Unsere Ausgangshypothese war, dass auch zwischen einzelnen Sondersprachen in einem Fachgebiet – hier zwischen der Verwaltungssprache und der Strafverfahrensrechtssprache – mehr Ähnlichkeiten zu erwarten sind als zwischen der einzelnen Fachsprache und der Gemeinsprache, dass aber auch jede Sondersprache durch spezifische FVG gekennzeichnet ist. Als Grundlage der Untersuchung dienten die Resultate einer früheren Analyse der FVG in der Verwaltungssprache (Marušić 2009), die hier präziser durchgeführt wurde zum Zweck eines wissenschaftlich zuverlässigen Vergleichs mit den FVG im Bereich des Strafprozessrechts. Dabei bedienten wir uns auch Kambers Liste der häufigsten FVG in der Gemeinsprache (Kamber 2006). Aus dem Vergleich beider Korpora ergeben sich zwei wesentliche Schlussfolgerungen:

1. Stärkere Überlappungen wurden erwiesen zwischen den häufig vorkommenden FV in der Verwaltungssprache und der Sprache des Strafverfahrensrechts als zwischen beiden Fachsprachen und der Gemeinsprache. Dies wird insbesondere durch die Tatsachen bestätigt:
 - a) dass nur das FV *stellen* sowohl in FVG der Gemeinsprache als auch in denen beider Fachsprachen unter den zehn häufigsten FV vorkommt;
 - b) dass die FV *erheben*, *treffen*, und *vornehmen* in der Verwaltungssprache und in der Sprache des

Strafverfahrensrechtsam intensivsten vertreten sind (demgegenüber sind diese FV in der Gemeinsprache schwach vertreten),

- c) dass 6 von insgesamt 10 FV aus den Frequenzlisten der zwei Sondersprachen in beiden Listen intensiv vertreten sind.
2. Jede Sondersprache ist durch einige spezifische FVG gekennzeichnet, was auf diskursive Unterschiede des Grenzgebiets der Phraseologie zwischen den Sondersprachen im Bereich Jura hinweist. Diese Schlussfolgerung wird durch folgende Tatsachen bekräftigt:
 - a) die häufig vorkommenden FVG mit den Verben *erteilen, einstellen, führen und festsetzens* indsemanantisch eng mit dem Strafverfahren gebunden (*Auskunft / Weisungen/ Belehrung erteilen; Verhandlung/ das Verfahren/ die Verteidigung führen*);
 - b) das FV *einstellen* ist im zweiten Korpus sehr intensiv belegt (30 Belege), obwohl es nur in zwei FVG vorkommt: *Verfahren einstellen* und *Untersuchung einstellen* (performatives Verb im Strafverfahren);
 - c) die in der Verwaltungssprache und der Sprache des Strafverfahrensrechts verzeichneten Belege weisen einen unterschiedlichen Festigkeitsgrad auf.

Die aus dieser Untersuchung sich ergebenden Kenntnisse über die Besonderheiten der FVG im Bereich Jura könnten ihre praktische Anwendung in der Ausbildung künftiger Übersetzer und Dolmetscher finden, aber auch als nützlicher Stützpunkt für die Übersetzer aus der und in die deutsche Verwaltungs- und Rechtssprache dienen.

3. Quellen:

<http://bundesrecht.juris.de> (Internetseite des Bundesministeriums der Justiz), Zugriff am 26. Juli 2008. Darunter:

<http://bundesrecht.juris.de/vwvfg/>

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

<http://bundesrecht.juris.de/vwkostg/> Verwaltungskostengesetz (VwKostG),

<http://bundesrecht.juris.de/vwvg/> Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG).

<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stpo/gesamt.pdf>:
Strafprozessordnung (StPO) vom Jahr 1987 (zuletzt geändert in 2015), Zugriff am 3. April 2016 und 20. Mai 2016

4. Literatur:

- Blažević, Nevenka. 1999. Sintagme s funkcionalnim glagolima u njemačkom jeziku hotelijerstva i turizma. [Funktionsvergefüge in der deutschen Sprache des Hotelwesens und Tourismus]. Zadar: Filozofski fakultet.
- Burger, Harald, Annelies Buhofer, und Ambros Sialm. 1982. Handbuch der Phraseologie. Berlin, New York: W. de Gruyter.
- Engel, Ulrich. 1991. Deutsche Grammatik. München: IUDICIUM Verlag GmbH.
- Gläser, Rosemarie. 1986. Phraseologie der englischen Sprache. Leipzig: Verlag Enzyklopädie.
- Helbig, Gerhard, und Joachim Buscha. 1993. Deutsche Grammatik. Ein Handbuch für den Ausländerunterricht. Leipzig, Berlin, München: Verlag Enzyklopädie Langenscheidt.
- Hümmer, Christiane. 2006. Semantische Besonderheiten phraseologischer Ausdrücke – korpus-basierte Analyse. *Linguistik online* 27/2002: 29-53.
- Kamber, Alain. 2006. Funktionsverbgefüge – empirisch (am Beispiel von „kommen“). *Linguistik online* 28, 3/2006: 109-133.
- Kjaer, Anne Lise. 1992. Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache (Deutsch als Fremdsprache). *Fremdsprachen Lehren und Lernen*, Vol. 21: 46-64.
- Kordić, Ljubica, und Ana Ivković. 2010. Frazeologija njemačkoga i hrvatskoga pravnog idioma: komparativni prikaz [Phraseologie der deutschen und der kroatischen Rechtssprache – komparative Studie]. *Pravnivjesnik* 3-4/2010: 115-131.
- Kordić, Ljubica. 2011. Substantive als Fachausdrücke in deutscher Rechtssprache und ihre kroatischen Entsprechungen. In

- Academic Days of Timisoara, hrsg.von G. Rata, 556-569. Newcastle upon Tyne: Cambridge Scholars Publishing.
- Kühn, Peter. 2007. Phraseologie: Objektbereich, Terminologie und Forschungsschwerpunkte. In *Phraseologie. Ein Internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Phraseology. An International Handbook of Contemporary Research*, hrsg. von Harald Burger, Dmitrij Dobrovol'skij, Peter Kühn und Neal R. Norrick, 1-19. Berlin, New York: de Gruyter.
- Marušić, Borislav. 2009. Das Funktionsverbgefüge in der deutschen Verwaltungsrechtssprache. In *Curriculum, Multilingualism and the Law*, hrsg von Lelija Sočanac, Christopher Goddard und Ludger Kremer, 243-260. Zagreb: Nakladni zavod Globus.
- Marušić, Borislav. 2012. Funktionsverbgefüge im Wirtschaftsdeutsch. In *Angewandte Linguistik heute: Forschung und Perspektiven. Beiträge von der KGAL-Konferenz 2011*, hrsg. von Leonard Pon, Sanja Cimer und Vladimir Karabalic, 145-158. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Richter, Günther. 1988. Funktionsverbgefüge in der gegenwärtigen Alltagssprache und frei gesprochenen Wissenschaftssprache – einige methodische Grundlagen und Analyseergebnisse. *Deutsch als Fremdsprache*, Jg. 25, Heft 6: 337-341.
- Sanford, Daniel. 2008. Metaphor and phonological reduction of English idiomatic expressions. *Cognitive Linguistics* 19 (4): 585-603.
- Winhart, Heike. 2005. Funktionsverbgefüge im Deutschen. Zur Verbindung von Verben und Nominalisierungen. Tübingen: Neuphilologische Fakultät.

ZWISCHEN SPRACH- UND REZEPTIONSÖKONOMIE. ZU VERWEISUNGEN ALS MITTEL DER TEXTVERDICHTUNG AN BEISPIELEN AUS DEM DEUTSCHEN STGB

KAROLINA KEŚICKA, Dr.
Adam-Mickiewicz-Universität
Institut für Germanische Philologie
Poznań, Polen
kesicka@amu.edu.pl

Abstract: Im Zeitalter der globalisierten Wissensvermittlung und Kommunikation ist die Sprachökonomie zu einem relevanten Faktor im Gestaltungsprozess von Fachtexten geworden. Sie hat die Effizienz fachlicher Kommunikation und zugleich die Minimierung des Textumfangs zu gewährleisten. Zur Förderung der Kommunikation werden mehrere Mittel und Techniken der Textverknappung entwickelt, darunter Verweisungen, die ein häufig verwendetes Verdichtungsmittel in Gesetzestexten darstellen. Der vorliegende Beitrag setzt sich zum Ziel, verschiedene Verweisformen im Hinblick auf ihre Textfunktion und ihren Einfluss auf die Textrezeption zu untersuchen. An Beispielen aus dem deutschen StGB wird versucht zu erforschen, ob sich Verweisungen in der Tat immer als rezeptionsökonomisch erweisen. Ausgehend von theoretischen Reflexionen über das Phänomen der Sprachökonomie wollen wir anschließend zur empirischen Textanalyse vom Standpunkt des Lesers übergehen, um zu analysieren, worin die potentiellen sprachökonomisch bedingten Rezeptionsprobleme liegen können und wie sie die Textrezeption beeinflussen.

Schlüsselwörter: Sprachökonomie, Textverdichtung, Verweisungen, Textrezeption, Rechtstext

**MIEDZY EKONOMIĄ JĘZYKA A RECEPCJĄ TEKSTU. ODESLANIA
JAKO ŚRODEK SŁUŻĄCY KONDENSACJI TREŚCI NA PRZYKŁADACH Z
NIEMIECKIEGO KODEKSU KARNEGO**

Abstrakt: W dobie globalizacji wiedzy i komunikacji zjawisko ekonomii języka stało się ważną determinantą w procesie tworzenia tekstów fachowych. Ma ono zagwarantować efektywność komunikacji przy jednoczesnej minimalizacji środków językowych. By optymalizować proces komunikacji, rozwinięto szereg środków umożliwiających kondensację treści w tekście. Jednym z nich są odesłania służące osiągnięciu zwięzłości w tekstach prawnych. Niniejszy artykuł ma na celu przedstawienie różnych form odesłań i analizę ich roli w procesie recepcji tekstu. Na wybranych przykładach z niemieckiego kodeksu karnego prześledzimy, czy zawsze rzeczywiście wspierają one rozumienie tekstu i jakie mogą być przyczyny ich nieefektywności z punktu widzenia ekonomiczności przekazu informacji.

Słowa kluczowe: ekonomia języka, kondensacja tekstu, odesłania, recepcja tekstu, tekst prawny

**BETWEEN LANGUAGE ECONOMY AND TEXT RECEPTION. ABOUT
REFERENCES AS A METHOD OF TEXT CONDENSATION ON THE
EXAMPLES FROM THE GERMAN CRIMINAL CODE**

Abstract: In the era of globalized knowledge and communication language economy has become important determining factor in the creation process of specialized texts. The language economy has to ensure effective communication and to reduce the cognitive effort required for a text reception and production. To optimize the communication process, a variety of measures have been developed to make text condensation possible. One of these measures are references in legal texts. The purpose of this paper is to present different types of references combined with the analysis of their text function and role in the process of text reception. By empirically examining of the selected examples from the German Criminal Code, we will examine whether the language economy always helps the reader to understand legal texts? Finally, our focus is on showing of the possible causes for the communication inefficiency of examined references.

Key words: language economy, text condensation, references, text reception, legal text

1. Vorüberlegungen

Im Zeitalter der globalisierten Wissensvermittlung und Kommunikation wird die Sprachökonomie zu einer relevanten Determinante im Produktionsprozess von Fachtexten. Einerseits hat sie es zu gewährleisten, die Effektivität der Fachkommunikation zu steigern und andererseits soll sie den kognitiven Aufwand der Kommunikationspartner u.a. durch die Minderung des Textumfangs minimieren. Um den Kommunikationsprozess optimieren zu können, werden mehrere sprachökonomische Mittel und Techniken der Textverknappung sowie -verdeutlichung entwickelt, die auf die Prägnanz des Inhalts und die Entlastung der Kognitionsprozesse bei der Textrezeption abzielen.

Der vorliegende Beitrag setzt sich zum Ziel, Verweisungen als ein Verdichtungsmittel näher zu betrachten, das in Gesetzestexten besonders häufig angewendet wird. An Beispielen aus dem deutschen StGB soll analysiert werden, inwieweit verschiedene Verweisformendie Textqualität beeinflussen und die Rezeptionsökonomie fördern. Unser besonderes Augenmerk gilt dabei der Fragestellung, ob in der Tat die Sprachökonomie der Rezeptionsökonomie gleichkommt. Führt die Ausdrucksknappheit immer zur Erreichung der angestrebten kommunikativen Zielsetzung, und fördert sie somit das Textverstehen? Oder können sich sprachlich unökonomische Lösungen doch als rezeptionsökonomischer erweisen, obwohl sie einen größeren kognitiven Aufwand erforderlich machen?

Ausgehend von theoretischen Reflexionen über das Phänomen der Sprachökonomie wollen wir anschließend zur empirischen Textanalyse vom Standpunkt des Lesers übergehen, um eine Antwort auf die genannten Fragestellungen zu versuchen.

2. Sprachökonomie – Begriffswerte und Formenvarianz

Auf das Spannungsverhältnis zwischen der Sprach- und Rezeptionsökonomie, das auf die einleitend genannte Widersprüchlichkeit von Bestrebungen zurückzuführen ist, wird bereits in den 1960er Jahren verwiesen, als Martinet auf die Antinomie zwischen den Kommunikationsbedürfnissen des Menschen und seinem Bestreben, geistige und körperliche Tätigkeiten auf ein Minimum zu reduzieren, hindeutet (vgl. Martinet 1960: 182). In der Alltags- und Fachkommunikation wird nach Klarheit, Deutlichkeit und Präzision gestrebt, „dieses Streben wirkt sich [allerdings] oft gegen die Neigung zur Bequemlichkeit, zu Kraftersparnis aus“ (Moser 1971: 89).

Wie Moser betont, erwächst das Phänomen der sprachlichen Ökonomie aus einem Komplex von gegenläufigen Bestrebungen (vgl. Moser 1971: 90). Jeder Mensch und jede Generation verlangt nach Neuerungen, weist eine natürliche Neigung zum Fortschritt auf und hat ein stetes Bedürfnis nach Kommunikation. Auf diese Anstöße ist letztendlich die menschliche, auch die sprachliche Entwicklung zurückzuführen. Der Mensch tendiert zu gleichaber auch dazu, „Neues mit möglichst wenig Kraftaufwand zu verwirklichen“ (Moser 1971: 90). Darin mag eine Erklärung für das Bestreben gefunden werden, bereits bestehende sprachliche Grundmuster weiter zu entwickeln, damit sie sich besser an neue Kommunikationsbedürfnisse anpassen, anstatt das Sprachsystem jedes Mal neu zu bilden, wenn eine neue Kommunikationssituation entsteht. Diese Vorüberlegungen verleiten Moser zur Formulierung folgender Definition sprachlicher Ökonomie:

„Wir verstehen unter sprachlicher Ökonomie das Streben bewusster und unbewusster und teilbewusster Art,

- 1.1. sprachliche Mittel einzusparen und dadurch bei der sprachlichen Betätigung den physischen und geistigen Kraftaufwand zu verringern,
- 1.2. diesen auch beim Ausbau der sprachlichen Mittel möglichst klein zu halten,
- 2 die Leistungsfähigkeit, die Effizienz der sprachlichen Mittel zu erhöhen,

- 3 die regionalen und sozialen Normverschiedenheiten auszugleichen und dadurch den Kommunikationsbedürfnissen besser gerecht zu werden.“ (Moser 1971: 92)

Aus der Mehrzahl von Gesichtspunkten, die bei der Erfassung des Phänomens mit einbezogen werden, ergeben sich für Moser grundsätzlich drei Typen sprachlicher Ökonomie: die systembezogene Ökonomie, die informationsbezogene Ökonomie und Geltungsökonomie, die sich auf die räumlich-soziale Vereinheitlichung des Sprachsystems bezieht (vgl. Moser 1971: 93). Für die Untersuchungszwecke des vorliegenden Beitrags erweisen sich die ersten zwei als besonders relevant, deswegen wird der Typus III außer Acht gelassen.

2.1 Systembezogene Ökonomie

Unter die systembezogene Ökonomie subsumiert Moser mehrere Erscheinungen, denen das Streben nach

- (i) der Reduzierung des physischen und kognitiven Aufwands beim Sprachgebrauch,
- (ii) der Beseitigung von Redundanzfällen im Sprachsystems,
- (iii) der funktionalen Ausweitung und Erleichterung der Funktionsweise der vorhandenen Sprachmittel sowie
- (iv) Effizienz beim Ausbau des Sprachinventars gemeinsam ist. (vgl. Moser 1971: 93-101)

Als Beispiele für systemökonomische Spracherscheinungen nennt Moser u.a.:

- (i) die Beseitigung der doppelten oder mehrfachen Kennzeichnung derselben Erscheinung (Wegfall von Doppelformen im Bereich der Orthographie, Lexik und Morphologie)
- (ii) Neigung zu Kurzformen
- (iii) Vereinfachung des Kasusgebrauchs
- (iv) Gebrauch von verkürzenden Partizipialgruppen und partizipialen Fügungen anstelle des Relativsatzes

- (v) polyfunktionale Verwendung von Sprachzeichen (z.B. Präsens zur Bezeichnung der Zukunft)
- (vi) Vereinfachung der Sprachformen (z.B. schwache Konjugation, Verzicht auf Nebensatz, Gebrauch von Nominalkonstruktionen)
- (vii) Entlehnungen (Übernahme von „Fertigfabrikaten“)
- (viii) Substantivierung
- (ix) Bildung von Mehrwortkomposita bei Substantiven
- (x) Neigung zu abstrakter Ausdrucksweise (z.B. durch Bildung von Oberbegriffen). (vgl. Moser 1971: 94-100)

In der Annahme, dass sich der Begriff der sprachlichen Ökonomie durch das Verhältnis zwischen sprachlichem Aufwand (Sprachsystem) und sprachlichem Ergebnis (Effizienz sprachlicher Kommunikation, erfolgreiche Vermittlung von Informationen) definiert, gleicht das system- und kulturgeschichtliche Konzept Mosers anderen Forschungsansätzen im Bereich kommunikativer Effizienz, wie beispielsweise dem Konzept der Easy Theorie von Martinet und Jespersen oder dem Modell des sprachlichen Wandels von Werner, wobei einzuräumen ist, dass in den meisten, vor allem synchronorientierten Sprachökonomietheorien die Minimierung des Aufwands besonders stark akzentuiert wird.¹ Ähnliches meint auch Göpferich, wenn sie über Kürze als Prinzip fachsprachlicher Kommunikation spricht und auf lexikalische, syntaktische sowie nonverbale Mittel zur Kondensierung von Kommunikation verweist (vgl. Göpferich 2007).

2.2 Informationsbezogene Ökonomie

Während die systembezogene Ökonomie grundsätzlich den Aspekt des sprachlichen Aufwands und seiner Minimierung durch Ausdrucksverknappung, Formenvereinfachung, Polysemie oder Polyfunktionalität von Sprachzeichen in den Blick nimmt, bezweckt

¹Ausführlicher zu Theorien sprachlicher Ökonomie u.a. bei Roelcke 2007: 7-26, insbesondere S. 10. Es wird u.a. auf Sprachstatistik, Terminologielehre, Minimalist Program oder Optimalitätstheorie verwiesen.

die informationsbezogene Ökonomie die Erhöhung des Informationsgehalts und die Beschleunigung des Tempos der Übermittlung von Informationen sowie ihrer Aufnahme beim Empfänger u.a. durch die Vereinfachung der sprachlichen Gestaltung der Botschaft.

Im Idealfall ergäbe sich aus dem Verhältnis zwischen System- und Informationsökonomie eine Kommunikationssituation, in der die Anwendung systemökonomischer Sprachlösungen sich als effektiv und zugleich effizient erweisen würde, d.h. mit wenigen Worten (geringem sprachlichem Aufwand) möglichst viele Informationen präzise und in einer für den Rezipienten verständlichen Weise (maximales Ergebnis) vermittelt werden, so dass im Endeffekt das kommunikative Ziel (Kommunikationseffizienz) erreicht wird. Hier knüpfen wir an die Unterscheidung zwischen Effektivität und Effizienz menschlicher Handlungen an, da sie sich auch für die Beschreibung des Spannungsverhältnisses zwischen Sprach- und Informationsökonomie relevant erweist. Als effektiv wird eine Handlung dann bezeichnet, wenn sie ein bestimmtes Ergebnis erzielt. Die Aufwandsgröße spielt dabei keine Rolle. Auf die sprachliche Kommunikation bezogen wäre Effektivität erzielt, wenn eine Information vermittelt, vom Empfänger verstanden und die Kommunikationsabsicht des Senders erreicht wird. Erfolgt dies zugleich mit einem minimalen Aufwand (sprachökonomisch) und/oder mit einem maximalen Ergebnis (informationsökonomisch → Vermehrung der Informationsmenge + Schnelligkeit der Kommunikation), so wird die Kommunikation nicht nur effektiv, sondern auch effizient (vgl. Roelcke 2007: 14-15). Die sprachliche und kommunikative Effizienz muss allerdings nicht gleich dazu führen, dass die Kommunikation ineffektiv wird.

Wie Moser zu Recht bemerkt, erweist sich die Ausdrucksprägnanz unter dem Aspekt der Information nicht immer als effizienter, insbesondere dann, wenn die Schwerfälligkeit bzw. Unklarheit der Formulierung die schnelle Erfassung des Informationsgehalts verhindert, wie es bei vielen Mehrwortkomposita oder Kurzwörtern/Abkürzungen der Fall ist (vgl. Moser 1971: 108-109).

Unter sprachlichen Erscheinungen, die informationsbezogen ökonomisch sind und den Textrezeptionsprozess fördern, nennt Moser u.a. den Verzicht auf Klammersatzkonstruktionen, die einen Überblick über den Satzinhalt als Ganzes erschweren und genauso wie

analytische morphologische Formen das Informationstempo verlangsamen; die Hervorhebung der wichtigsten Mitteilung durch die Spitzenstellung im Satz, wodurch die Vermittlung von Hauptinformationen schneller erfolgen kann; die Nominalisierung als Mittel der Textverknappung (sie mindert die Zeichenanzahl) oder den Gebrauch von nominalen Umschreibungen, die eine inhaltliche Nuancierung ermöglichen (vgl. Moser 1971: 106-107).

Ergänzend kann hier noch in Anlehnung an Göpferich auf Kondensationsmittel auf lexikalischer, syntaktischer sowie textueller Ebene verwiesen werden wie die Verwendung und Bildung von Termini als „Textkondensate“ (Göpferich 2007: 414), der Gebrauch von Hypotaxe und Präsupposition oder der Einsatz nonverbaler Informationsträger bzw. der Formelschreibweise, die für einen komprimierten Stil sorgen (vgl. ebd.: 414-419).

3. Sprach- und Informationsökonomie in einem Gesetzestext

In Anbetracht der vorstehenden Überlegungen zur Auslegung und Weite des Begriffes sprachlicher Ökonomie sowie inhaltlicher Nuancierung ihrer Erscheinungsformen wollen wir uns nun der Analyse eines Gesetzestextes im Hinblick auf Mittel und Methoden zuwenden, die in dieser Textsorte die Textprägnanz und Informationsdichte und mithin die Sprach- und Informationsökonomie steigern.

Bei Vorschriftentexten haben Präzision, Prägnanz, Eindeutigkeit und Verständlichkeit der Texte besonderes Gewicht. Vorschriftentexte sollen sprachlich korrekt und grundsätzlich so verfasst sein, dass möglichst jedermann als Betroffener imstande ist, ihren Inhalt zu erschließen, damit er sein Verhalten entsprechend ausrichten kann. Da allerdings die Gesetzessprache als eine Fachsprache unmittelbar an das fachliche juristische Denken gebunden ist, erschließen sich dem Laien Begriffe und Aussagen in einem Gesetzestext nicht ohne weiteres, auch wenn der Text klar und allgemeinsprachlich verfasst ist. Zur Veranschaulichung reicht es darauf hinzuweisen, dass die Bedeutung vieler allgemeinsprachlicher

Ausdrücke im juristischen Sprachgebrauch von ihrer Grundbedeutung abweicht und daher ohne entsprechendes Fachwissen missverstanden werden kann.

Für die Erreichung der Sprach- und Informationsökonomie in Gesetzestexten sorgt das Zusammenwirken von Kondensationsmitteln, die textübergreifend verwendet werden: Angefangen mit der pragmatischen Ebene, d.h. mit der Ausrichtung der Wortwahl und Textstruktur an den Geboten der Bestimmtheit und Knappheit; über die eigentliche Textstruktur, die eine überschaubare Gliederung in die kleinsten Einheiten aufweist, weiter über syntaktische Mittel, die für eine klare Gedankenfassung innerhalb der jeweiligen Grundeinheit sorgen; bis hin zur lexikalischen Ebene.

Eine **klare und schematisierte Struktur** eines Gesetzestextes erleichtert die Orientierung im Text. Hinzu kommen noch **Titel und Überschriften** (Zwischentitel), die zusätzliche Informationen zum Inhalt der einzelnen Vorschriften vermitteln und das Tempo der Informationsübermittlung dadurch beschleunigen, dass sie eine Information im Text leichter auffindbar machen. Wichtig für die Förderung der Textrezeption ist selbst die Grobeinteilung des Textes in einen allgemeinen und besonderen Teil, insbesondere im Hinblick auf die logische Verkettung von Begriffsbestimmungen, die im allgemeinen Teil legal definiert und anschließend im besonderen Teil auf konkrete Sachverhalte übertragen werden. **Legaldefinitionen** dienen auch der Sprachökonomie, da sie eine wiederholte Erklärung eines fachspezifischen Begriffes ersparen und die explizite Wiederaufnahme der Termini (Rekurrenz) ermöglichen.

Rezeptionsfördernd und sprachökonomisch wirkt des Weiteren die entsprechende **Stilistik** des Gesetzestextes. Den komprimierenden Stil von Vorschriftentexten machen v.a. die abstrakte Ausdrucksweise (Begriffsjurisprudenz) und das damit zusammenhängende Tendieren zum Gebrauch von Nominalisierung, Wortzusammensetzungen und **Verweisungen** aus.

Im Bereich der **Syntax** ist v.a. auf das **Leitprinzip der Ausdruckprägnanz** hinzuweisen. Sowohl in den deutschen als auch in den polnischen Empfehlungen für die sprachliche Gestaltung von Rechtsvorschriften wird ausdrücklich postuliert, dass ein Gedanke in möglichst einem Satz formuliert werden soll und dass innerhalb einer Grundeinheit jeweils eine Rechtsnorm zum Ausdruck gebracht

wird.²Dies soll grundsätzlich durch die Bildung von einfachen Sätzen erreicht werden. In der Tat kommt dies aber selten vor, da das Streben nach Informationsverdichtung zur Folge hat, dass in der Ausformulierung von Einzelvorschriften zusammengesetzte Sätze, oft Hypotaxen überwiegen, wodurch das Zusammenbringen mehrerer Normen in einer Vorschrift ermöglicht wird. Die Bildung einer Hypotaxe bedeutet allerdings nicht, dass der Inhalt unüberschaubar sein muss. Für Rezeptionsvereinfachung kann nämlich eine entsprechende Wortstellung im Satz sorgen, und zwar die Verschiebung von Kernaussagen an den Satzanfang bzw. in den Hauptsatz.

Um der Sprach- und Rezeptionsökonomie willen greift man auf **lexikalischer Ebene** meist zu Fachtermini, die einen Gesetzestext kondensieren, indem mit dem Gebrauch eines bestimmten Fachwortes gleich eine Bindung an das Abstrakte, das juristische Denken hergestellt wird. Es wird an das fachliche Vorwissen appelliert, das, falls vorhanden, die Texterschließung wesentlich vereinfacht. Eine Schlüsselfunktion kommt dabei meist den **Nominalkonstrukten** zu, da sie grundsätzlich für die Benennung von Sachverhalten zuständig sind und zugleich vom Standpunkt der Sprachökonomie als effizient einzustufen sind, da sie inhaltliche Verdichtung und Nuancierung mit sich bringen, u.a. durch die Vermehrung der Glieder bei Substantivkomposita, die Bildung der Relation der begrifflichen Über- und Unterordnung oder die Bildung nominaler Umschreibungen. Ergänzend ist noch auf Attribuierung hinzuweisen, u.a. in Form partizipialer Fügungen, die allerdings wegen ihres Umfangs oft bei der Erfassung des Informationsgehalts als hinderlich empfunden werden können.

Nachdem nun eine Übersicht über die Hauptmittel sprachlicher Verknappung und textueller Kondensierung bei Gesetzestexten vermittelt worden ist, wollen wir nun an ausgewählten

² Vgl. Gesetzgebungsleitfaden. Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), 2008. Unter http://hdr.bmj.de/page_b.1.index.html (Zugriff am 02.09.2016) und Rozporządzenie Prezesa Rady Ministrów z dnia 20 czerwca 2002 r. w sprawie "Zasad techniki prawodawczej", unter <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20021000908> (Zugriff am 02.09.2016).

Textbeispielen einige Verweisungstechniken genauer betrachten, um anschließend anhand der Fallanalyse die in der Einleitung gestellte Frage nach der Wechselwirkung zwischen Sprach- und Rezeptionsökonomie (Informationsökonomie) beantworten zu können.

4. Verweise als gesetzestechnisches Mittel der Textverknappung

Verweise sind ein gesetzestechnisches Mittel, das die Steigerung der Wort- und Informationsökonomie auf textueller Ebene ermöglicht. Sie sind insbesondere nützlich, weil sie es erlauben, bereits andernorts dargelegte Inhalte nicht vollständig wiederholen zu müssen. Dies ermöglicht es, den Gesetzestext zu verknappen und dessen Inhalt auf das eigentlich Normative zu beschränken. Mit Verweisen wird auch die Konsistenz der Erlasstexte gewährleistet, da unbeabsichtigte Abweichungen in einzelnen Vorschriften vermieden werden und für vergleichbare Sachverhalte dieselben Tatbestandsvoraussetzungen sowie dieselben Rechtsfolgen angeführt werden (vgl. Höfler 2015: 326). Es wundert daher nicht, dass in Vorschriftentexten Verweise zu den meist verwendeten Kondensierungsmitteln gehören.

Falls sie richtig formuliert und nicht übermäßig eingesetzt werden, fördern Verweise mit Sicherheit die Textrezeption, da der Text durch die Vermeidung von Wiederholungen nicht nur dem Umfang nach knapper, sondern auch inhaltlich übersichtlicher wird. Die Bezugnahme auf andere Inhalte kann dabei unterschiedliche Formen annehmen. So kann sie über rein objektsprachliche Mittel erfolgen, d.h. durch sprachliche Rekurrenz auf einen bereits eingeführten Begriff, indem ein bereits definierter Terminus an einer anderen Textstelle wiederaufgenommen wird (vgl. Höfler 2015: 331). Hier ein Beispiel:

Beispiel 1

§ 11 Abs. I Nr. 5 StGB

„Im Sinne dieses Gesetzes ist (...)

rechtswidrige Tat: nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht; (...).“(StGB 2013: 17)

§ 12 Abs. I StGB

„Verbrechen sind **rechtswidrige Taten**, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.“(dt. StGB 2013: 19)

Der Begriff der rechtswidrigen Tat wird zunächst legal definiert und anschließend nach dem geltenden Sprachgebrauch in einem anderen Paragraphen in Bezug auf den Begriff des Verbrechens (im Weiteren auch auf den Begriff des Vergehens) wieder verwendet. Durch die wörtliche Wiederholung des Ausdrucks wird das Rekurrenzverhältnis zwischen den beiden Begriffen transparent gemacht und damit Rezeptionseffizienz erzielt.

Eskann aber auch metasprachlich auf eine andere Textstelle verwiesen werden. Konstitutive (andersrestriktive) Verweisungen (der Bezugstext ist zugleich Teil der Ausgangsnorm) können dabei verschiedene Relationstypen zwischen Verweisungsobjekt und -norm bilden, z.B. den Verweis auf Tatbestandsvoraussetzungen, den Verweis auf die Rechtsfolgenseite anderer Rechtsnormen, die Beschreibung des Verhältnisses verschiedener Rechtsnormen zueinander, die Analogieverweisung, die Außenverweisung sowie inhaltsbezogene Verweisungen (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Teil B, Pkt. 4 Bezugnahme auf andere Texte, hier Abschnitte 219, 230 bis 235).

Explizite Verweise in Form einer metasprachlichen Wiederaufnahme beziehen sich also nicht auf bestimmte Gegenstände und Sachverhalte, sondern auf den Text als solchen. Solche Verweise erfordern einen kognitiven Mehraufwand, da sie den Textzusammenhang zerstören und durch ihre Metasprachlichkeit den Lesefluss beeinträchtigen. Tritt ein expliziter Verweis im Text auf, wird der Lese- und Verstehensprozess zeitweilig unterbrochen, die Aufmerksamkeit des Lesers weggelenkt, der dazu gezwungen wird, von der objektsprachlichen auf die metasprachliche Ebene zu wechseln.

Daher ist jeweils abzuwägen, ob eine Verweisung gegenüber einer Wiederholung tatsächlich eine Vereinfachung darstellt. Von grundsätzlicher Bedeutung sind dabei die Verständlichkeit eines

Verweises, seine Präzision und Klarheit (vgl. Höfler 2015: 333-346). Diese sind dann daran zu messen, wie einfach es für den Leser ist, zu erkennen, worauf sich die Verweisung bezieht. Werden die Texttransparenz und -verständlichkeit nicht gewährleistet, so wird ein Verweis ineffektiv, da er den Rezeptionsprozess stört, anstatt ihn zu erleichtern. Hier einige Beispiele im Vergleich:

Beispiel 2

§ 44 Abs. 1 S. 2 StGB

„Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn in den Fällen einer **Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316** die Entziehung der Fahrerlaubnis **nach § 69** unterbleibt.“(StGB 2013: 35)

Als eine der wortökonomischen Formulierungsweisen von Verweisen gilt die Formulierung mithilfe einer Präpositionalphrase mit der Präposition *nach*. Der Gebrauch des Funktionswortes *nach* kann sich allerdings trotz der erzielten Ausdrucksknappheit an Stellen als ineffizient erweisen, wo er zur Entstehung **der syntaktischen Mehrbezüglichkeit** führt. Es kann nämlich vorkommen, dass es mehr als ein Satzglied gibt, an das die Verweisung angebinden sein könnte. Diese Mehrdeutigkeit erschwert natürlich den Verstehensprozess. Der Leser wird vor die Notwendigkeit gestellt, unbedingt die Bezugsnorm zu konsultieren, um die Satzstruktur richtig erfassen zu können. Dies trifft auf den Verweis in Beispiel 2 zu. Unklar bleibt nämlich, ob sich der Verweis *nach § 69* auf die Nominalphrase *die Entziehung der Fahrerlaubnis* oder das Verb *unterbleiben* bezieht. Erst die Hinzuziehung der Bezugsnorm macht den Kontext eindeutig: Es geht um Fälle, in denen die Fahrerlaubnis entzogen wird. Wegen des Interpretationsproblems wird der Verweis aus informationsökonomischer Sicht offensichtlich ineffizient.

Auf eine Anbindungsmehrdeutigkeit stoßen wir auch in Beispiel 3.

Beispiel 3

§ 46b Abs. 1 Nr. 2 StGB

„Wenn der Täter einer Straftat (...)

freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine **Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung**, von deren Planung er

weiß, noch verhindert werden kann, kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. I mildern (...).“ (StGB 2013: 39)

Diesmal wird die Informationserfassung umso schwieriger, als wir es mit einem **Außenverweis** zu tun haben. Die Norm aus dem StGB wird explizit auf die Norm in der StPO bezogen. Dies beeinträchtigt das Tempo der Informationsübermittlung und macht den Zugriff auf einen anderen Gesetzestext erforderlich. Wieder lässt sich der Satzstruktur nicht eindeutig entnehmen, auf welchen Inhalt sich die Ausgangsnorm (*nach § 100a Abs. 2 StPO*) bezieht, auf das Nomen *Tat* oder die Verbalphrase *verhindert werden kann*. Schlägt man in der StPO nach, so zeigt sich, dass die Norm auf den in der Bezugsnorm verzeichneten Katalog schwerer Straftaten verweist.

Die beiden Beispiele zeigen, dass die Forderungen nach Ausdrucksknappheit und Präzision manchmal in Konflikt zueinander geraten können. Die Formulierung des Verweises mittels der Präpositionalphrase macht ihn zwar kompakter, aber weniger präzise und beeinträchtigt dadurch das Verständnis. Anstatt die Präpositionalphrase mit der Präposition *nach* zu gebrauchen, könnte man in den genannten Fällen den Verweis als Partizipialkonstruktion (z.B. *eine in § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung genannte Tat*) formulieren, die zwar etwas länger, dafür aber eindeutig und somit rezeptionsfördernd ist.

Beispiel 4

§ 53 Abs. 4 StGB

„§52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß.“ (StGB 2013: 45)

§ 130a Abs. 3 StGB

„§ 86 Abs. 3 gilt entsprechend.“ (StGB 2013: 177)

Beispiel 4 beinhaltet zwei weitere Formen der Verweise, und zwar die sog. **nackte Verweisung** (vgl. Müller 1968: 191; Höffler 2015: 342) und die **Analogieverweisung**. Im Hinblick auf Informations- und Rezeptionsökonomie sind nackte Verweisungen grundsätzlich zu vermeiden, da sie für sich allein genommen nicht erkennen lassen, welcher Gegenstand oder Sachverhalt hier gemeint ist. Wie Müller betont, wirkt das einfache Zitieren von Vorschriften ohne irgendwelche Kontextannäherung auf die Leser „orakelhaft“ (Müller 1968: 191). Um sich eine Vorstellung davon zu machen, was

an der Textstelle überhaupt geregelt wird, ist der Leser gezwungen, die Bezugsnorm zu lesen. Bei Analogieverweisungen dagegen wird der Bezugstext nicht wörtlich, sondern nur sinngemäß übernommen. Hervorgehoben wird diese Textrelation durch obligatorisches Hinzufügen der Adverbialbestimmung *sinngemäß* oder *entsprechend*. Die Formulierung über die sinngemäße/entsprechende Geltung bzw. Anwendung von Vorschriften ist für den Leser, insbesondere wenn er nicht über juristische Fachkenntnisse verfügt, nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Oft entstehen daher Unklarheiten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Gebrauch dieser Formulierung das Risiko der Interpretationsvielfalt mit sich bringt (vgl. Wronkowska / Zieliński 2004: 300). *Sinngemäß/entsprechend* kann sich auf die Anwendung der Bezugsnorm mit Abwandlungen, ohne Abwandlungen oder die Nichtanwendung der Bezugsnorm auf die Ausgangsnorm beziehen. Um den Regelungsinhalt der Ausgangsnorm und die Analogie zwischen der Ausgangs- und Bezugsnorm verständlicher zu machen, können Abwandlungen ausdrücklich angegeben werden. Dies ist aber in den beiden Vorschriften aus Beispiel 4 nicht der Fall, wodurch die Textrezeption insofern erschwert und verlangsamt wird, als der Leser eine Inhaltsanalyse vornehmen muss, um zu erschließen, in welchem Umfang und auf welche Sachverhalte die Bezugsnorm unverändert oder verändert Anwendung findet. Durch die Anwendung von nackten Verweisungen wird die Textrezeption noch stärker behindert. Dem könnte man aber durch die Umschreibung des Gegenstands der Bezugsnorm in der Ausgangsnorm entgegenwirken. Eine solche inhaltliche Ergänzung wäre aus wortökonomischer Sicht zwar weniger effizient, dafür aber rezeptionsfördernd, da sie die Funktion der Verweisungsnorm innerhalb des Regelungskomplexes, in dem sie erscheint, überschaubarer macht.

Beispiel 5

§ 265a Abs. 3 StGB

„Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.“(StGB 2013: 291)

↓

§ 248a StGB

„Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an

der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“
(StGB 2013: 273)

Die in Beispiel 5 eingesetzte **Binnen- und** zum Teil **Analogieverweisungen** dienen der Beschreibung des Verhältnisses verschiedener Rechtsnormen zueinander. In § 265a werden die Tatbestandsmerkmale des Erschleichens von Dienstleistungen beschrieben. Abs. 3 des Paragraphen verweist auf ein Analogieverhältnis zwischen der Ausgangsnorm und zwei Bezugsnormen. § 247 besagt, wenn „durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer verletzt [ist] oder der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft [lebt], so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt“ (StGB 2013: 271). Die Verfolgung auf Antrag thematisiert auch § 248a, in dem allerdings auf den Umstand des Diebstahls und der Unterschlagung geringwertiger Sachen hingewiesen sowie auf zwei weitere Vorschriften verwiesen wird, deren Regelungsgegenstand entsprechend die Entwendung einer fremden beweglichen Sache zwecks rechtswidriger Zueignung und rechtswidrige Zueignung selbst darstellen. Es wird somit eine **Verweiskette** gebildet, die die logischen Zusammenhänge innerhalb des Regelungskomplexes wenig, wenn überhaupt, überschaubar macht. Da die jeweilige Bezugsnorm ihrerseits Verweisungen enthält, müssen neben Ausgangs- und Bezugsnorm weitere Vorschriften mitgelesen werden, um zu ermitteln, was eigentlich geregelt wird. Neben den bereits angesprochenen interpretationsbedingten Verständnisproblemen bei Analogieverweisungen sorgt auch die logische Verkettung von Ober- und Unterbegriffen (Betrug, Untreue, Diebstahl und Unterschlagung), unter welche das Erschleichen von Dienstleistungen kategorisiert wird, für eine weitere Rezeptionsstörung. Die wortökonomische Verweisungstechnik erweist sich in diesem Falle als äußerst ineffizient, da der kognitive und zeitliche Aufwand, der vonnöten ist, um den Regelungsinhalt komplex erfassen zu können, unvergleichbar höher ist, als wenn in der Ausgangsnorm die einzelnen Bezugsnormen explizite wiederaufgenommen würden.

5. Schlussbetrachtung

Ein Vorschriftentext befindet sich in einem gewissen Spannungsfeld zwischen dem Knappheits- und Bestimmtheitsgebot. Einerseits soll er möglichst knapp und ohne Redundanz formuliert sein, damit er seine pragmatische und kommunikative Funktion erfüllen kann. Andererseits muss er präzise und eindeutig sein, damit seine restriktive Funktion gesichert wird und keine so weit gehenden Interpretationszweifel entstehen, die die Textrezeption unmöglich machen. Die analysierten Beispiele zeigten, dass die genannten Forderungen manchmal in Konflikt zueinander geraten können.

Verweisungen werden in Gesetzestexten sehr häufig, sogar übermäßig gebraucht. Dies lässt sich v.a. auf ihren wortökonomischen Charakter, aber nicht selten auch auf die Bequemlichkeit der Gesetzesredaktoren zurückführen. Ob Verweise im Hinblick auf den Lese- und Verstehensprozess effizient und nicht nur effektiv werden, hängt von der Präzision ihrer Formulierung ab. Es zeigte sich, dass in manchen Fällen eine längere Formulierung eindeutiger wäre und umso effizienter, als der Leser nicht gezwungen wird, zuvor die Bezugsnorm zu konsultieren, oder die Textstelle mehrmals zu lesen, um den inhaltlichen Zusammenhang erschließen zu können.

Die Analyse hat also gezeigt, dass Sprachökonomie nicht immer Rezeptionsförderung bedeutet. Einen Beweis dafür konnten insbesondere Beispiele für Verweisungen liefern, in denen das Nebeneinander von mehreren Verweisungstechniken (z.B. der Analogie-, Binnen- und Kettenverweisung) wegen der inhaltlichen Unübersichtlichkeit zu gravierenden Rezeptionsproblemen führte.

Zum Schluss muss gesagt werden, dass der ideale Grad der Prägnanz mit Sicherheit a priori nicht bestimmbar ist, und es kommt allein dem Textproduzenten, dem Gesetzesredaktor zu, zu entscheiden, welche Lösung in der jeweiligen Situation effizienter ist und ob er in einem bestimmten Kommunikationsrahmen der sprachlichen Kürze oder der Rezeptionsökonomie den Vorzug gibt.

6. Bibliographie

- Deutsches Strafgesetzbuch vom 17. Oktober 1964 zuletzt geändert 21.1.2013 (BGBl. I S. 95). Übersetzung ins Polnische. Übersetzt von Ewa Schwierskott-Matheson. Regensburg: De Iure 2013 (bilingual Polnisch-Deutsch).
- Gesetzgebungsleitfaden. Handbuch der Rechtsförmlichkeit. 2008. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.). http://hdr.bmj.de/page_b.1.index.html (Zugriff am 02.09.2016).
- Göpferich, Susanne. 2007. Kürze als Prinzip fachsprachlicher Kommunikation. In Sprachliche Kürze. Konzeptuelle, strukturelle und pragmatische Aspekte, hrsg. von Jochen A. Bär, Thorsten Roelcke und Anja Steinhauer, 412-434. Berlin: de Gruyter.
- Höfler, Stefan. 2015. Die Redaktion von Verweisen unter dem Aspekt der Verständlichkeit. *Leges 2*: 325-349.
- Martinet, André. 1960. *Eléments de linguistique générale*. Paris: Armand Colin.
- Moser, Hugo. 1971. Typen sprachlicher Ökonomie im heutigen Deutsch. In *Sprache und Gesellschaft. Beiträge zur soziolinguistischen Beschreibung der deutschen Gegenwartssprache*, hrsg. von Hugo Moser, 89-117. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann.
- Müller, Hanswerner. 1968. *Handbuch der Gesetzgebungstechnik*. Köln: Heymanns.
- Roelcke, Thorsten. 2007. Effizienz sprachlicher Kommunikation. In *Sprachliche Kürze. Konzeptuelle, strukturelle und pragmatische Aspekte*, hrsg. von Jochen A. Bär, Thorsten Roelcke und Anja Steinhauer, 7-26. Berlin: de Gruyter.
- Wronkowska, Sławomira und Maciej Zieliński. 2004. *Komentarz do zasad techniki prawodawczej z dnia 20 czerwca 2002 r.* Warszawa: Wydawnictwo Sejmowe.

Comparative Legilinguistics

vol. 29/2017

DOI : <http://dx.doi.org/10.14746/cl.2017.29.3>

**ZUM LEXIKALISCHEN UND
SEMANTISCHEN SPRACHWANDEL DER
DEUTSCHEN UND POLNISCHEN
RECHTSSPRACHE AM BEISPIEL DES
STRAFRECHTLICHEN
FACHWORTSCHATZES**

KATARZYNA SIEWERT-KOWALKOWSKA, Dr.

Uniwersytet Kazimierza Wielkiego w Bydgoszcy

Instytut Neofilologii i Lingwistyki Stosowanej

ksiewert@ukw.edu.pl

Abstract: Der Artikel ist der Frage der Veränderungen gewidmet, die u. a. unter dem Einfluss der dynamischen politischen und sozialen Situation in der Rechtssprache erfolgen. Im Artikel werden lexikalische und semantische Veränderungen präsentiert, die sich im Laufe der Jahrhunderte im Fachwortschatz des polnischen und des deutschen Strafrechts vollzogen haben. Die Analyse wird am Beispiel der ausgewählten polnischen und deutschen Rechtstermini und -ausdrücke durchgeführt.

Schlagwörter: lexikalischer Sprachwandel, semantischer Sprachwandel, Rechtssprache, Fachwortschatz, Strafrecht

**O LEKSYKALNYCH I SEMANTYCZNYCH ZMIANACH JĘZYKOWYCH W
NIEMIECKIM I POLSKIM JĘZYKU PRAWA NA PRZYKŁADZIE
SŁOWNICTWA PRAWA KARNEGO**

Abstrakt: Artykuł jest poświęcony zagadnieniu zmian w języku prawa zachodzących m.in. pod wpływem zmieniającej się sytuacji politycznej i społecznej. W artykule zostaną przedstawione zmiany leksykalne i znaczeniowe, jakie dokonały się na przestrzeni wieków w słownictwie specjalistycznym polskiego i niemieckiego prawa karnego. Analiza zostanie przeprowadzona na przykładzie wybranych polskich i niemieckich terminów i wyrażen prawnych.

Słowa kluczowe: zmiany leksykalne, zmiany znaczeniowe, język prawa, słownictwo specjalistyczne, prawo karne

LEXICAL AND SEMANTIC LANGUAGE CHANGES OF GERMAN AND POLISH LAW LANGUAGE ON THE BASIS OF THE CRIMINAL VOCABULARY

Abstract: The article is devoted to the problem of the changes taking place in legal language, among others under the influence of the dynamic political and social situation. The paper will present lexical and semantic changes that have taken place over the centuries in the specialized vocabulary of the Polish and German criminal law. The analysis will be carried out on the example of selected Polish and German legal terms and expressions.

Key words: lexical language changes, semantic language changes, law language, specialized vocabulary, criminal law

1. Einleitung

Im Vorwort der ersten Ausgabe der Zeitschrift für Anwaltspraxis (ZAP), die im April 1989 erschienen ist, konnte man folgenden Einleitungssatz lesen: „Unser Recht ist kein starres Gebilde, sondern ein Spiegelbild der Entwicklung unserer Gesellschaft“. Auch heute, nach 27 Jahren, hat diese Feststellung noch Geltung, weil Recht auf die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen reagiert und im engsten Kontext mit Politik, Ideen und Zeitgeist steht. Rainer Schröder hat dies anschaulich zum Ausdruck gebracht: „Oft ist Recht gefrorene Politik“ (Schröder 2015: 100)¹. Außerdem haben die

¹ Wie sich die Politik auf die juristische Fachsprache auswirkt, hat Michael Stolleis (1972) in seinem Artikel über die Entwicklung des Begriffs *Gemeinschaft* im nationalsozialistischen Deutschland und über seine anschließende Einführung in die juristische Terminologie der einzelnen Rechtsgebiete in der Zeit zwischen 1933 und 1945 dargestellt.

Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik, die Erschließung neuer Wissensgebiete sowie andere Ethik- und Moralvorstellungen Auswirkungen auf Recht: Neue Gesetze sind notwendig, andere müssen teilweise geändert werden und manchmal über Jahre geltende Vorschriften werden ersatzlos aufgehoben (vgl. ZAP). Mit dem Recht wandelt sich auch seine Sprache. Die Rechtssprache ist wie jede natürliche Sprache dem Prozess des Sprachwandels unterworfen, der mit dem Wandel der Welt und der Menschen im Zusammenhang steht. Sprache existiert, um es mit den Worten von Peter von Polenz zu sagen, „nur im Zeitablauf“ und sie „ist in hohem Grade immer wieder ein Neuvollzug, bei dem selbst das schon oft Gesagte meist anders gesagt wird“ (Polenz 2009: XI). Schon diese grundlegende Eigenschaft der Sprache ist der Grund dafür, dass sich jede Sprache ständig verändert (vgl. Polenz 2009: XI). Durchschnittliche Sprachteilhaber bemerken gewöhnlich den Sprachwandel nicht, weil sie die Sprache als gegenwärtiges Kommunikationsmittel betrachten. Deshalb erscheint ihnen die Sprache unveränderlich. Nur diejenigen, die sich an den alten Sprachgebrauch erinnern können oder die mit Sprachdokumenten aus der Vergangenheit zu tun haben, können den Sprachwandel erkennen (vgl. Polenz 2009: XI).

In jeder natürlichen Sprache werden Veränderungen insbesondere in ihrem Wortschatz deutlich sichtbar (vgl. Schippan 2002: 241):

- Es werden neue Wörter gebildet, die entweder Lücken im Wortschatz ausfüllen oder andere Wörter verdrängen. In der Sprache erscheinen Neologismen, die mit der Zeit zu Wortschatzelementen werden oder die bald wieder aus dem Sprachgebrauch verschwinden.
- Im Laufe der Zeit rücken Wörter an die Peripherie des Wortschatzes, sie veralten und sterben aus, d. h. sie sind den Sprachteilhabern nicht mehr bekannt. Im gegenwärtigen Sprachgebrauch leben sie noch als Archaismen und Historismen, sie werden als alt empfunden und genutzt.
- Wörter werden aus anderen Sprachen übernommen. Diese Entlehnungen passen sich der jeweiligen Sprache an oder behalten die Merkmale ihrer Herkunftssprachen. Mit der Zeit können Fremdwörter durch einheimische ersetzt werden.
- Wörter erscheinen in neuen Kontexten, neuen Distributionen. Ihre Bedeutungen verändern sich mit Veränderungen des Gebrauchs.

- Und schließlich verändern Wörter ihre Gebrauchssphäre: Sie gehen in einen anderen Wortschatzbereich, in eine andere Varietät der Sprache, über und ändern ihren Stellenwert im Sprachsystem.

Im Fachwortschatz der deutschen und polnischen Rechtssprache vollziehen sich vor allen die vier ersten Arten der Veränderungen, und zwar lexikalische und semantische Veränderungen. Sie zeugen davon, dass die Rechtssprache lebt und auf den in der Gesellschaft stattfindenden Wandel reagiert. Im vorliegenden Artikel werden lexikalische und semantische Veränderungen anhand des Fachwortschatzes des deutschen und polnischen Strafrechts präsentiert. Das Strafrecht wurde bewusst ausgewählt, weil sich in diesem Rechtsgebiet der Einfluss von Zeit, Ideen und Tätigkeit des Menschen widerspiegelt, d. h. das Strafrecht gilt als Spiegel der Entwicklung einer Gesellschaft und seiner Kultur: „Das Strafrecht ist Produkt und charakteristischer Spiegel der Daseinsweise und der Werte der Gesellschaft, die es formuliert“ (Domenico Pulitanò zitiert nach Basile 2015: 108).

2. Neologismen im strafrechtlichen Fachwortschatz

Neologismen werden in der Linguistik als neu eingeführte oder neuartig gebrauchte sprachliche Ausdrücke definiert (vgl. Bußmann 2008: 470). Im Hinblick auf die Rechtssprache spricht Maciej Zieliński (2012: 190) in zweifacher Hinsicht: Neologismen der Rechtssprache können etwas Neues im Vergleich zur Gemeinsprache oder im Vergleich zur bisher verwendeten Gesetzessprache einführen. Auf dieser Grundlage unterscheidet der Verfasser drei Arten von Neologismen, die in der Rechtssprache vorkommen können: Neosemantismen (Ausdrücke, die neue Bedeutungen erhalten), Neulexeme (sie entstehen durch Wortbildung oder durch Wortschöpfung) und phraseologische Neologismen (neue Wortverbindungen, die in der Gemeinsprache nicht bekannt sind) (vgl. Zieliński 2012: 191). Als Beispiele für die erste Gruppe können solche Termini des polnischen Strafrechts genannt werden wie *dokument*

(Art. 115 § 14 poln. StGB), *młodociany* (Art. 115 § 10 poln. StGB), *przedmiot* (Art. 115 § 9 poln. StGB) und im deutschen Strafrecht die Termini *Angehöriger* (§ 11 Abs. 1 Ziff. 1 StGB), *Amtsträger* (§ 11 Abs. 1 Ziff. 2 StGB), *Maßnahme* (§ 11 Abs. 1 Ziff. 8 StGB).

Neulexeme treten in modernen Rechtstexten verhältnismäßig selten auf (vgl. Zieliński 2012: 191). Die hier zwei angeführten Beispiele stammen deshalb aus der heutigen polnischen und der deutschen Strafrechtslehre: *cyberprzestępczość* und *Internetkriminalität*.

Und schließlich können zur Gruppe phraseologischer Neologismen folgende Ausdrücke des polnischen und des deutschen Strafrechts gerechnet werden: *groźba bezprawna*, *list żelazny*, *stan wyższej konieczności*, *wina umyślna*, *zatarcie skazania*, *zbieg przestępstw*; *zeitige Freiheitsstrafe*, *sicheres Geleit*, *Maßregeln der Besserung und Sicherung*, *Strafaussetzung zur Bewährung*, *politische Verdächtigung*, *Verwarnung mit Strafbehalt*.

Eine interessante Geschichte haben der deutsche Terminus *Rowdytum* und der polnische Terminus *chuligański charakter czynu* (dt. *rowdyhafter Charakter der Tat*), die ursprünglich entsprechend zu Neulexemen und zu phraseologischen Neologismen gerechnet werden konnten. Beide Termini stammen aus den Strafgesetzbüchern, die in der DDR und in der Volksrepublik Polen galten. Sie wurden gebildet, um den aus der Sowjetunion übernommenen Tatbestand *Chuliganstvo* in der deutschen und in der polnischen Rechtssprache zu benennen, und zwar um eine terminologische Lücke zu schließen. Dieser Tatbestand kann übrigens als ein typisches Institut des sozialistischen Strafrechts betrachtet werden, weil er von fast allen sozialistischen Staaten übernommen wurde (vgl. Schroeder 1983: 94).

In § 215 Abs. 1 des Strafgesetzbuches der DDR von 1968 war der Straftatbestand *Rowdytum* definiert, wie folgt: „Wer sich an einer Gruppe beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Haftstrafe bestraft“ (Schroeder 1983: 94). Der deutsche Terminus entstand im Wege der Wortbildung aus der englischen Entlehnung *rowdy* und dem deutschen Suffix *-tum*.

Im Rechtsbegriff *Rowdytum* spiegelt sich zugleich die Ideologie der damaligen Zeit wider. Im Grunde genommen könnte

man meinen, dass dieser Tatbestand angesichts des zunehmenden Vandalismus in Form der Demolierung von Telefonzellen und öffentlichen Einrichtungen, der Verunreinigung von Parks und dergleichen ausgesprochen modern war. Allerdings insbesondere durch den unscharfen Begriff „grobe Belästigungen gegenüber Personen“ wurde *Rowdytum* so aufgeweicht und ausgeweitet, dass auch der politische Widerstand schnell unter diesen Tatbestand subsumiert werden konnte und der Aufrechterhaltung der sozialistischen Ordnung diene. So könnte beispielsweise die Parole mit der Komponente „Freiheit für jemanden oder für etwas“ durch linientreue Funktionäre als grobe Belästigung gegenüber Personen interpretiert und entsprechend bestraft werden (vgl. Schroeder 1983: 95). Das *Rowdytum* war im Strafrecht der DDR keine harmlose Umschreibung für rücksichtsloses Verhalten von Beschuldigten: Selbst der Versuch war strafbar. In schweren Fällen, und zwar wenn das Gericht beispielsweise „durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das sozialistische Gemeinschaftsleben durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet“ sah oder wenn es sich um einen Wiederholungstäter handelte, konnte eine Freiheitsstrafe zwischen einem und acht Jahren verhängt werden (vgl. Rath 2012).

Im polnischen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1969 gab es dagegen den Terminus *chuligański charakter czynu* (dt. *rowdyhafter Charakter der Tat*), der das Adjektiv *chuligański* enthält. Dieses wurde im Wege der Wortbildung aus der russischen Entlehnung *Chuliganstvo* und dem polnischen Suffix *-ski* gebildet. Der Rechtsbegriff wurde aus dem sowjetischen in das polnische Strafrecht mit dem Gesetz über die Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für *Rowdytum* vom 22.05.1958 eingeführt (GBl. Nr 34 Pos. 152) (poln. *ustawa z 22 maja 1958 r. o zaostrzeniu odpowiedzialności karnej za chuliganstwo*). Anschließend wurde der Begriff im damaligen Strafgesetzbuch von 1969 definiert, und zwar in Art. 120 § 14. Im Vergleich zum deutschen Tatbestand enthielt diese Vorschrift nur eine allgemeine Strafverschärfung für Straftaten mit „rowdyhaftem Charakter“: „Charakter *chuligański* mają występki polegające na umyślnym zamachu na bezpieczeństwo powszechne, na zdrowie, wolność, godność osobistą lub nietykalność człowieka, na organ władzy lub administracji państwowej albo na działalność instytucji państwowej lub społecznej, na porządek publiczny, albo na umyślnym niszczeniu lub uszkodzeniu mienia, jeżeli sprawca działał

publicznie oraz w rozumieniu powszechnym bez powodu lub z oczywiście błahego powodu, okazując przez to rażące lekceważenie podstawowych zasad porządku prawnego“². Erwähnenswert ist, dass dieser Rechtsbegriff im Strafgesetzbuch von 1997 ursprünglich nicht erschien und dass er erst neulich mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes Strafgesetzbuch vom 16. November 2008 in einem fast identischen Wortlaut wieder eingeführt wurde (vgl. Szczekala 2008: 79).

Bei den beiden oben beschriebenen Termini mag erstaunen, dass die englischen Entlehnungen in den Rechtssprachen der sozialistischen Staaten im Sprachgebrauch waren. In diesen Staaten waren nämlich die Vertreter der Regierungsgewalt – wie man weiß – für die englische Sprache nicht besonders begeistert (Rath 2012).

Ein prägnantes Zeichen unseres Zeitgeistes ist der Begriff *kulturell motivierte Straftat* (auch *kulturelle Straftat* oder *kulturell orientierte Straftat* genannt), der in der Strafrechtslehre infolge der Auseinandersetzung mit den Themen der kulturellen Vielfalt der zeitgenössischen Gesellschaften entwickelt wurde (vgl. Basile 2015: 29). Die massenhaften Immigrationsströme der letzten Jahrzehnte haben das Strafrecht der westeuropäischen Gesellschaften vor große Herausforderungen gestellt. Im Ankunftsland findet der Einwanderer nämlich häufig Verhaltensregeln und insbesondere Strafrechtsnormen vor, die sich von denen seines Herkunftslandes unterscheiden. Diesem Unterschied liegt in bestimmten Fällen die unterschiedliche Kultur zugrunde. Deshalb kann er eine Handlung begehen, die im Ankunftsland als Straftat gilt, in seinem Herkunftsland aber akzeptiert oder zumindest toleriert wird (vgl. Basile 2015: 15). Dazu gehören solche Straftaten wie die sog. Blutrache, die darin besteht, „mit Blut“ den Tod eines Mitglieds der eigenen Familie oder der eigenen Gruppe

² „Einen rowdyhaften Charakter haben Vergehen, die in einem vorsätzlichen Angriff auf die allgemeine Sicherheit, auf Gesundheit, Freiheit, persönliche Würde und Unantastbarkeit des Menschen, auf ein Organ der Staatsgewalt oder

-verwaltung oder auf die Tätigkeit einer staatlichen oder sozialen Einrichtung, auf öffentliche Ordnung oder in einer vorsätzlichen Zerstörung oder Beschädigung des Vermögens bestehen, wenn der Täter in der Öffentlichkeit und ohne Grund oder aus offensichtlich belanglosem Grund im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs gehandelt hat, indem er dadurch grobe Missachtung der grundlegenden Grundsätze der Rechtsordnung bekundet“ (Übers. K. S.-K.).

zu rächen, Verletzung der Schulpflicht oder Tötung zur Verteidigung der Geschlechtsehre wie beispielsweise Ehrenmorde an Frauen sowie Zwangsheirat, die seit 2011 nach § 237 StGB in Deutschland strafbar ist (vgl. Basile 2015: 171-172; Grzyb 2015: 233-234). Der italienische Strafrechtler Fabio Basile (2015: 55-56) definiert den oben genannten Begriff *kulturell motivierte Straftat* als „ein Verhalten, das von einer Person verwirklicht wird, die zu einer kulturellen Minderheitsgruppe gehört, und das von der Rechtsordnung der kulturellen Mehrheitsgruppe als Straftat definiert wird. Dieses Verhalten wird jedoch in der kulturellen Gruppe der handelnden Person verziehen oder als normales Verhalten akzeptiert oder belohnt oder sogar ermutigt oder zu Verpflichtung gemacht“. Dabei betont der Strafrechtler im Kapitel mit dem bezeichnenden Titel „Unsere Vergangenheit – ihre Gegenwart“, dass einige Straftaten, die heute besonders häufig aus kulturellen Motiven von den Einwanderern begangen werden, dieselben sind, die einst im Ankunftsland entweder als keine Straftaten galten bzw. die geduldet oder zumindest mit allgemeiner Nachsicht bewertet wurden (vgl. Basile 2015: 174). Diese Feststellung kann mit den strafrechtlichen Termini und Ausdrücken veranschaulicht werden, die aus dem juristischen Sprachgebrauch verschwunden sind oder die im Laufe der Rechtsgeschichte ihre Bedeutung verändert haben.

3. Alterung des strafrechtlichen Fachwortschatzes

Im mittelalterlichen deutschen Recht wie auch im mittelalterlichen polnischen Recht war Rache als Strafe bekannt: Im deutschen Recht wurde sie *Fehde* bzw. *Blutrache* und im polnischen Recht *wróżda*, *zwada* bzw. *krwawa zemsta* genannt (vgl. Bardach/Leśnodorski/Pietrzak 2009: 176; Creifelds 2014: 450; Hołyst 2005: 1291). Dabei handelte es sich um den Zustand der rechtmäßigen Feindschaft zwischen dem Verletzten und dem Rechtsbrecher, (vgl. Eisenhardt 1999: 74; Köbler 1990: 79; Bardach/Leśnodorski/Pietrzak 2009: 181). Durch Fehde durfte die Sippe, die über die Unversehrtheit ihrer Mitglieder wachte, Angriffe auf Ehre oder andere Rechtsgüter ihrer Angehörigen ahnden. Durch Fehde nahmen der Verletzte und

seine Verwandtschaft bzw. die Verwandtschaft eines Erschlagenen am Täter und seinen Verwandten Rache. Der Täter wurde zum Feinde des Verletzten und seiner Sippe, so dass sie ihn ungestraft angreifen, schädigen und unter Umständen töten konnten. Die Sippenrache konnte bei Festnahme des Täters auf der sog. *handhaften Tat* durch sofortige Aburteilung und Vollstreckung geübt werden (vgl. Creifelds 2014: 450; Schröder 1902: 75). *Handhafte Tat* lag vor, wenn der Täter auf frischer Tat oder auf der Flucht nach der Tat ergriffen wurde. Die Bezeichnung hat ihren Ursprung darin, dass der Täter die Spur der Tat noch in der Hand trug, z. B. die Diebesbeute oder eine blutige Waffe (vgl. Radbruch 2001: 503). Im mittelalterlichen polnischen Recht entsprach der *handhaften Tat* *zbrodnia uczynkowa* bzw. *gorący uczynek* (vgl. Bardach/Leśnodorski/Pietrzak 2009: 182).

Zu weiteren Historismen, also zu Lexemen, die gegenwärtig genutzt werden, um über nicht mehr existente Denotate zu kommunizieren (vgl. Schippan 2002: 248), gehören auch folgende strafrechtliche Ausdrücke des polnischen und des deutschen Strafrechts, insbesondere was Strafen anbelangt: *kary krwi*, *główszczyzna* und *proskrypcja* (auch *wywołanie* genannt) sowie *Fronung*, *Verbannung* und *spiegelnde Strafen*.

Unter *kary krwi* verstand man Strafen an Leib und Leben, und zwar die Todesstrafe und Verstümmelungsstrafen (vgl. Bardach/Leśnodorski/Pietrzak 2009: 183). *Główszczyzna* war eine private Geldstrafe, die der Mörder den Familienangehörigen des Erschlagenen zahlen musste (vgl. Hołyst 2005: 242)). Dieser Strafe entsprach im mittelalterlichen deutschen Recht *Wergeld* (vgl. Köbler 1995: 464). Bei *proskrypcja* handelte sich dagegen um eine Strafe, die fiktiven Tod bedeutete und die über einen Ritter in seiner Abwesenheit verhängt wurde. Der Verurteilte wurde rechtlos, sein Vermögen wurde konfisziert und seine Frau wurde zur Witwe und durfte wieder heiraten. Der Rechtlose durfte ungestraft getötet werden und Hilfeleistung galt als eine Straftat (vgl. Hołyst 2005: 778). Einen ähnlichen Stellenwert im mittelalterlichen deutschen Recht hatte *Acht* (auch *Ächtung* genannt) (vgl. Creifelds 2014: 22).

Fronung bedeutete im mittelalterlichen deutschen Recht die öffentliche Beschlagnahme von Gegenständen und Grundstücken im Zuge der Zwangsvollstreckung (vgl. Köbler 2007: 155). Bei *Verbannung* wurde der Täter mit dem Ausschluss aus der Gemeinschaft durch Vertreibung aus dem von dieser Gemeinschaft beanspruchten Gebiet bestraft (vgl. Köbler 2007: 438). Der

Verbannung entsprach im mittelalterlichen polnischen Recht *kara wygnania*, auch *banicja* genannt (vgl. Bardach/Leśnodorski/Pietrzak 2009: 183). *Spiegelnde Strafen* waren Strafen, die nach dem Talionsprinzip vollzogen wurden, d. h. dem Täter wurde ein gleichartiges Übel zugefügt, wodurch das begangene Verbrechen am Täter selbst offenbar wurde. So verlor beispielsweise der meineidige Täter die Schwurfinger und der Verleumder die Zunge (vgl. Creifelds 2014: 1237-1238; Eisenhardt 1999: 81). Im mittelalterlichen polnischen Recht sprach man von *kary odzwierciedlające* (vgl. Bardach/Leśnodorski/Pietrzak 2009: 183).

Einen sprachgeschichtlich interessanten Fall stellt die Bezeichnung eines alten Strafinstruments dar, das im mittelalterlichen polnischen Recht *kuna* genannt wurde und das dem ursprünglichen Pranger im mittelalterlichen deutschen Recht entsprach. *Kuna* und *Pranger* bezeichneten das Halseisen, mit dem ein Täter an einen Schandpfahl gefesselt und öffentlich zur Schau gestellt wurde (vgl. Hołyst 2005: 391; Köbler 2007: 319). Später bedeutete *Pranger* im deutschen Recht nur den Schandpfahl und in dieser Bedeutung wurde der Ausdruck als *prężierz* ins polnische mittelalterliche Recht übernommen.

4. Bedeutungswandel im strafrechtlichen Fachwortschatz

Zu den ältesten deutschen Rechtswörtern, die bis heute in der deutschen Rechtssprache leben, die aber im Laufe der Rechtsgeschichte ihre Bedeutung grundlegend verändert haben, gehört der Terminus *Mord* (vgl. See 1964: 204). Im deutschen mittelalterlichen Recht wurde zwischen Mord und Totschlag unterschieden. Ein wesentliches und somit ein unterscheidendes Begriffsmerkmal für den Mord war die Heimlichkeit oder Verheimlichung der Begehung (vgl. Eisenhardt 1999: 77). Es handelte sich um verheimlichte Tötung, und zwar um die nach vollbrachter Tat verdeckte oder verleugnete Tötung eines Menschen (vgl. Köbler 1995: 274; Schröder 1902: 74). Ein anderes Begriffsmerkmal für den Mord konnte die „niedrige Gesinnung“ bei der Tötung eines Menschen sein.

Mit Totschlag wurde dagegen die Tötung eines Menschen bezeichnet, die kein Mord war (vgl. Köbler 1995: 408). Seit dem 14. Jahrhundert qualifizierte man die Tötung „mit Vorbedacht“ als Mord. Mord und Totschlag wurden mit verschiedenartigen peinlichen Strafen (d. h. Strafen an Leib und Leben) geahndet. Mord wurde mit dem Tode in Form des Räderns, aber auch des Hängens und Verbrennens, Totschlag hingegen mit der „ehrlichen Strafe“ des Enthauptens bestraft (vgl. Eisenhardt 1999: 77). Einem solchen Verständnis des Mordes lag eine tatstrafrechtliche Konzeption zugrunde, wo die Tat und nicht der Täter im Mittelpunkt stand. Diese Konzeption herrschte bis zum Jahre 1941, in dem mit der Gesetzesnovelle der bisherige Paragraf 211 des 1872 erlassenen Reichsstrafgesetzbuches grundlegend neu formuliert wurde. Paragraf 211 lautete ursprünglich im Jahre 1872, wie folgt: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft“. 1941 erhielt der Paragraf einen neuen Wortlaut, und zwar „(1) Der Mörder wird mit dem Tode bestraft. (2) Mörder ist, wer – aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstrieb, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, – heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder – um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet. (3) Ist in besonderen Ausnahmefällen die Todesstrafe nicht angemessen, so ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus“. Mit dieser Umformulierung wurde der Übergang von einer tatstrafrechtlichen („wegen Mordes“) zu einer täterstrafrechtlichen („Der Mörder“) Konzeption vollzogen. Für die Strafzumessung war damit nicht mehr die Tat, sondern der Täter selbst von Bedeutung (vgl. Bockelmann 1939: 3-4).

Im heutigen deutschen Recht unterscheidet man folgende Fälle der Tötung: Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen und fahrlässige Tötung. Paragraf 211 StGB bestimmt: „(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstrieb, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet“. Somit ist Mörder, wer einen Menschen töten und dabei hinsichtlich Tatmotiv, Tatausführung oder Tatzweck besonders verwerflich handelt, und zwar aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstrieb, d. h. um sich durch die Tötung sexuell zu befriedigen oder um das Opfer sexuell zu missbrauchen, aus Habgier oder sonst aus niedrigen

Beweggründen (z. B. Rachsucht, Blutrache). Um den Tatbestand des Mordes zu erschöpfen, muss der Täter außerdem heimtückisch (d. h. unter Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers) oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln (z. B. Brandstiftung) handeln, was Ermöglichung oder Verdeckung einer Straftat zum Ziel hat (vgl. Creifelds 2014: 1263-1264). Paragraf 212 StGB enthält dann den Tatbestand des Totschlags: „(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen“.

Hier sei anzumerken, dass der Rechtsbegriff *Mord* nicht immer mit der moralischen Kategorisierung des Vorsatzes definiert wird (vgl. Bleyl 2013). So ist es im österreichischen Strafrecht. Paragraf 75 des österreichischen Strafgesetzbuches lautet: „Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen“. Somit gilt jede Art der vorsätzlichen Tötung als Mord, ohne dass zwischen ‚weniger gravierenden‘ und ‚heimtückischen‘ Tötungen gesetzlich differenziert wird (vgl. Bleyl 2013; Svinger/Winkler 2014: 117).

Im polnischen Recht bestand die Unterscheidung zwischen Mord (poln. *mord*) und Totschlag (poln. *zabójstwo*) in der Zeit der sog. Adelsrepublik (poln. *Rzeczpospolita szlachecka* bzw. *I Rzeczpospolita*), d. h. von der Mitte des 15. Jh. bis zur dritten Teilung Polens 1795 (vgl. Bardach/Leśnodorski/Pietrzak 2009: 32). Als Totschlag galt vorsätzliche Tötung und als Mord vorsätzliche und „schamlose, dreiste“, d. h. schwere Tötung auf einer öffentlichen Straße oder im Haus des Opfers (vgl. Naworski 2013: 58). Diese Unterscheidung wurde mit dem Magdeburger Stadtrecht auf den polnischen Gebieten übernommen. Heute unterscheidet das polnische Strafrecht zwischen dem grundlegenden Tatbestand *zabójstwo* und den sechs qualifizierten Straftaten, zu denen u. a. *zabójstwo ze szczególnym okrucieństwem* gehört, eine Straftat, die in der Gemeinsprache als *morderstwo* bezeichnet wird.

5. Entlehnungen im strafrechtlichen Fachwortschatz

In der Linguistik werden unter *Entlehnung* Vorgang und Ergebnis der Übernahme eines sprachlichen Ausdrucks oder einer sprachlichen Struktur aus einer Fremdsprache in die jeweilige Muttersprache verstanden. Das Phänomen findet insbesondere dann statt, wenn es in der Nehmersprache keine Bezeichnung für neu entstandene Sachen oder Sachverhalte gibt (vgl. Bußmann 2008: 164). Diese Art der Veränderungen wird anhand der Fremdwörter *stalking* und *phishing* im Polnischen sowie entsprechend *Stalking* und *Phishing* im Deutschen veranschaulicht, die neulich aus dem Englischen entlehnt wurden und in der polnischen und der deutschen Strafrechtslehre gebraucht werden.

Bei *Stalking* (engl. nachstellen, heranpirschen) handelt es sich um das wiederholte Nachstellen und Verfolgung einer Person (vgl. Creifelds 2014: 1186). Als Straftat findet sich jedoch der Ausdruck *Stalking* weder im polnischen noch im deutschen Strafgesetzbuch. *Stalking* wurde nämlich durch einheimische Termini ersetzt und entsprechend definiert: als *uporczywe nękanie* in Art. 190a § 1 poln. StGB und als *Nachstellung* § 238 StGB (vgl. Creifelds 2014: 887; Mrozek/Golińska-Konecko 2015: 74; Staręga 2012: 191-192).

Ähnlich verhält es sich mit dem Ausdruck *phishing* bzw. *Phishing*, der mit der Online-Banking-Kriminalität im Zusammenhang steht (vgl. Mikołajczyk 2014: 104; Seidl/Fuchs 2010: 85). Unter *Phishing* versteht man die illegale Beschaffung von Zugangsdaten zum Online-Banking, die Identitätsdiebstahl zum Ziel hat (vgl. Creifelds 2014: 973; Mikołajczyk 2014: 108). Im deutschen Strafgesetzbuch ist *Phishing* als Fälschung oder Gebrauch beweisbarer Daten (strafbar nach § 269 StGB) sowie als Computerbetrug (strafbar nach § 263a StGB) geregelt (vgl. Creifeld 2014: 270-271, 973). Im polnischen Strafrecht fällt diese Straftat unter die Bestimmungen des Art. 287 poln. StGB: In diesem Fall liegt Computerbetrug vor (vgl. Sobiech 2011).

6. Zusammenfassung

Die präsentierte Analyse der Beispiele der ausgewählten deutschen und polnischen strafrechtlichen Termini und Ausdrücke hat ergeben, dass im Recht sprachliche, rechtliche, kulturelle und sozialpolitische Verhältnisse miteinander verknüpft waren und nach wie vor sind. So wie das Recht von der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung lebt, so lebt auch die Rechtssprache – wie dies Anne Lise Kjær (1995: 42) formuliert hat – „von der Realität, in der sie verwendet wird“.

7. Bibliographie

- Bardach, Juliusz, Bogusław Leśnodorski, und Michał Pietrzak. 2009. *Historia ustroju i prawa polskiego*. Warszawa: LexisNexis.
- Basile, Fabio, übers. 2015. *Multikulturelle Gesellschaft und Strafrecht Die Behandlung der kulturell motivierten Straftaten*. Berlin: LIT Verlag.
- Bleyl, Henning. 2013. Niedrige Beweggründe sollten kein Maßstab mehr sein. <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-11/rechtsprechung-gesetz-mord-paragraf-211> (Zugriff am 31.05.2016)
- Bockelmann, Paul. 1939. *Studien zur Täterschaftrecht*. Teil 1. Berlin: Gruyter. https://books.google.pl/books/about/Studien_zum_T%C3%A4terstrafrecht_1_1939.html?id=8jIgNQEACAAJ&redir_esc=y (Zugriff am 29.05.2016)
- Bußmann, Hadumod. 2008. *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart: Kröner.
- Creifelds, Carl. 2014. *Rechtswörterbuch*. München: C. H. Beck.
- Grzyb, Magdalena. 2015. *Les aspects criminologiques et pénaux des délits culturellement motivés*. Dissertation, Université de Bordeaux.

- Hołyst, Brunon, red. 2005. *Wielka encyklopedia prawa*. Warszawa: Wydawnictwo Prawo i Praktyka Gospodarcza.
- Kjær, Anne Lise. 1995. Vergleich von Unvergleichbarem. Zur kontrastiven Analyse unbestimmter Rechtsbegriffe. In *Von der Allgegenwart der Lexikologie. Kontrastive Lexikologie als Vorstufe zur zweisprachigen Lexikographie*, hrsg. Hans-Peder Kromann, Anne Lise Kjær, S. 39-56. Tübingen: Max Niemeyer.
- Köbler, Gerhard. 1990. *Deutsche Rechtsgeschichte*. München: Vahlen.
- Köbler, Gerhard. 1995. *Etymologisches Rechtswörterbuch*. Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Köbler, Gerhard. 2007. *Juristisches Wörterbuch*. München: Vahlen.
- Mikołajczyk, Krzysztof. 2014. Przepięstwa związane z wykorzystaniem bankowości elektronicznej – skimming. In: *Przegląd Bezpieczeństwa Wewnętrznego* 10, S. 104-120.
- Mrozek, Jacek Janusz, und Magdalena Golińska-Konecko. 2015. Przepięstwo stalkingu wobec osób powszechnie znanych. In *Media. Kultura. Komunikacja Społeczna* 2, S. 73-83.
- Naworski, Zbigniew. 2013. Stosunek do życia ludzkiego w prawie karnym Rzeczypospolitej szlacheckiej (stan normatywny a praktyka). In *Białostockie Studia Prawnicze* 3, S. 55-64.
- Polenz, Peter von. 2009. *Geschichte der deutschen Sprache*. Berlin. New York: Walter de Gruyter.
- Radbruch, Gustav. 2001. *Gesamtausgabe. Band 11. Strafrechtsgeschichte*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Rath, Martin. 2012. Juristische Sprachgeschichte. Rowdy als Rechtsbegriff. In *Legal Tribune Online* (02.09.2012), <http://www.lto.de/recht/feuilleton/f/juristische-pprachgeschichte-rowdy-als-rechtsbegriff/> (Zugriff am 17.05.2016).
- Schippan, Thea. 2002. *Lexikologie der deutschen Gegenwartssprache*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Schröder, Richard. 1902. *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*. Leipzig: Veit & Comp. https://archive.org/stream/lehrbuchderdeut00schr/lehrbuchderdeut00schr_djvu.txt (Zugriff am 31.05.2016)
- Schröder, Rainer. 2015. Lust auf Rechtsgeschichte? In: *Rechtslehre. Jahrbuch der Rechtsdidaktik 2013/2014*, hrsg. Bernhard Bergmans, S. 97-102. Berlin: BWV.

- Schroeder, Friedrich-Christian. 1983. Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- See, Klaus von. 1964. Altnordische Rechtswörter. Philologische Studien zur Rechtsauffassung und Rechtsgesinnung der Germanen. Tübingen: Max Niemeyer.
- Seidl, Alexander, Fuchs, Katharina. 2010. Zur Strafbarkeit des Phishing nach Inkrafttreten des 41. Strafrechtsänderungsgesetzes. In HRRS Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht 2, S. 85-92. <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/11-06/?sz=9> (Zugriff am 25.05.2016).
- Sobiech, Łukasz. 2011. Za wyłudzenie danych do konta można trafić do więzienia. In Gazeta Prawna vom 15.12.2011. <http://prawo.gazetaprawna.pl/artykuly/580549,za-wyludzenie-danych-do-konta-mozna-trafic-do-wiezienia.html> (Zugriff am 30.05.2016).
- Staręga, Marta. 2012. Stalking jako nowy czyn zabroniony w polskim kodeksie karnym. Aspekt prawny oraz znaczenie społeczne. In Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Przyrodniczo-Humanistycznego w Siedlcach 94, S. 191-201.
- Stolleis, Michael. 1972. Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. Zur juristischen Terminologie im Nationalsozialismus. In Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Jahrgang 20, Heft 1, 16-38.
- Svinger, Ute, und Katharina Winkler. 2014. Österreichisches Rechtswörterbuch. Wien: MANZ.
- Szczekała, Agnieszka, 2008. Chuligański charakter czynu. In Prokuratura i Prawo 6, S. 76-89.
- Zieliński, Maciej. 2012. Wykładnia prawa. Zasady, reguły, wskazówki. Warszawa: LexisNexis.

Internetquellen

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch).

- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>
Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998. <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf> (Zugriff am 04.05.2016)
- Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r. – Kodeks karny. <http://isap.sejm.gov.pl/Download.jsessionid=D9C3BC66C700683605A8A52AB38BB93D?id=WDU19970880553&type=3> (Zugriff am 04.05.2016)
- ZAP = Zeitschrift für die Anwaltspraxis. <https://www.zap-verlag.de/SYSTEM/Verlag/Wir-ueber-uns> (Zugriff am 25.05.2016)

GEBRAUCHSMUSTERSCHUTZ- EIN TERMINOLOGISCHER VERGLEICH DEUTSCH-POLNISCH-INDONESISCH

TEIJA GUMILAR, Dr.

Institut Językoznawstwa

Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu

Poznań, Polen

teijagumilar@yahoo.com

Abstrakt: Das Industriezeitalter erfordert die Rechtsicherheit des geistigen Eigentums über kommerzielle Produktentwicklung. Ideen und Innovationen werden wichtige Werte jeder Geschäftstätigkeit, die gegen illegale Nutzung durch unbefugte Personen geschützt werden muss. Dazu muss eine exakte Beschreibung der Erfindung erstellt werden. Die Terminologie in dieser Beschreibung muss so akkurat sein, dass der Gegenstand, der geschützt werden soll, genau beschrieben werden kann. Nachdem der Industrialismus global agiert, ist eine korrekte Übersetzung der Terminologie die Voraussetzung für die Übersetzung des Patentes in andere Sprache. In diesem Vortrag, wird der Autor ein Vergleichsverfahren von technischer Terminologie in einer Form von Patentrecht präsentieren, das man Gebrauchsmusterrechtsschutz nennt, und zwar in drei Sprachen: Deutsch, Polnisch und Indonesisch.

Stichworte: Gebrauchsmuster, Rechtsschutz, Patent, geistige Eigentums, technische Fachübersetzungen

PATEN SEDERHANA - SEBUAH PERBANDINGAN TERMINOLOGIS DALAM BAHASA JERMAN, POLANDIA DAN INDONESIA

Abstrak: Era industri membutuhkan perlindungan hukum hak kekayaan intelektual atas pengembangan produk-produk komersial. Ide dan inovasi merupakan penemuan yang sangat berharga dalam sebuah usaha komersial dan harus dilindungi dari kemungkinan penggunaan ilegal oleh orang yang tidak berwenang. Untuk itu diperlukan deskripsi yang tepat daripada penemuan tersebut. Terminologi yang dipakai dalam deskripsi ini harus jelas dan tepat, sehingga obyek yang akan dilindungi tersebut dapat dijelaskan secara akurat. Sering dengan dunia industri yang sudah mengglobal, penerjemahan yang benar daripada terminologi tersebut menjadi sebuah persyaratan untuk dapat menterjemahkan keseluruhan paten ke dalam bahasa lain. Dalam makalah ini penulis akan memaparkan metoda perbandingan makna daripada terminologi teknis tentang sebuah jenis hak paten yang disebut dengan paten sederhana, dalam tiga bahasa, yaitu bahasa Jerman, Polandia dan Indonesia.

Kata kunci: paten sederhana, perlindungan hukum, paten, hak kekayaan intelektual, penerjemahan bahasa teknik

PROTECTION OF UTILITY MODEL – COMPARISON OF GERMAN, POLISH AND INDONESIAN TERMINOLOGY

Abstrakt: Industrial era requires legal protection of intellectual property. Idea and innovation become valuable inventions that must be protected from unauthorized use by unauthorized persons. For this purpose a reliable description of an invention is very important. Terminology must be specified enough to describe protected product in detail. In the globalized world of industry, properly translated terminology is necessary for translation of patents into another language. In this paper the author presents comparative studies on the technical terminology of a intellectual property right, called protection of the utility model, in German, Polish and Indonesian.

Słowa kluczowe: utility model, legal protection, patent, intellectual property, translation of technical language

OCHRONA WZORU UŻYTKOWEGO - PORÓWNANIE NIEMIECKIEJ, POLSKIEJ I INDONEZYJSKIEJ TERMINOLOGII

Abstrakt: Era przemysłowa wymaga stosowania prawnej ochrony własności intelektualnej nad rozwojem produktów komercyjnych. Idea i innowacja stają się cennym wynalazkiem w każdym przedsiębiorstwie, który musi być chroniony przed nielegalnym wykorzystaniem przez nieupoważnioną osobę. W tym celu rzetelny opis wynalazku jest bardzo istotny. Terminologia w opisie musi być używana w takim sposób, aby wynalazek będącym obiektem chronionym mógł być doprecyzowany. W zglobalizowanym świecie przemysłowym poprawne tłumaczenie fachowej terminologii jest wymogiem dla przekładu patentów na inny język. W tej pracy autor prezentuje studia porównawcze nad techniczną terminologią pewnego rodzaju praw własności intelektualnej, nazywanego ochroną wzoru użytkowego w języku niemieckim, polskim i indonezyjskim.

Słowa kluczowe: wzór użytkowy, ochrona prawna, patent, własność intelektualna, przekład języka technicznego

1. Geistiges Eigentum

Bei geistigem Eigentum handelt es sich um Produkte, Werke oder Verfahren, die von jemanden erdacht oder geschaffen wurden und die ihm einen Wettbewerbsvorteil bieten.

Im Allgemeinen gibt es drei Kategorien des GE:

1. Gewerbliches Eigentum:

- Erfindungen (Patente),
- Handelsmarken,
- Gebrauchsmuster,
- Geschmacksmuster,
- neue Pflanzenarten,
- Herkunftsbezeichnungen.

2. Urheberrechtlich geschützte Kunst:

- Literarische und künstlerische Werke,
- Musik,
- Fernsehsendungen,
- Software,
- Datenbanken,
- architektonische Entwürfe,
- multimediale Produkte.

3. Geschäftsstrategien:

- Handelsgeheimnisse,
- Wissen,
- schnelle Produktion,
- Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Patent

Ein Patent ist ein Schutzrecht für die Erfindungen oder technischen Eigenschaften eines Produkts und die zugehörigen Verfahren. Die Erfindung muss neu und erfinderisch gegenüber dem Stand der Technik sein. Ein Patent gilt bis zu 20 Jahre im jeweiligen Land (z.B. Deutschland, Polen, Indonesien), wenn die Jahresgebühren bezahlt werden.

Gebrauchsmuster

Gebrauchsmuster werden aufgrund der ähnlichen Schutzvoraussetzungen gern als „kleines Patent“ bezeichnet. Sie sind wesentlicher Bestandteil des gewerblichen Rechtsschutzes und eine wirkungsvolle Alternative zur „klassischen“ Patentanmeldung.

Die wichtigsten Unterschiede zum Patent

Das Gebrauchsmuster ist ein ungeprüftes Schutzrecht. Im Eintragungsverfahren werden Neuheit, erfinderischer Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit nicht geprüft. Vergewissern Sie sich deshalb durch sorgfältige Recherchen, dass diese Voraussetzungen für ein wirksames Schutzrecht bei Ihrer Anmeldung tatsächlich vorliegen. Sonst können Sie nach der Eintragung keine Rechte aus Ihrem Gebrauchsmuster geltend machen.

Ein weiterer wichtiger Unterschied ist die „Lebensdauer“. Ein Patent kann zwanzig Jahre, ein Gebrauchsmuster maximal zehn Jahre lang aufrechterhalten werden.

2. Patent- und Gebrauchsmusterschutz in Deutschland, Polen und Indonesien

Deutschland

Bereits am 25. Mai 1877 wurde das deutsche Patentgesetz verabschiedet. Infolge der zunehmenden Industrialisierung und des gesteigerten Warenverkehrs, führte auch Kaiserliche Patentamt am 1. Oktober 1891 das „Deutsche Reichs-Gebrauchsmuster“. Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) wurde ausfertigt am 5. Mai 1936, und ist durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 geändert worden.

Vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) erteilte Patente und eingetragene Gebrauchsmuster gelten ausschließlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Polen

Durch Gesetz über das gewerbliche Eigentum (Prawo własności przemysłowej) vom 30. Juni 2000 sind Patent und Gebrauchsmuster

Objekte der Schutz, die das Polnische Patentamt (Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polskiej) ausschließliche Rechte gewährt.

Europäisches Patentübereinkommen

Seit 1977 Europäisches Patentamt (EPA), ein Organ der Europäischen Patentorganisation (EPO), zentralisiert und harmonisiert das Patentrecht seiner 38 Vertragsstaaten. Die Wirkung wie eine national Patentanmeldung und kann nach ihrer Erteilung auch dort als Patent eingetragen werden.

Indonesien

In den Jahren 2000 bis 2002 Gesetze auf dem Gebiet des Patent- und Urheberrechts sowie des Industriedesigns erlassen worden. Erfindungen können Patentschutz in Form eines einfachen Patentes erlangen. Das reformierte Gesetz gewährt auch ausländischen Werken Schutz. Ein Patent kann zwanzig Jahre, ein einfaches Patent maximal zehn Jahre lang geschützt werden. Die Patentlaufzeiten sind nicht verlängerbar.

Der Antrag ist schriftlich in indonesischer Sprache beim Director General of Intellectual Property Rights (Dirjen HKI) zu beantragen. Indonesien mit etwa 252 Millionen Menschen ist die größte Volkswirtschaft Südasiens: ein riesiger und lukrativer Markt. Indonesien ist auch ein Mitglied der Gruppe der Zwanzig (G20)¹. Standen beispielsweise im Jahr 2011 5297 ausländischen Patentanmeldungen in Indonesien gerade einmal 541 indonesische Patentanmeldungen gegenüber².

Deutsch-Polnisch-Indonesische Terminologie des Gebrauchsmusterschutzes.

Der Fortschritt der Industrialisierung in Indonesien und der Fortschritt der internationalen Unternehmen die in Indonesien tätig sind, inklusive deutscher und polnischer Unternehmen, erfordert den Gesetzesschutz, insbesondere den Patentschutz gegen Plagiatoren und den Missbrauch geistigen Eigentums in diesem Land. Dafür ist eine genaue und angemessene Übersetzung der Patentschrift De-Pl-Ind unbedingt erforderlich.

¹ Die G20 ist eine Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer.

² Germany Trade and Invest/GTAI

3. Kontext, Methoden und Techniken der Übersetzung

Um ein gutes Übersetzungsergebnis zu erreichen, ist es vor allem unabdingbar, das Ziel und den Kontext für die Zielgruppe zu verstehen. Der nächste Schritt wäre das Definieren der Übersetzungsmethode und des Verfahrens.

Nach der Skopostheorie der Übersetzung von Hans Vermeer (1984), soll der Übersetzer der Absicht von dem Zieltextes (Target Text; TT) bewusst sein. Alle Elemente der Zielkultur und Sprache sind wichtig und sollen überlegt werden. Die Übersetzung soll nicht nur auf Äquivalenten zwischen den Original- und den Zieltext konzentrieren. Das bedeutet, dass der Übersetzer viel Freiheit in dem Übersetzungsprozess hat, was ihm erlaubt, sich auf das Erreichen des Übersetzungszieles zu konzentrieren.

Newmark (1988:20) hat eine ähnliche Theorie verfasst. Nach der ist es nötig, dass der Übersetzer erstmal den Kontext von dem Übersetzungsmaterial identifiziert. Die Kontextidentifizierung ist die Hauptlösung für Probleme, die sich auf Unterschiede zwischen der Quell- (source language; SL) und Zielsprache (target language; TL) beziehen. Der Kontext ist mit dem Übersetzungsziel eng verbunden und diese Umstände von dem Ziel und Kontext beeinflussen die Wahl der Methoden von dem Übersetzer.

Eine Übersetzungsmethode ist eine von dem Übersetzer gewählte Art und Weise, die entweder einen der Quellsprache (SL) oder Zielsprache (TL) -orientierten Ansatz verbraucht.

Nach dem Buch "A Textbook of translation" von Newmark (1988) gibt es acht Übersetzungsmethoden, die man in einer der zwei Kategorien zuordnen kann:

A. Betonung auf Quellsprache (SL)

1. Wort-für-Wort-Übersetzung;
2. Wörtliche Übersetzung;
3. Getreue Übersetzung;
4. Semantische Übersetzung

B. Betonung auf Zielsprache (TL)

5. Adaptation;
6. Freie Übersetzung;
7. Idiomatiche Übersetzung;
8. Kommunikative Übersetzung.

Lucia Molina und Hurtado Albir (*Translation Techniques Revisited: A Dynamic and Functionalist Approach*, 2002:509) haben die Technik der Übersetzung, welche sich auf die tatsächlichen Schritte der Übersetzer für jeden Textbereich bezieht, genau definiert. Dies bedeutet, dass die Bedeutung von Textinhalt aus der Ausgangssprache in die Zielsprache übernommen wird, unter Berücksichtigung der Mikro-Bereiche, wie Wortschatz, Phrasen, und Sätze.

Die Technik der Übersetzung von Molina und Albir betrifft die folgenden achtzehn Klassifikationen:

1. Anpassung
2. Amplifikation
3. Lehnwort
4. Lehnübersetzung
5. Kompensation
6. Deskription
7. Diskursivität
8. Äquivalent
9. Verallgemeinerung
10. Die linguistische Verstärkung
11. Die linguistische Komprimierung
12. Die wörtliche Übersetzung.
13. Modulation
14. Spezifizierung
15. Reduktion
16. Substitution
17. Transposition
18. Variation

4. Eine Übersicht über die Indonesische Sprache

Die indonesische Sprache gehört zu der malayo-polynesischen Gruppe der Sprachen. Sie ist eine Modifikation von der Malay-Sprache, die im 20. Jahrhundert während der niederländische Ära des Kolonialismus entwickelt wurde. Im 1945 wurde sie als die offizielle Sprache der Republik Indonesien angenommen und mit etwa 262

Millinen Sprechern gehört sie zu den meistgesprochenen Sprachen der Erde. Die Sprache verbraucht das 26-Buchstaben Lateinalphabet.

Technische Fachübersetzungen in Indonesisch

Als eine ziemlich junge Sprache mit Mängeln in der technischen Terminologie, der Ökonomie, und des Rechts, Indonesisch nimmt sich an zahlreiche Wörter aus dem Niederländischen³ und Englischen, die genaue Begriffe liefern, die im Indonesischen nicht immer verfügbar sind. Niederländische und Englische Wörter werden durch Anleihen und Calque ins Indonesische übernommen.

Um den Verbrauch von der Spezialterminologie von den Indonesiern zu standardisieren, hat das Nationalzentrum für Sprache (Pusat Bahasa Nasional) unter dem indonesischen Ministerium für Bildung im Jahr 2005 die neusten Richtlinien für Erschaffung von neuen Terminologien veröffentlicht. Nach dieser Institution, sollen neue Terminologien Methoden in chronologischer Reihenfolge wie folgt verbrauchen:

1. Verbrauch von indonesischer Terminologie

Ein Wort oder Ausdruck in der indonesischen Sprache kann die Quelle von einer neuen Terminologie sein, sollen sie die unten genannten Anforderungen erfüllen:

- * die genaueste Darstellung von dem Zielkonzept;
- * die kürzeste von den verfügbaren Varianten;
- * drückt gute Assoziationen aus;
- * klingt angenehm
- * grammatisch korrekt

2. Verbrauch von Nusantara Terminologie

Nusantara bedeutet das holistische Konzept von dem Territorium des indonesischen Archipels zusammen mit der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt. Soll die erwünschte Terminologie innerhalb von dem indonesischen Wortschatz nicht zur Verfügung stehen, kann es nach der Äquivalenz in dem Wortschatz der regionalen Sprache oder im Sanskrit gesucht werden. Zum Beispiel:

- praxisbezogene Operation → blusukan (in javanisch)

³ Als Niederländisch-Indien war Indonesien eine der ersten holländischen Kolonien bis zum Jahr 1945.

- virtuelle Welt → dunia maya (in Sanskrit)

3. Verbrauch von fremder Terminologie

Soll der Wortschatz in Indonesisch, Regionalsprachen oder Sanskrit kein richtiges Wort zur Verfügung stellen, kann eine direkte Übersetzung aus einer fremden Sprache verbraucht sein, um die erwünschte Terminologie zu schaffen; vorausgesetzt, dass sie das Originalkonzept bewahrt. Zum Beispiel:

- Netzwerk → jaringan kerja
- medizinische Behandlung → pengobatan medis
- Schwager → adik/kakak ipar
- Krankenhaus → rumah sakit

Übernahme von Terminologien von einer Fremdsprache

Terminologien von einer Fremdsprache können verbraucht werden, soll es in der indonesischen oder Nusantara Sprache keine Äquivalenten geben und wenn eine direkte Übersetzung die Bedeutung nicht kommuniziert. Lehnwörter sind zulässig wenn sie:

- * die gegenseitige Übersetzbarkeit in beiden Sprachen (Indonesisch und Fremdsprache) erhöhen
- * das Verstehen vom Text für die Indonesier leichter machen
- * kürzer als die Übersetzung sind
- * die Kommunikation zwischen Experten erleichtern, weil die indonesische Sprache viele Synonyme hat.

Entlehnungen von einer Fremdsprache kann man wie folgt machen:

- 1) Anpassung der Orthographie und Aussprache, z. B.:
 - camera (kæmərə) → kamera (kamera)
- 2) Anpassung der Orthographie ausschließlich, z. B.:
 - design (di'zam) → desain (desain)
- 3) Anpassung der Aussprache ausschließlich, z. B.:
 - bias (biæs) - bias (bias)
- 4) keine Anpassung der Orthographie und Aussprache, z. B.:
 - status quo, in vitro, golf, internet

5. Die Terminologie des Gebrauchsmusterschutz in Deutsch, Polnisch und Indonesisch

Für vergleichende Analyse hat sich der Autor die beispielsweise Dokumente des Gebrauchsmusterschutzes gewählt, die in Deutschland und in Polen ausgestellt wurden und ins Indonesische übersetzt wurden. Unten wurde die erste Seite des Dokuments dargestellt, die ein formeller Still, ein Text des Vorbehalts und ein Bild, das eine Erfindung erklärt, enthält.

(Bundeswappen Deutschlands)

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT
GEBRAUCHSMUSTERSCHRIFT**

Aktenzeichen: 20 2008 000 186.2

Anmeldetag: 04.01.2008

Eintragungstag: 18.09.2009

Bekanntmachung im Patentblatt: 23.10.2008

Innere Priorität: 20 2007 006 551.5 08.05.2007

Name und Wohnsitz des Inhabers:

DOLMAR GmbH, 22045 Hamburg, DE

Name und Wohnsitz des Vertreters:

Richter, Wedermann, Gerbaulet & Hofmann, 20354 Hamburg

Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen.

Bezeichnung: **Startereinrichtung für ein Motorgerät.**

Hauptanspruch: Startereinrichtung (100) zum Starten eines Verbrennungsmotors, insbesondere für handgehaltene Werkzeuge, Kettensägen, Rasenmäher, Rasentrimmer und dergleichen, oder eines Verbrennungsmotors für Fahrzeuge, insbesondere Kleinkraftfahräder, für Boote oder Kleinstflugzeuge, welche ein Abtriebsselement aufweist, in das bei Betätigung der Startereinrichtung (100) ein Starterdrehmoment einleitbar ist, wobei das Antriebselement mit einer Kurbelwelle (1) des Verbrennungsmotors in Wirkverbindung zwischen dem Abtriebsselement und der Kurbelwelle (1) derart ausgebildet ist, das bei einem konstanten Starterdrehmoment das

Comparative Legilinguistics 29/2017

in die Kurbelwelle (1) eingeleitete Kurbelwellendrehmoment abhängig vom Kurbelwellendrehwinkel veränderlich ist.

-Bild-

Übersetzung ins Indonesische

(Lambang negara Jerman)

FEDERASI JERMAN

KANTOR DINAS PATEN DAN MEREK

Nomor akta: 20 2008 000 186.2

Tanggal pengajuan: 04-01-2008

Tanggal penerimaan permohonan paten: 18-09-2009

Pencantuman ke dalam daftar paten: 23-10-2008

Data prioritas: 20 2007 006 551.5 08.05.2007

Nama dan alamat pemilik paten:

DOLMAR GmbH, 22045 Hamburg, DE

Nama dan alamat agen perantara:

Richter, Wedermann, Gerbaulet & Hofmann, 20354 Hamburg

Keterangan berikut ini diperoleh dari lampiran yang diajukan oleh pemohon.

Judul invensi: **Perangkat starter untuk mesin bermotor.**

Klaim utama: Perangkat starter (100) untuk menyalakan motor bakar, khususnya untuk perkakas tangan bermotor bakar, gergaji rantai, mesin pemotong rumput dan sejenisnya, atau motor bakar untuk kendaraan, khususnya kendaraan angkutan ringan, perahu atau pesawat terbang kecil, yang mana di dalam mekanismenya ketika perangkat starter dinyalakan, momen putarnya dapat ditransfer dari elemen penggerak dengan bantuan poros engkol (1) ke motor bakar. Koneksi antara mesin penggerak dengan poros engkol (1) dirancang sedemikian rupa, sehingga momen putar yang konstan dari perangkat starter melalui poros engkol tersebut dapat di rubah kekuatannya dengan cara mengubah sudutnya.

(das Wappen der Republik Polen)

RZECZPOSPOLITA POLSKA
Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polskiej
OPIS OCHRONNY WZORU UŻYTKOWEGO

Numer zgłoszenia: 114902

Data zgłoszenia: 18.06.2004

Zgłoszenie ogłoszono: 27.12.2005 BUP 26/05

O udzieleniu prawa ochronnego ogłoszono: 29.02.2008 WUP 02/08

Zespół do odśrodkowego smarowania przekładni zębatej z pionowo ułożyskowanym wałem

Uprawniony z prawa ochronnego:

Akademia Górniczo-Hutnicza im. St. Staszica, Kraków, PL

Twórca(y) wzoru użytkowego:

Wiktor Rupeta, Zakrzów, PL, Józef Sawiński, Kraków, PL

Pełnomocnik:

Postołek Elżbieta, Akademia Górniczo-Hutnicza, Dział Wdrożeń,
Licencji, Patentów i Eksportu

Zespół do odśrodkowego smarowania przekładni zębatej z pionowo ułożyskowanym wałem, posiadający w tarczy koła zębatego zasadniczo poprzednie, przelotowe przewody olejowe, znamienny tym, że dolne końce przewodów olejowych (2) wystają z tarczy koła zębatego (1) odgiętymi w kierunku obrotów (k) wlotami (3), które zanurzone są w kąpieli olejowej. Zespół znamienny tym, że przewody olejowe (2) pochylony są górnym koncem w kierunku promieniowym (a) na zewnątrz.

- Bild -

Übersetzung ins Indonesische

(lambang negara Polandia)

REPUBLIK POLANDIA

Kantor Dinas Paten Republik Polandia

SERTIFIKAT PATEN SEDERHANA

Nomor pengajuan: 114902

Tanggal pengajuan: 18-06-2004

Penerimaan permohonan paten sederhana: 27.12.2005 BUP 26/05

Tanggal pengumuman paten sederhana: 29.02.2008 WUP 02/08

Perangkat pelumasan sentrifugal untuk gearbox yang memiliki poros berlaher bearing vertikal

Pemegang wewenang paten sederhana:

Akademia Górniczo-Hutnicza im. St. Staszica, Kraków, PL

Inventor paten sederhana:

Wiktor Rupeta, Zakrzów, Polandia dan Józef Sawiński, Kraków, Polandia

Kuasa hukum:

Postołek Elżbieta, Akademia Górniczo-Hutnicza, Seksi Penerapan, Lisensi, Paten dan Ekspor

Perangkat pelumasan sentrifugal untuk gearbox yang memiliki poros berlaher bearing vertikal dengan piringan roda gigi utama di bagian muka, selang-selang transfer oli dengan spesifikasi sebagai berikut, bahwa ujung bawah dari selang oli (2) keluar dari piringan roda gigi (1) dengan inlet (3) yang dibengkokkan ke arah putaran roda gigi (k) yang direndam dalam bak oli. Perangkat ini juga memiliki spesifikasi demikian, bahwa ujung atas selang-selang oli (2) dibengkokkan ke arah menyebar keluar (a).

Terminologie in der formellen Brief Format des Gebrauchsmusterschutzes in drei Sprachen gefunden:

Deutsch	Polnisch	Indonesisch
Recht	prawo	hukum
Gesetz	ustawa	undang-undang
geistiges Eigentum	własność intelektualna	hak kekayaan intelektual / HAKI
Patent	patent	<i>paten, hak paten</i>
Patentdokument	dokument patentowy	surat <i>paten</i>
Aktenzeichen	sygnatura akt	<i>nomor akte</i>
Gebrauchsmuster	wzór użytkowy	<i>paten sederhana</i>
Gebrauchsmusterschutz	ochrona wzoru użytkowego	perlindungan hak <i>paten sederhana</i>
Gebrauchsmusterschrift	świadcetwo ochronne wzoru użytkowego	sertifikat <i>paten sederhana</i>
Patentamt	urząd patentowy	<i>Direktorat Jenderal/kantordinas paten</i>

Teija Gumilar: Gebrauchsmusterschutz...

Patentblatt	wykaz patentów	daftar hak <i>paten</i>
Patentantrag	wniosek patentowy	permohonan <i>paten</i>
Patenteintragung	rejestracja patentu	<i>registrasipaten</i>
Eintragungstag	data rejestracji	tanggal penerimaan permohonan <i>paten</i>
Anmeldetag	data zgłoszenia	tanggal pengajuan
Erfinder	penemu, <i>inventor</i>	wynalacza
Erfindung	wynalazek	penemuan, <i>inwensi</i>
Erweber	nabywca	<i>pengakuisisi</i>
innere Priorität	priorytety wewnętrzne	<i>dataprioritas</i>
Vertreter	przedstawiciel	perantara, <i>agen</i>
Rechtsanwalt	prawnik	<i>konsultan</i> hukum
bevollmächtigter Person	pełnomocnik	kuasa hukum
Einreichung	uległość	tunduk, patuh
Wechselwirkung	wzajemne oddziaływanie	<i>interaksi</i>
Lizenz	licencja	<i>lisensi</i>
Lizenzvertrag	umowa licencyjna	perjanjian <i>lisensi</i>
Patentanspruch	zastrzeżenia patentowe	<i>klaim</i> hak <i>paten</i>
Patenterteilung	przyznanie patentu	pemberian hak <i>paten</i>
Patentinhaber	posiadacz patentu	pemegang <i>paten</i>
Patentanmeldung	rejestracja patentu	pendaftaran hak <i>paten</i>
Prioritätsanspruch	zastrzeżenie pierwszeństwa	hak <i>prioritas</i>
Erfindungsbeschreibung	opis wynalazku	uraian <i>inwensi</i>
Lösung	rozwiązanie	<i>solusi</i>
gewerbliche Anwendbarkeit	zastosowanie przemysłowe	penerapan <i>industrial</i>
Offenlegung des Patents	ujawnienie patentu	berita hak <i>paten</i>
Verletzungsformen	formy naruszenia	bentuk pelanggaran
Verletzer	naruszyciel	pelanggar

	prawa	
Ausschließlichkeitsrecht	wyłączne prawo	aturan pengecualian
Schadensersatzanspruch	roszczenie o odškodowanie	gugatan ganti rugi
Bereicherungsanspruch	roszczenie o wypłatę zysku	tuntutan pembagian keuntungan
Einspruchsverfahren	postepowanie w sprawie sprzeciwu	gugatan terhadap <i>paten</i>
unmittelbar	natychmiast	langsung
Schutzausschlüsse	wyłączenie ochrony	pencabutan perlindungan
Schutzdauer	czas trwania ochrony	masa berlaku perlindungan
Schutzvoraussetzungen	wymagania dotyczące ochrony	persyaratan perlindungan
gelten	być ważnym	berlaku
Erschöpfung des Patentrechts	wyczerpanie prawa patentowego	akhir masa berlaku <i>paten</i>
Jahresgebühr	roczne składki	biaya pertahun

Bemerkung: Indonesische Lehnwörter aus dem Europäischen sind in dieser Liste in kursiv geschrieben.

Analyse

Bei Übersetzung von Patenten in die indonesische Sprache, ist es klar, dass die Betonung der Quellsprache (SL), die Wort-für-Wort-Übersetzung, wörtliche Übersetzung, getreue Übersetzung und semantische Übersetzung verbraucht, die Übersetzungsmethode für das beste Ergebnis ist. Die Genauigkeit von technischen Beschreibungen in Patenten soll keine Vorurteile oder Fehlinterpretation enthalten und maximalen rechtlichen Schutz garantieren.

Aus spezifischen Gründen, nicht alle Termine in der Fremdsprache können ins Indonesische mithilfe der Richtlinien des Nationalzentrums für Sprache unter dem indonesischen Ministerium

für Bildung übersetzt worden. Zum Beispiel, das Wort *design* hat seine Äquivalente in Indonesisch -"rancang bangun" (Konstruktionplanung) oder in Nusantara - "reka rupa" (Formbearbeitung). Diese Äquivalente werden in Praxis nicht verbraucht, weil sie den Begriff der Tätigkeit, Wissenschaft, Gebietbreite sowie des Berufprestiges oder der Kompetenz nicht adäquat kommunizieren.

6. Schlussfolgerung

Der Anstieg der Geschäftsinvestitionen und die industriellen Investitionen der deutschen Unternehmen auf dem schnell wachsenden indonesischen Markt führt zur Notwendigkeit die deutschen und polnischen Patentedokumente und Gebrauchsmuster in Indonesien anmelden. Dieses Phänomen ist eine Herausforderung für die deutsch-indonesischen und polnisch-indonesischen Übersetzer. Um die Dokumente des Gebrauchsmusterschutzes aus dem Deutschen oder aus dem Polnischen ins Indonesische zu übersetzen, müssen die Übersetzer sich vor allem mit dem formellen Schriftstil, der von den zuständigen Behörden in Deutschland, Polen und Indonesien, gehandhabt wird.

Die indonesische Sprache hat keine ausreichende eigene Terminologie im Gebiet des Rechts und der Technik, was zu den falschen Übersetzungen führen kann. Um die verfügbare Terminologien zu bereichern, hat das Nationalzentrum für Sprache unter dem indonesischen Ministerium für Bildung im Jahr 2005 die neusten Richtlinien für Erschaffung von neuen Terminologien für die indonesische Sprache veröffentlicht. Die neue Äquivalente werden in Praxis leider nicht verbraucht, weil sie den Begriff der Tätigkeit, Wissenschaft, Gebietbreite sowie des Berufprestiges oder der Kompetenz nicht adäquat kommunizieren.

In der heutigen Zeit wird das Fachvokabular, das von der englischen Sprache kommt, in Indonesien allgemein bekannt. Wenn man die Beschreibung der Erfindung oder des Gebrauchsmusters übersetzt, dieses Fachvokabular wird gebräuchlich durch die Anpassung, Entlehnung und Lehnübersetzung

Nicht immer der entlehrende Wortschatz gibt die gleichen Konzepte wie in der Quellsprache wieder. Beispielsweise das deutsche Wort „Motor“ hat ein Äquivalent in der indonesischen Sprache – „Mesin“, aber das Wort „Motor“ im Indonesischen bedeutet etwas anderes – „Elektromotor“ oder „Fahrrad“. Das Wort „oli“ bedeutet in der indonesischen Sprache nur ein Motoröl (im Unterschied zur deutschen und polnischen Sprache, weil in diesen Sprachen dieses Wort auch Speiseöl bedeuten kann). Um eine gute Übersetzung aus der Quellsprache ins Indonesische und umgekehrt zu machen, ist es wichtig, die kulturellen Unterschiede und alle Übersetzungsfähigkeiten zu verstehen, die den richtigen Kontext finden helfen.

7. Literatur

- Dirdjosisworo, Soejono. 2000. *Hukum Perusahaan Mengenai Hak Atas Kekayaan Intelektual (Hak Cipta, Hak Paten Dan Hak Merek)*. Bandung: Mandar Maju.
- Hassemer, Michael. 2015. *Patentrecht mit Arbeitnehmererfindungsrecht, Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht und Patentmanagement*. Stuttgart: Kohlhammer-Verlag.
- Hatim, Basil, und Ian Mason. 1997. *The translator as communicator*. London: Routledge.
- Heiss, Kataryna und Hans J. Vermeer. 1984. *Towards a general theory of translational action: Skopos theory explained*. London, New York: Routledge.
- Hutagalung, Sophar Maru. 2012. *Hak Cipta: Kedudukan dan Peranan dalam Pembangunan*. Jakarta: Sinar Grafika.
- Karnedi. 2013. *Penerjemahan metafora konseptual dari bahasa Inggris ke bahasa Indonesia: Studi kasus penerjemahan buku teks bidang ekonomi*. Jakarta: Universitas Terbuka.
- Molina, Lucia, und Amparo Hurtado Albir. 2002. *Translation techniques revisited: a dynamic and functionalist approach*, *Meta* XLVII/4, 498-512
- Pusat Bahasa. 2007. *Pedoman umum pembentukan istilah*. Jakarta: Pusat Bahasa.
- Sachari, Agus. 2005. *Metodologi Penelitian Budaya Rupa*. Jakarta: Erlangga.

- Seckelmann, Margrit. 2006. *Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich*. Frankfurt: Fittorio Klostermann.
- Tim Fokus Media. 2013. *Kitab Undang-Undang HaKI: Hak Kekayaan Intelektual*. Bandung: Fokus Media.
- Welas, Trias. 2010. *Undang-Undang Hak Cipta & Hak Paten*. Jakarta: Merah Putih.

Webseiten:

- Biblioteka Główna AGH, regionalny ośrodek informacji patentowej
patenty.bg.agh.edu.pl
- Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA): www.dpma.de
- Direktorat Jenderal Kekayaan Intelektual Republik Indonesia:
<http://www.dgip.go.id>
- European Patent Office: <https://www.epo.org>
- <http://patenty.bg.agh.edu.pl/pelneteksty/PL197112B1.pdf>
- http://www.dgip.go.id/images/ki-images/pdf-files/publikasi/publikasi_paten/2016/brp483.pdf
- <http://www.pattempto.de/aktuelles/archiv.html>
- Ihr Europa: <http://europa.eu/youreurope>
- Patentlexikon: <http://www.patent-page.com>
- Urząd patentowy Rzeczypospolitej Polskiej: <http://www.uprp.pl>

**„WHEN WILL I BECOME A SCHNITZEL? –
I HOPE NEVER. ” ECHE UND FALSCH
FREUNDE DES ÜBERSETZERS IN DER
TRANSLATIONS DIDAKTIK**

ARTUR DARIUSZ KUBACKI, Univ.-Prof. Dr. habil.
Pädagogische Universität Krakau
Lehrstuhl für deutsche Sprachwissenschaft
am Neuphilologischen Institut
ul. Studencka 5, pok. 403, 31-116 Kraków
kubart@post.pl

URSULA KIERMEIER, M.A.
ursula.kiermeier@gmx.de

Abstract: Das Phänomen der falschen Freunde des Übersetzters ist sprachenpaarbezogen und beruht darauf, dass ein phonetisch ähnlich wirkendes Wort oder eine analoge Wendung eine oft unterschiedliche Bedeutung besitzt und der Lernende sich durch den Gebrauch eines falschen Freundes öffentlich lächerlich macht, wie im Titel an einem deutsch-englischen Witz veranschaulicht. Insbesondere Politiker sind für ihre falschen Freunde (nicht nur in der Sprache) berüchtigt, früher war es Helmut Kohl, heute der deutsche EU-Kommissar Günther Oettinger. Auch in die Literatur hat das Phänomen Eingang gefunden, wenn wir an die englischen Kommunikationsversuche Kommissar Klüftingers in den Krimis des Allgäuer Autorenduos Klüpfel/Kobr denken. Ein falscher Freund im Translat ist aber nicht nur für Politiker höchstnotpeinlich, sondern gerade auch für Übersetzende und

Dolmetschende. In der traditionellen Didaktik haben die Lernenden daher gelernt, die falschen Freunde zu fürchten wie der Teufel das Weihwasser. Es entstehen spezielle Wörterbücher mit falschen Freunden und die Aufgabe der Lernenden ist es, diese verfänglichen Wörter und Wendungen auswendig zu lernen. Das gilt insbesondere für Dolmetscher, denn sie haben anders als Übersetzer in der beruflichen Praxis nicht die Zeit zu überprüfen, ob es sich bei einer sich auf die Lippen drängenden, analogen Formulierung um einen falschen Freund oder einen echten handelt, d.h. um eine im jeweiligen Kontext zulässige und gängige Formulierung in der Zielsprache. Die mit langjähriger Erfahrung als Sprachmittler/In tätigen Autoren möchten am Beispiel des deutsch-polnischen und deutsch-englischen Sprachenpaars auf die Gefahren einer vereinseltenden Didaktik der falschen Freunde hinweisen, die dazu führen kann, dass Lernende, in der Angst, sich lächerlich zu machen, tatsächliche sprachliche Analogien nicht nutzen. Diese negative Auswirkung der Falsche-Freunde-Didaktik betrifft insbesondere die Fachsprachen Wirtschaft und Recht.

Schlagwörter: faux amis du traducteur, falsche Freunde des Übersetzers, Interferenzfehler, Übersetzungsdidaktik, Dolmetschdidaktik, Fremdsprachendidaktik

**„WHEN WILL I BECOME A SCHNITZEL? – I HOPE NEVER.”
PRAWDZIWI I FAŁSZYWI PRZYJACIELE TŁUMACZA W DYDAKTYCE
TRANSLACJI**

Abstrakt: Zjawisko fałszywych przyjaciół tłumacza odnosi się do pary języków i polega na tym, że słowa lub zwroty o podobnym brzmieniu lub podobnej pisowni mają odmienne znaczenie. Uczący się używający fałszywego przyjaciela mogą ośmieszyć się publicznie, tak jak to zilustrowano w tytule artykułu na przykładzie niemiecko-angielskiego kawału. Szczególnie politycy mają złą sławę, jeśli chodzi o stosowanie fałszywych przyjaciół tłumacza nie tylko w języku, np. kiedyś Helmut Kohl, a dziś niemiecki komisarz UE Günther Oettinger. Zjawisko to pojawiło się również w literaturze: przypomnimy sobie próby komunikacji po angielsku komisarza Klufftingersa w kryminałach duetu Klüpfel/Kobr. Użycie fałszywego przyjaciela w tłumaczeniu przynosi wstyd nie tylko politykom, ale także tłumaczom słowa pisanego i żywego. W tradycyjnej dydaktyce uczący się starają się unikać fałszywych przyjaciół jak diabeł święconej wody. Powstają specjalne słowniki poświęcone wyłącznie fałszywym przyjaciołom tłumacza, zaś zadaniem uczących się jest zapamiętanie takich podchwytliwych słów i zwrotów. Dotyczy to przede wszystkim tłumaczy ustnych, ponieważ inaczej niż tłumacze pisemni w swojej praktyce zawodowej nie mają czasu na sprawdzenie, czy w przypadku cisnącego się na usta, analogicznego sformułowania chodzi o fałszywego czy prawdziwego przyjaciela tłumacza, czyli – inaczej mówiąc – czy jest ono dopuszczalne w danym kontekście w języku docelowym. Autorzy niniejszego artykułu, posiadający wieloletnie doświadczenie w roli tłumacza, chcieliby wskazać na przykładzie par języków niemiecki-polski i niemiecki-angielski na niebezpieczeństwa jednostronnej dydaktyki w zakresie fałszywych przyjaciół tłumacza, która może skutkować tym, że uczący się w obawie przed ośmieszeniem nie będą wykorzystywać faktycznych analogii językowych. Ten negatywny wpływ dydaktyki w zakresie fałszywych przyjaciół tłumacza jest szczególnie widoczny w specjalistycznym języku gospodarki i prawa.

Słowa kluczowe: faux amis du traducteur, fałszywi przyjaciele tłumacza, błędy interferencyjne, dydaktyka tłumaczenia pisemnego, dydaktyka tłumaczenia ustnego, dydaktyka języków obcych

„WHEN WILL I BECOME A SCHNITZEL? – I HOPE NEVER.” REAL AND FALSE FRIENDS OF A TRANSLATOR IN TRANSLATION TEACHING

Abstract: The phenomenon of false friends of a translator relates to a pair of languages. It occurs when words or phrases that sound or look similar in two languages differ to a significant degree in meaning. Consequently, learners using a false friend make a fool of themselves as it has been illustrated in the title of the article with an English-German joke. Politicians in particular are notorious for using false friends (Helmut Kohl and the German EU commissioner Günther Oettinger might be good examples). This phenomenon appeared in literature as well: for instance attempts at communicating in English by the police officer Klüftingers in crime novels co-written by Klüpfel/Kobr. The use of a false friend shames not only politicians but also translators and interpreters. In traditional foreign language teaching, students are taught to avoid false friends at all costs. There are dictionaries devoted only to false friends and learners are supposed to learn them by heart. Especially interpreters are recommended to do that because, unlike translators, they do not have time while interpreting to check whether a similar word or phrase coming automatically to mind is a false friend or a real one, that is – in other words – whether the word or phrase has the equivalent meaning in the target language. The authors of this article, who have considerable professional experience of translation, would like to point out the dangers of one-sided teaching practice with regard to false friends, taking German and Polish and German and English as examples. Such teaching may discourage learners - for fear of humiliating themselves - from using actual linguistic analogies. This negative impact of the way false friends are taught is particularly visible in the language of economy and law.

Keywords: faux amis du traducteur, false friends of a translator, language transfer errors, translation teaching, interpretation teaching, teaching foreign languages

1. Theoretische Einführung

Der Terminus *faux amis du traducteur* wurde in die Literatur im Jahre 1928 durch zwei französische Sprachwissenschaftler Maxime Koessler und Jule Derocquigny¹ eingeführt und ist seit dieser Zeit unter der übersetzten Sprachversion dieses Termins in viele andere Sprachen eingedrungen, z.B. im Deutschen *falsche Freunde des*

¹ M. Koessler, J. Derocquigny. 2008. *Les faux amis ou Les trahisons du vocabulaire anglais: Conseils aux traducteurs*. Paris.

Übersetzers, im Englischen *false friends of a translator*, im Polnischen *falszywi przyjaciele tłumacza*. Diese bereits sehr bekannte und facettenreiche Erscheinung² weckt bis heute reges Interesse sowohl bei Sprachwissenschaftlern, Glottodidaktikern, Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaftlern, als auch praktizierenden Dolmetschern und Übersetzern. Wir wollen dagegen dieser Erscheinung unsere Aufmerksamkeit aus übersetzungsdidaktischer Perspektive schenken.

Viele Wissenschaftler bezeichnen das Phänomen der falschen Freunde je nach der bevorzugten Untersuchungsperspektive unterschiedlich. Daher sind sie z.B. in der umfangreichen Literatur auch unter folgenden deutschen Termini bekannt: *zweisprachliche Homonyme*, *Inter-Homonyme*, *interlinguale Homonyme*, *interlinguale Paronyme*, *lexikalische Scheinidentitäten*, *scheinbare Äquivalente*, *Pseudoäquivalente*, *Pseudointernationalismen*, *irreführende Fremdwörter*, *Tautonyme*, *Fallstricke des Wortschatzes*, *interlinguale Analogismen* (Kuczyński 2003: 259f.), *primäre Äquivalentassoziationen* (Grosbart 1982: 197ff.).

Sowohl in der deutschen als auch der polnischen Sachliteratur liegen sehr viele Definitionen und Klassifikationen von falschen Freunden vor. Eine ausführliche Besprechung hierzu bietet Ernest Kuczyński (2003) in seinem Beitrag unter dem Titel *Ein Diskurs zu geschichtlichen, terminologischen und definitorischen Fragen der „falschen Freunde des Übersetzers“*. Nach Meinung von Ernest Kuczyński (2003:279)³ werden falsche Freunde definiert als „Lexeme, die (a) sich auf zwei oder mehrere Sprachen beziehen, (b) weitgehend ähnliche bzw. identische lautliche/graphische Form aufweisen, (c) oft gleiche Herkunft haben, (d) in den meisten Fällen Entlehnungen aus einer dritten Sprache sind und (e) aufgrund ihrer in bestimmten Merkmalen übereinstimmenden Identität/Ähnlichkeit (in Bezug auf die Muttersprache) zur falschen, normwidrigen, meist auf der Interferenz beruhenden Verwendung von Wörtern bzw. Wortverbindungen u.a. auf der semantischen Ebene beitragen.“ Anette Kroschewski (2000: 120) fasst die falschen Freunde noch breiter als

² Eine umfangreiche bibliografische Zusammenstellung zu falschen Freunden bietet Ryszard Lipczuk (2000) im publizierten Text unter dem Titel *Bibliografia na temat „faux amis“* sowie auf der Internetseite www.lipczuk.buncic.de (Zugriff: 20.10.2016) in einer zusammen mit Daniel Buncič erarbeiteten *online*-Bibliographie.

³ Ähnlich bei Jerzy Pieńkos (2003:187).

Kuczyński auf. Sie zählt zu ihnen nicht nur einzelne Lexeme, sondern auch ganze Strukturen wie z.B. Phraseologismen. Als Beispiel für einen falschen Freund gilt die deutsche Entsprechung *ich habe Luft verloren* für den polnischen Satz *stracilem/-am oddech*, anstatt die adäquate Wendung *nie mogę złapać tchu* [ich bin völlig außer Atem/ich bekomme keine Luft mehr] anzuwenden. Darüber hinaus wird bei ihr zwischen strukturellen, morphologischen, stilistischen, pragma- und textlinguistischen falschen Freunden unterschieden.

Przemysław Janikowski und Joanna Krzywda (2011: 115–135) stellen in ihrem Beitrag zu falschen Freunden und deren Untersuchungssystematisierung eine interessante Geschichte der wissenschaftlichen Recherchen über diese Erscheinung dar. Es stellt sich nämlich heraus, dass die Untersuchungen in drei grundlegende Richtungen gehen: (1) terminologische Ermittlungen, (2) Vereinheitlichung von Definitionen der falschen Freunde sowie (3) Schaffung einer klaren Typologien für sie (Janikowski, Krzywda 2011: 121). Es folgen die Untersuchungen dieses Phänomens, so Janikowski und Krzywda (2011: 122), aus sprachwissenschaftlicher, glottodidaktischer und translatorischer Perspektive, wobei auch die Translationsdidaktik bei diesem Aspekt eine wichtige Rolle zu erfüllen hat.

Die sprachwissenschaftlich ausgerichteten Untersuchungen von falschen Freunden umfassen einerseits Analysen des kontextlosen Wörterbuchwortkorpus, andererseits Analysen der Phraseologie und Kollokationen im Rahmen konfrontativer, auf verschiedene Sprachenpaare fokussierter Arbeiten. Außerdem gibt es auch Beiträge zur Genese und Frequenz von falschen Freunden im Bereich diverser Sprachenpaare sowie konfrontative semantische Analysen verbunden mit graphischen und phonetischen Untersuchungen. Viele Sprachwissenschaftler erstellen ebenfalls Allgemein- und Fachwörterbücher mit falschen Freunden. Das erste Wörterbuch stammt bereits aus dem Jahre 1747 und betrifft Germanismen in der französischen Sprache (de Mauvillon 1747).

Die falschen Freunde stehen auch im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit von Glottodidaktikern besonders aus der Perspektive potentieller Fehler, die von den Lernenden begangen werden können. Daher wird diese Erscheinung im Hinblick auf negative Interferenz dargestellt. Untersucht werden hierzu Lehrbücher und selbst Lernende mit ihren authentischen Verhaltensweisen und begangenen Fehlern.

Schließlich ist auch das Phänomen der falschen Freunde Gegenstand der Untersuchung von Translationswissenschaftlern, und besonders von Translationsdidaktikern. Da werden die sprachwissenschaftlichen und glottodidaktischen Ansätze zusammengeführt. Meistens werden die durch falsche Freunde verursachten Fehler in bereits bestehenden Übersetzungen genauer betrachtet. Auch die Fragen der Pseudo- und falschen Äquivalente in den Fachübersetzungen werden im Hinblick auf die falschen Freunde diskutiert. Janikowski und Krzywda (2011: 127) sind der Auffassung, dass die Untersuchungen zu falschen Freunden zwei „emotionalen Kategorien“ zugeordnet werden können. Die einen Wissenschaftler dämonisieren die Erscheinung der Interferenz und empfehlen noch eine größere Marginalisierung von falschen Freunden, die anderen entmythologisieren dagegen die falschen Freunde. Die neueren Recherchen über diese Erscheinung im Übersetzungs- und Dolmetschprozess sind vor allem auf statistische Untersuchungen gestützt und auf psycholinguistische Erscheinungen wie *lexical priming* fokussiert.

Wie bereits erwähnt, wurden sehr viele Klassifikationsversuche von falschen Freunden angestellt. Aus Platzgründen präsentieren wir lediglich eine Typologie von einem international anerkannten polnischen Falsche-Freunde-Wissenschaftler Ryszard Lipczuk, der zu diesem Thema im Sprachenpaar Polnisch-Deutsch Wörterbücher, Übungshefte und viele Beiträge publiziert hat. Lipczuk (2001: 9) klassifiziert *faux amis* nach einer **engen** und **weiten** Auffassung. Bei den ersteren handelt es sich um Wörter zweier oder mehrerer Sprachen, die sich bei gleicher oder ähnlicher (graphischer und/oder phonetischer) Form in ihrem semantischen Gehalt unterscheiden. Solche Lexeme nennt Lipczuk **Tautonyme**, z.B. dt. *Kriminalist* [Kriminalbeamter] – pl. *kryminalista* [Krimineller, Verbrecher]. Zu den *faux amis* (abgekürzt FF) nach der weiten Auffassung zählt Lipczuk (1992: 139; 2000: 14; 2001: 9):

- 1) Wörter mit gleicher Bedeutung aber unterschiedlicher Schreibweise (orthographische FF), z.B. dt. *Aggression* – pol. *agresja*,
- 2) Wörter mit bestimmten Unterschieden in der Aussprache (phonetische FF), z.B. dt. *Typ* [ty:p] – poln. *typ* [tip]⁴,

⁴ Der polnische Skispringer Maciej Kot hat einen sprechenden Namen: *kot* bedeutet *Katze*. Durch eine falsche Aussprache im Deutschen wurde aus der *Katze* wider

- 3) Wörter mit bestimmten grammatischen Unterschieden, z.B. Genus bei Substantiven: dt. *das Referat* – pol. (*ten = der*) *referat*,
- 4) Wörter mit bestimmten Unterschieden in der Wortbildungsstruktur, z.B. dt. *absurd* – pol. *absurdalny*,
- 5) Wörter mit formal unterschiedlicher Form, die zwar global als semantische Entsprechungen gelten, was aber nicht immer zutrifft, z.B. dt. *groß* – pol. *duży* [im Deutschen *starke* Bewölkung und im Polnischen *große* Bewölkung),
- 6) Wörter mit gleicher Wortbildungsstruktur, aber unterschiedlicher phonologisch-graphischer Gestalt und unterschiedlicher Bedeutung, z.B. dt. *überhören* [etwas hören, aber darauf nicht reagieren) – eng. *to overhear* [etwas zufälligerweise zu hören bekommen],
- 7) Phraseologismen mit ähnlicher Struktur, aber unterschiedlichen Bedeutungen, z.B. dt. *den Kopf verlieren* [verwirrt sein] (nur in der Bedeutung 1) – pol. *tracić głowę* [1. verwirrt sein; 2. dem Charme einer Person erliegen],
- 8) Wörter einer Sprache, die in einer früheren Zeit eine andere Bedeutung hatten als in der Gegenwartssprache (diachronische FF), z.B. dt. *List* [früher: Wissen, Fähigkeit, heute: Schlaueheit], pol. *ładki* [früher: schön, heute: glatt, eben),
- 9) bestimmte Äußerungen mit gleicher (ähnlicher) Form, aber verschiedenen kommunikativen Funktionen (pragmatische FF), z.B. dt. *Tschüs!* (verwendbar beim Abschied) – pol. *Cześć!* (verwendbar als Begrüßung und beim Abschied),
- 10) Einzelwörter (keine Wortpaare), die in einer Sprache gebräuchlich sind, in der anderen aber nicht existieren, z.B. norw. *sendemann* = dt. *Botschafter, Gesandter*.

Ryszard Lipczuk (1985: 69) vertritt die Meinung, dass bei Ermittlung der *faux amis* nach der weiten Auffassung auch solche Faktoren mit zu berücksichtigen sind, wie **Stilschicht** (z.B. dt. *Kaprize* = gehobene Schicht – pol. *kaprys* = neutrale Schicht), **territorialer Gebrauch** (z.B. Sprachvarietät in Österreich *lizitieren* [versteigern] – pol. *licytować*, in der Schweiz: *manifestieren* [an einer Massenkundgebung teilnehmen] – pol. *manifestować*), **zeitliche**

Willen wieder ein sprechender Name *Exkrement*. Erst zahlreiche Protestbriefe an die Fernsehsender haben das geändert.

Zuordnung beruhend auf Unterschieden in der Aktualität des Gebrauchs (z.B. dt. *proponieren/vorschlagen* – pol. *proponować*) wie auch **Gebrauchshäufigkeit** (z.B. dt. *Quästion* [in der Philosophie: in einer Diskussion entwickelte und gelöste Frage] – pol. *kwestia* [Frage, Angelegenheit]; es handelt sich dabei um Lexeme, die von einem begrenzten Sprecherkreis verwendet werden und auf ein bestimmtes Gebiet der menschlichen Tätigkeit bezogen sind).

Der Einteilung der *faux amis* und besonders der Tautonyme, also *faux amis* nach der engen Auffassung von Lipczuk, liegen Arten der semantischen Parallelen oder Differenzen, also die **Arten der semantischen Relationen** zwischen einzelnen Lexemen im jeweiligen Sprachenpaar zu Grunde (Lipczuk, 1985: 64–65, 2000: 13). Es sind:

- 1) **Relation der Privatität** (ein Lexem einer Sprache weist eine oder mehr als eine Bedeutung auf, die in einer anderen Sprache nicht nachweisbar ist), z.B. dt. *Akkreditiv* [1. Form bzw. Dokument eines bargeldlosen Zahlungsverkehrs; 2. Beglaubigungsschreiben eines diplomatischen Vertreters, das dem Staatsoberhaupt des fremden Landes überreicht wird] – pol. *akredytywa* (nur in der Bedeutung 1); andere Beispiele: dt. *akkreditieren* – pol. *akredytować*, dt. *Deszendent* – pol. *descendent*, dt. *Karenz* – pol. *karencja*,
- 2) **Relation der Inklusion** (die Bedeutung eines Lexems in einer Sprache ist umfassender als die Bedeutung eines entsprechenden Lexems in der anderen Sprache), z.B. dt. *Klient* [bei einem Anwalt, einer Beratungsfirma] – pol. *klient* [ein Interessent/Kunde in einem Büro, auf einer Bank, in einem Geschäft, bei einem Anwalt etc.]; andere Beispiele: dt. *Fracht* – pol. *fracht*, dt. *Aktionär* – pol. *akcjonariusz*, dt. *Dividende* – pol. *dywidenda*,
- 3) **Relation der Exklusion** (die Bedeutungen der Lexeme schließen sich aus, weil sie keine Gemeinsamkeiten aufweisen), z.B. dt. *Reservation* (1. Reservat; 2. Sonderrecht; 3. nur Schweiz: Reservierung) – pol. *rezerwacja* (Buchung, Reservierung von etwas), andere Beispiele: dt. *Proband* – pol. *probant*, dt. *Etat* – pol. *etat*, dt. *Valorisation* – pol. *waloryzacja*,
- 4) **Relation der Kontrarität** (die Bedeutungen sind in den beiden Sprachen als gegensätzlich zu betrachten), z.B. dt. *Kriminalist* [Kriminalbeamter] – pol. *kryminalista* [Verbrecher]; andere Beispiele: dt. *Handicap* [Nachteil,

schlechtere Bedingungen] – pol. *handicap* [Vorteil, bessere Bedingungen],

- 5) **Relation der Äquipollenz** (die Bedeutungen von zwei Lexemen decken sich teilweise, wobei das eine bestimmte Gebrauchsregeln in der einen Sprache aufweist, die das andere entbehrt und umgekehrt), z.B. dt. *Intendant* [künstlerischer und geschäftlicher Leiter eines Theaters, einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt] – pol. *intendent* [geschäftlicher Leiter einer Institution]; andere Beispiele: dt. *Kombattant* – pol. *kombatant*, dt. *Präsident* – pol. *prezydent*.

Falsche Freunde stellen sowohl in der Übersetzungspraxis als auch in der Fremdsprachendidaktik eine gefährliche Fehlerquelle dar. Übersetzer/Dolmetscher, ob Anfänger oder Fortgeschrittene, sind oft geneigt, ein Fremdwort in einer Sprache als analoges Fremdwort in der anderen Sprache zu verwenden, ohne zu wissen, dass es keine echten Entsprechungen sind. So kommt es oft zu Missverständnissen beim Übertragen aus der einen Sprache in die andere, weil ähnlich aussehende und/oder lautende Wörter andere Bedeutungen aufweisen bzw. unterschiedliche Strukturen darstellen. Aus diesem Grunde ist ihnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Beispiele für *faux amis* im Bereich der Fachsprachen aus translatorischer Praxis

In der Literatur sind viele Beispiele der *faux amis* aus der Fachsprache im Bereich der Küche anhand authentischer Speisekarten und Menüs, die deutschsprachigen Kunden in polnischen Restaurants ausgehändigt werden, anzutreffen. Lipczuk (2001: 41–45) hat sie nach lexikalischer, grammatikalischer und orthographischer Ebene gruppiert:

1. *Dziczyzna* i inne polskie specjalności / *Wildheit* [Wild] und andere polnischen Spezialitäten (Lexik),
2. *Sandacz w maśle* / *Zander im* [in] Butter (Grammatik),
3. *Łosoś wędzony z cytryną* / Geräucherter Lachs mit *Citrone* [Zitrone] (Orthographie).

Angeführt werden jetzt einige Beispiele der *faux amis* aus dem Bereich Jura und Wirtschaft⁵ anhand authentischer Übersetzungen und Verdolmetschungen der Kandidaten zum vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Polen, die sich Staatsprüfungen⁶ in den Jahren 2010–2011 unterzogen haben (Kubacki 2012: 212–234). Die Gruppierung der *faux amis* erfolgt im Hinblick auf die Art translatorischen Handelns separat für das Übersetzen und das Dolmetschen.

A) Übersetzen (in beide Richtungen)

1. *dystrybucja ciepła* – *Distribution** der Wärme [Verteilung der Wärme/Wärmeverteilung]
2. *generalny wykonawca* – *Generalausführer** [Generalunternehmer]
3. *Krajowy Rejestr Sądowy* – **Landesgerichtsregister* [nationales/staatliches Gerichtsregister]
4. *oddalić pozew w pozostałym zakresie* – die Klage ist *im sonstigen Umfang abzulehnen** [die Klage ist im Übrigen abzuweisen]
5. *umowa o zakazie konkurencji* – Vertrag über *den** Wettbewerbsverbot [Vertrag über das Wettbewerbsverbot]
6. *Należało orzec jak w sentencji wyroku* – *Man sollte wie in der Sentenz des Urteils entscheiden** [Es war spruchgemäß zu entscheiden]
7. *sąd wzywający/wezwany* – *anzurufendes/angerufenes** Gericht [ersuchendes/ersuchtes Gericht]

⁵ Gegenstand der Übersetzungen waren eine Vorladung, ein Urteil in einer Zivilsache (Unterhaltsgeld), ein Beschluss über die Bewilligung einer Verfahrenshilfe, ein Lagebericht des Vorstands einer polnischen GmbH, ein Protokoll zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, ein Leihvertrag sowie Auszüge aus dem deutschen Gesetz zur Ernennung des Einzelschiedsrichters und zum Begriff Mangel. Bei Verdolmetschungen wurden die Techniken der Prima-Vista-Übersetzung ins Polnische und des Konsekutivdolmetschens ins Deutsche geprüft. Es wurden folgende Texte vom Blatt gedolmetscht: Beschlüsse eines Amtsgerichts, Auszüge aus den AGB, Klage, Vernehmung als Beschuldigter, Prüfung des Jahresabschlusses, Text zur Prüfungs- und Offenlegungspflicht einer mittelgroßen GmbH. Konsekutiv gedolmetscht wurden Ehegelöbnis, Protokolle, Pressemeldungen und Ansprachen.

⁶ Nur knapp ein Viertel der Kandidaten besteht die Staatsprüfung zum vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Polen. Das Durchschnittsergebnis im schriftlichen Prüfungsteil liegt bei 120-130 Punkten (60 % bis 65 %) der Höchstpunktzahl. Erforderlich sind jedoch 75 %, um zum mündlichen Prüfungsteil zu gelangen. Das Durchschnittsergebnis im mündlichen Prüfungsteil ist dagegen etwas schwächer und liegt bei 110–120 Punkten (unter 60 %).

8. *uzasadnienie (do wyroku)* – *Begründung* (nur verwendbar in Österreich und der Schweiz) [(Entscheidungs-)Gründe in Deutschland]
9. *subiektywne/objektywne** ustawowe znamiona przestępstwa – *subjektive/objektive* Tatbestände [subjiektywne/objektywne ustawowe znamiona przestępstwa]
10. kwota 1400 *złoty*ch – ein Betrag von 1400 *złoty** [Zloty]
11. *scedować prawa* – Rechte *zedieren** [Rechte abtreten]
12. *trafić w dziesiątkę* – *ins Zehner** treffen [ins Schwarze treffen]

B) Dolmetschen:

B') konsekutiv ins Deutsche

13. *Rzeczpospolita Polska* – *Bundesrepublik** *Polen* [Republik Polen]
14. Rodzeństwo *rodzone/przyrodnie* – *natürliche (geborene)/unnatürliche** Geschwister [voll-/halbbürtige Geschwister]
15. Będę *nosić* nazwisko mojego męża – Ich werde den Nachnamen meines Ehemannes *tragen** [Amtsdeutsch: Ich werde den Familiennamen meines Ehemannes führen]
16. *Powinowactwo* w linii *prostej* – *Verschwägerung** in *erster** Linie [Schwägerschaft in gerader Linie]
17. *Zatwierdzenie* sprawozdania finansowego – *Genehmigung** des Jahresabschlusses [Feststellung des Jahresabschlusses]
18. *Opinia* biegłego rewidenta – *Gutachten** des Wirtschaftsprüfers [Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers]
19. Małżeństwo jest *trwale* – Die Ehe ist *haltbar** [beständig]
20. To dla mnie *miły* obowiązek – Es ist für mich eine *nette** Pflicht [eine angenehme Pflicht]
21. W *zalożonej* dzisiaj rodzinie – in der heute *ingerichteten** Familie [in der heute gegründeten Familie]

B'') vom Blatt ins Polnische

22. Die Ehe *ist gescheitert* – małżeństwo *zakończyło się** (Die Ehe hat geendet) oder *nastąpił rozkład małżeństwa** (Die Ehe hat sich zersetzt/ist verfault) – [nastąpił rozkład pożycia małżeńskiego]
23. Leichte/grobe Fahrlässigkeit – *lekka/duża niedbałość** (leichte/große Nachlässigkeit) oder *drobne/znaczące zaniedbanie** (geringe/bedeutende Vernachlässigung) [lekkie/rażące niedbalstwo]
24. Der Beklagte wird verurteilt (BGB) – pozwany zostaje *skazany** (StGB) (wörtliche Übertragung) [od pozwanego zasądza się]

An diesen zahlreichen Beispielen lässt sich zeigen, dass die *faux amis* vor allem die semantische Ebene betreffen. Ab und zu sind auch Belege für deren Auftreten im Bereich der Schreibweise (Beispiele 9 und 10), der Benennungsmotivik (Beispiel 1 und 2), der

Wortbildungsstruktur (Beispiel 23), der Grammatik (Beispiel 5), der Phraseologie (Beispiel 12, 20, 21), der Fachphraseologie (Beispiel 4, 6, 22, 24), der Fachlexik (11, 14, 16, 17, 18, 19) und sogar der Landes- und Kulturkunde des deutschsprachigen Raums (Beispiel 3, 8, 13) feststellbar.

Auch in der Unterrichtspraxis mit LGBS-Lernenden⁷ lassen sich interessante Beispiele für *faux amis* im Sprachenpaar Deutsch-Englisch feststellen:

25. I work *on the third floor*. / Ich arbeite im dritten *Flur**. [Stock(werk), Korridor]
26. I would like to have *a calm hotel room*. / Ich möchte ein *kaumes** Hotelzimmer. [ein ruhiges Hotelzimmer]
27. *That shows* / *Das schaut** [Das zeigt], wie groß der Bedarf ist.
28. *That proves* / *Das prüft** [Das zeugt davon], wie wichtig das ist.
29. *Can you change me** / Können Sie mir *Geld* wechseln.
30. *Could someone loan** a pencil to me? / Kann mir jemand einen Bleistift *leihen*? [leihen] (Bei diesem Beispiel ist der Einfluss des falschen Englisch aus der Finanzbuchhaltung zu sehen).

Alle oben präsentierten Beispiele bestätigen, dass es infolge der falschen Freunde bei der Übersetzung zur Entstellung des Inhalts und zur Verletzung der deutschen Sprachregeln durch unkorrekte Wortverbindungen und Fehler im Wortgebrauch bzw. in der Rechtschreibung gekommen ist. Die Fehlübersetzungen können eher auf fehlendes Sprachwissen und Nichtbewahrung der erforderlichen Sorgfalt beim translatorischen Handeln als auf Zeitdruck und Stresseinfluss zurückgeführt werden. Die letzteren zwei Faktoren dagegen sind eine Ursache für die Entstehung von Sprachfehlern beim Dolmetschen.

3. **Vorschläge zur Didaktisierung der *faux amis* für DaF**

Da die falschen Freunde eine so beachtliche Quelle für Fehler beim Übersetzen und Dolmetschen bilden, soll man ihnen in der

⁷ Es handelt sich nämlich um Lernende der Lufthansa Global Business Services (LGBS) in Krakau, die Deutsch als Drittsprache lernen und Englisch als zweite Fremdsprache nutzen.

Translationsdidaktik viel Zeit widmen (vgl. Kuczyński 2003: 279). In der polnischen Germanistik werden die falschen Freunde – wie oben gezeigt – sehr intensiv untersucht und die Ergebnisse dieser Untersuchungen für die Didaktik genutzt. Der bereits genannte Stettiner Sprachwissenschaftler Ryszard Lipczuk hat zuerst allein (1990) und später mit einem Redaktionsteam deutsch-polnische Tautonyme-Wörterbücher (1995) herausgegeben. Darüber hinaus wurde den Studierenden ein zweiteiliges Lehrbuch der deutsch-polnischen „falschen Freunde“ von Lipczuk und seinen Mitarbeitern am Germanistischen Institut der Universität Stettin zur Verfügung gestellt (1997). Das Lehrbuch besteht aus drei Teilen. Im ersten Teil werden vor allem Übersetzungs- und Ergänzungsübungen angeboten, die je nach Bereich eingeteilt sind, z.B. Sport, Schulwesen, Recht, Wirtschaft/Handel. Im zweiten Teil gibt es deutsche und polnische (präparierte) Texte, die *faux amis* enthalten, und meist Übersetzungsübungen zum jeweiligen Text. Anschließend wurde im dritten Teil ein kurzes zweisprachiges Glossar erstellt, in dem ausschließlich deutsche und polnische Wörter mit unterschiedlicher Bedeutung verzeichnet sind. Bei deutschen Nomina wurde das grammatische Geschlecht angegeben.

Auch im Sprachenpaar Polnisch-Englisch bestehen einige Lernhilfen, die für die Erscheinung der falschen Freunde sensibilisieren sollen. Grzegorz Szpila hat das englisch-polnische Wörterbuch der falschen Freunde *An English-Polish Dictionary of False Friends* (2003) sowie dazu das Übungsbuch *Make Friends with False Friends. Practice Book* (2005) publiziert. Die Übungen sind abwechslungsreich und motivieren die Lernenden zur Arbeit an dieser Erscheinung. Am Ende des Buches steht ein Verzeichnis der englisch-polnischen falschen Freunde. Der Autor hat auch einen Schlüssel zum Übungsbuch vorbereitet, daher kann es autodidaktisch verwendet werden.

Es ist jedoch zu warnen, die bilingualen Wörterbücher bei der Übersetzung unkritisch anzuwenden, weil sie wegen einer Vielzahl von falschen Freunden nicht immer glaubwürdig sind (vgl. Czyżewska 2007: 88, Kuczyński 2003: 279). Aus den Untersuchungen der falschen Freunde von Lipczuk (1995, 2000) geht eindeutig hervor, dass die bilingualen Großwörterbücher im Sprachenpaar Deutsch-Polnisch, z.B. das Großwörterbuch Deutsch-Polnisch von Ippoldt und Piprek (1983), auch keine sichere Quelle für Übersetzungen sind. Es ist daher ratsam, die angehenden Übersetzer/Innen auf Fallen der *faux*

amis in den populären zweisprachigen Wörterbüchern sensibel zu machen. Dies kann beispielsweise dadurch geübt werden, dass ähnliche Wörter herausgefunden, verglichen und semantische Relationen zwischen ihnen festgestellt werden. Als Hilfe dabei können das Wörterbuch zu falschen Freunden von Lipczuk et al. (1995) sowie geeignete Paralleltexte (Iluk/Kubacki 2006, Kubacki 2011) herangezogen werden.

Auch im Sprachenpaar Englisch-Deutsch gibt es Wörterbücher zu falschen Freunden. Zu erwähnen ist beispielsweise das Wörterbuch von Barnickel (1992), das aus zwei Teilen besteht. Im ersten wurden Paare von sich nur teilweise unterscheidenden Wörtern zusammengestellt. Der zweite Teil enthält dagegen Paare von Wörtern, deren Bedeutung sich vollständig unterscheidet. Auch Differenzen bei englisch-deutschen idiomatischen Wendungen sind stark vertreten.

Mit den falschen Freunden ist es insoweit leicht, wenn wir sie einmal entdecken, so behalten wir sie auch im Kopf und wir werden dadurch sehr aufmerksam. Der Kontrast zwischen der angenommenen und tatsächlichen Bedeutung des jeweiligen Wortes ist meistens so groß, dass sich uns das Wort mühelos im Gedächtnis einprägt. Wenn wir einmal erfahren, dass ein deutscher *Kriminalist* einen *Mitarbeiter der Kriminalpolizei* bezeichnet, und nicht einen polnischen *Verbrecher* (*kryminalista*), so brauchen wir uns keiner mnemotechnischen Tricks zu bedienen, um es ein für allemal in der Erinnerung zu behalten.

Was ist jedoch mit solchen *faux amis* zu machen, die wir uns nicht so leicht merken? Nachstehend folgen in Anlehnung an die Hinweise der Fachübersetzer/Innen im Internet einige Ratschläge:⁸

- Manche *faux amis* haben zwar eine irreführende Schreibweise, aber sie werden auf Polnisch anders ausgesprochen. Z.B. das englische Wort *receipt* (Kassenzettel), das dem polnischen Wort *recepta* (Rezept) ähnelt, wird in beiden Sprachen ganz anders ausgesprochen. Daher ist es wichtig, sich gerade auf die Aussprache zu konzentrieren, um sich das Wort zu merken.

⁸ Vgl. *Falszywi przyjaciele – jak sobie z nimi radzić?*, Językowa Oaza, <http://jezykowaoaza.pl/2014/11/faszywi-przyjaciele-jak-sobie-z-nimi/> (Zugriff: 20.10.2016); *Tautonimy – „falszywi przyjaciele tłumacza”*, <https://supertlumacz.pl/jak-ognia-strzezmy-sie-tautonomow/> (Zugriff: 20.10.2016).

- Bei Substantiven kann man Zeichnungen machen, z.B. bei dem deutschen Wort *Mappe* (teczka) und dem polnischen *mapa* (Karte). Am besten ist es, diese Gegenstände mit diversen Farbstiften zu zeichnen, in fremder Sprache zu betiteln und an einem sichtbaren Platz aufzuhängen.
- Es ist ratsam, alle problematischen Wörter im Kontext zu lernen und sie aufzulisten (Erstellen eigener Glossare mit falschen Freunden). Man kann musterhafte Sätze mit derartigen Wörtern bilden oder sogar diese durch Visualisierung der Bedeutung auswendig lernen. Eine andere Methode wäre es, nach einem Text zu greifen, in dem *faux amis* präsent sind, diese bunt zu markieren und daneben die richtigen Bedeutungen einzutragen.

Viele falsche Freunde lassen sich ohne Zweifel vermeiden, wenn man sich dieser Erscheinung bewusst ist und bei ähnlich aussehenden oder klingenden Wörtern besonders wachsam wird. Außerdem scheint die Problematik der echten Freunde des Übersetzers in der Translationsdidaktik unterschätzt zu sein (vgl. Magdalena Lisiecka-Czop, 2007/2008: 280). Die deutsche Wendung *mich trifft der Schlag* hat einen echten Freund im Polnischen *szlag mnie trafia* und kann in der Translationsdidaktik als ein sehr gutes Beispiel für einen echten Freund genutzt werden. Gerade die echten Freunde eignen sich besonders gut als Kompensationsstrategie zum Ausgleich linguistischer Defizite und können bei Erlernung der Translationskunst behilflich sein. Es gilt parallel zur negativen Didaktik der falschen Freunde positive Lernstrategien zur Aneignung der echten Freunde zu entwickeln und ein paralleles, kontextualisiertes Lernen echter und falscher Freunde strukturiert ins Lehrgeschehen für künftige Sprachmittler einzuführen.

4. Literatur

- Barnickel, Klaus-Dieter. 1992. Falsche Freunde. Ein vergleichendes Wörterbuch deutsch-englisch. Heidelberg: Julius Groos.
- Chodacka, Mariola, und Heinz-Uwe Schöffler. 2000. Es gibt auch „echte Freunde“ in der Fremdsprache. In: *Studia Germanica Posnaniensia* 26. S. 169–182.
- Czyżewska, Marta. 2007. Fałszywi przyjaciele tłumacza, czyli o pułapkach w czasie tłumaczenia. *Lingua Legis* 15. S. 83–89.

- Mauvillon, Eleazar de. 1747. *Remarques sur les germanismes: Ouvrage utile aux Allemands, aux Français, et aux Hollandois*. Amsterdam: Mortier.
- Falszywi przyjaciele – jak sobie z nimi radzić?, *Językowa Oaza*, <http://jezykowaoaza.pl/2014/11/faszywi-przyjaciele-jak-sobie-z-nimi/> (Zugriff: 20.10.2016).
- Greule, Albrecht. 1994. *Internationalismen – falsche oder echte Freunde?* In: *Germanistentreffen Deutschland–Polen 1993*, Bonn: Tagungsbeiträge. Regensburg. S. 305–312.
- Grosbart, Zygmunt. 1982. *Problem mylących podobieństw międzyjęzykowych: Próba definicji i poszukiwania terminologiczne*. In: *Acta Universitatis Lodziensis: Folia Litteraria* 9. S. 197–208.
- Haschka, Christine. 1989. *Zur Entwicklungsgeschichte der „faux amis“-Forschung*. In: *Lebende Sprachen* 4. S. 148–152.
- Hejwowski, Krzysztof. 2009. *Klasyfikacja błędów tłumaczeniowych – teoria i praktyka*. In: *Jakość i ocena tłumaczenia*, hrsg. Andrzej Kopczyński, Magdalena Kizeweter, S. 141–161. Warszawa: Wydawnictwo SWPS Academica.
- Iluk, Jan, und Artur Dariusz Kubacki. 2006. *Wybór polskich i niemieckich dokumentów do ćwiczeń translacyjnych*. Warszawa: Promocja XXI.
- Janikowski, Przemysław, und Joanna Krzywda. 2011. *Falszywi przyjaciele od lat (Próba systematyzacji badań)*. In: *Historyczne oblicza przekładu*, hrsg. Piotr Fast, Anna Car, Wacław M. Osadnik, S. 115–135. Katowice: Śląsk.
- Karczewska, Dorota. 2002. *O błędach w tłumaczeniu*. In: *Język rodzimy a język obcy. Komunikacja, przekład, dydaktyka*, hrsg. Andrzej Kopczyński, Urszula Zaliwska-Okrutna, S. 129–135. Warszawa: Wydawnictwo Uniwersytetu Warszawskiego.
- Kątny, Andrzej. 1993. *Falsche Freunde in den deutsch-polnischen Beziehungen*. In: *Beiträge zur Sprachwissenschaft, Sozio- und Psycholinguistik. Probleme des Deutschen als Mutter-, Fremd- und Zweitsprache*, hrsg. Andrzej Kątny, S. 55–66. Rzeszów:
- Koessler, Maxime, und Jules Derocquigny. 1928. *Les faux amis ou Les trahisons du vocabulaire anglais: Conseils aux traducteurs*. Paris: Vuibert.

- Kozłowska, Zofia. 2002. O błędach językowych w tekstach polskich przekładów. In: *Język rodzimy a język obcy. Komunikacja, przekład, dydaktyka*, hrsg. Andrzej Kopczyński, Urszula Zaliwska-Okrutna, S. 137–147. Warszawa: Wydawnictwo Uniwersytetu Warszawskiego.
- Kroschewski, Annette. 2000. False friends and true friends. Ein Beitrag zur Klassifikation des Phänomens der intersprachlich-heterogenen Referenz und zu deren fremdsprachendidaktischen Implikationen. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Krzyszowski, Tomasz Paweł. 2000. Fałszywi przyjaciele, konie trojańskie i tymczasowi imigranci. In: *Problemy komunikacji międzykulturowej. Lingwistyka. Translatoryka. Glottodydaktyka*, red. Barbara Kielar et al., S. 254–264. Warszawa: Graf-Punkt.
- Kubacki, Artur Dariusz. 2011. *Neue Auswahl deutschsprachiger Dokumente*. Warszawa: Translegis.
- Kubacki, Artur Dariusz. 2012. *Tłumaczenie poświadczone. Status, kształcenie, warsztat tłumacza przysięgłego*. Warszawa: Wolters Kluwer Polska.
- Kuczyński, Ernest. 2003. Ein Diskurs zu geschichtlichen, terminologischen und definatorischen Fragen der „falschen Freunde des Übersetzers“. *Orbis Linguarum* 24. S. 255–280.
- Kuczyński, Ernest. 2005. Interferenzträchtige Stolpersteine bei der Übersetzung. Das Wesen und die Problematik „der falschen Freunde des Übersetzers“. Włocławek: Wydawnictwo PWSZ.
- Lipczuk, Ryszard. 1985. Semantische Relationen im Bereich der lexikalischen Tautonyme im Deutschen und Polnischen. In: *Studien zum polnisch-deutschen Sprachvergleich* 2. S. 61–72.
- Lipczuk, Ryszard. 1989. Zum Problem der „falschen Freunde“ des Übersetzers. In: *Theorie und Praxis der deutsch-polnischen Konfrontation und Translation*, red. Andrzej Kątny, S. 41–52. Rzeszów: Wydawnictwo Wyższej Szkoły Pedagogicznej.
- Lipczuk, Ryszard. 1991. Falsche Freunde des Übersetzers. Forschungsprobleme und Streitfragen. In: *Akten des VIII. Internationalen Germanisten-Kongresses Tokyo 4*, hrsg. Yoshinori Shichiji, S. 404–411. München: Mosaik Verlag.
- Lipczuk, Ryszard. 1992. Internacjonalizmy a „fałszywi przyjaciele tłumacza”. In: *Język a kultura* 7, hrsg. Jolanta Maćkiewicz,

- Janusz Siatkowski. S. 135–143. Wrocław: Wydawnictwo Centralnego Programu Badań Podstawowych.
- Lipczuk, Ryszard et al. 1995. Niemiecko-polski słownik tautonimów. Warszawa: PWN.
- Lipczuk, Ryszard et al. 1997. Von Artisten, Illusionisten, Kriminalisten und anderen falschen Freunden. Übungen und Texte für das Sprachenpaar Polnisch-Deutsch. Teil I: Buchstaben A–K. Szczecin: Wydawnictwo Naukowe Uniwersytetu Szczecińskiego.
- Lipczuk, Ryszard et al. 1997. Von Piloten, Pionieren, Potentaten und anderen falschen Freunden. Übungen und Texte für das Sprachenpaar Polnisch-Deutsch. Teil II: Buchstaben L–Z. Szczecin: Wydawnictwo Naukowe Uniwersytetu Szczecińskiego.
- Lipczuk, Ryszard. 2000. „Falszywi przyjaciele tłumacza“ w słownikach niemiecko-polskich. In: Problemy frazeologii i leksykografii, red. Andrzej Kątny, Krzysztof Hejowowski, S. 13–21. Olecko: Wszechnica Mazurska.
- Lipczuk, Ryszard. 2000. Bibliografia na temat „faux amis”. In: Problemy frazeologii i leksykografii, hrsg. Andrzej Kątny, Krzysztof Hejowowski, S. 175–200. Olecko: Wszechnica Mazurska.
- Lipczuk, Ryszard. 2001. Falsche Freunde des Übersetzers und Tautonyme. In: Lehr- und Übungsbuch zur deutsch-polnischen und polnisch-deutschen Übersetzung, hrsg. Ryszard Lipczuk, Erwin Leibfried, Krzysztof Nerlicki, Sascha Feuchert, S. 9–12. Szczecin: Giga.
- Lipczuk, Ryszard. 2003. Internacjonalizmy a „falszywi przyjaciele tłumacza”. *Orbis Linguarum* 24. S. 135–143., <http://docslide.pl/documents/19ryszard-lipczuk-internacjonalizmy-a-falszywi-przyjaciele-tlumacza.html> (Zugriff: 20.10.2016).
- Lipczuk, Ryszard, Buncič, Daniel. An online hypertext bibliography on false friends. www.lipczuk.buncic.de (Zugriff: 20.10.2016).
- Lisiecka-Czop, Magdalena. 2007/2008. „Prawdziwi przyjaciele tłumacza” a dydaktyka i praktyka przekładu. *Rocznik Przekładoznawczy* 3/4. *Studia nad teorią, praktyką i dydaktyką przekładu*. S. 271–282.
- Pieńkos, Jerzy. 2003. *Podstawy przekładoznawstwa. Od teorii do praktyki*. Kraków: Kantor Wydawniczy Zakamycze.

- Piprek, Jan, und Juliusz Ippoldt. 1983. Wielki słownik niemiecko-polski. Das Großwörterbuch Deutsch-Polnisch. Warszawa: Wiedza Powszechna.
- Schatte, Christoph. 1990. Internationalismen und falsche Freunde in den Lexika des Deutschen und Polnischen. In: Internationalismen. Studien zur interlingualen Lexikologie und Lexikographie, hrsg. Peter Braun, Burkhard Schaefer, Johannes Volmert, S. 87–94. Tübingen: Niemeyer.
- Szpila, Grzegorz. 2003. An English-Polish Dictionary of False Friends. Angielsko-polski słownik fałszywych przyjaciół. Kraków: Egis.
- Szpila, Grzegorz, 2005. Make Friends with False Friends. Practice Book. Kraków: Egis.
- Tautonimy – „fałszywi przyjaciele tłumacza”, <https://supertlumacz.pl/jak-ognia-strzezmy-sie-tautonimow/> (Zugriff: 20.10.2016).

